

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

Arbeitsgemeinschaft	Eine Arge stellt sich vor	RB <u>1</u> 15
Ausstellungen	IBRA 73	RB <u>3</u> 414
Bahnpost	Zugstempel	RB <u>1</u> 18
	Grossherzogl. Bad.....	RB <u>13</u> 663
Birkendorf 22	Ein fragl. Briefstück	RB <u>1</u> 15
Briefe	Badische ..., eine Ergänzung	RB <u>8</u> 68
Briefladen	Bemerkungen zu den badischen ...	RB <u>5</u> 635
Briefsammelstempel	Die ...	RB <u>1</u> 16
Briefumschlag	Ich lese einen alten ...	RB <u>1</u> 20
Feldpost	K. u. K. Militärpost Rastatt	RB <u>3</u> 413
Ganzsachen	Ausschnitte als Freimarken verwendet	RB <u>3</u> 414
Landpost	12 Kreuzer geviertelt	RB <u>1</u> 17
	Falsche Stempel	RB <u>1</u> 19
	Landpostprozess Schember	RB <u>1</u> 51 und 83
	Die Baden-Durlachsche ...	RB <u>2</u> 145
	Die Badische ...	RB <u>6</u> 13, <u>7</u> 65, <u>8</u> 95, <u>9</u> 223, <u>10</u> 287
Lehenspost	Thurn & Taxis ... in Baden	RB <u>10</u> 288
Organisation	Aus der ArGe	RB <u>10</u> 288
	Tagung Karlsruhe 27/28.10.73	RB <u>5</u> 637
	Tagung Karlsruhe 31.03.73	RB <u>2</u> 145
	Tagung Karlsruhe 16/17.03.74	RB <u>8</u> 96
	Tagung Karlsruhe 23/24.11.74	RB <u>11</u> 603
Porto-Tax-Zettel	Älteste Briefmarken-Vorläufer	RB <u>4</u> 473
Postroutenkarte	Jahr 1786	RB <u>2</u> 146
Postverkehr	Verordnungen über den ... in Baden	RB <u>11</u> 603, <u>12</u> 633, <u>13</u> 666, <u>14</u> 691
Stempel	Unbekannte Badenstempel	RB <u>1</u> 18
	Nebenstempel Baden im Oval	RB <u>8</u> 67, <u>9</u> 224
Taxstempel	Die badischen ...	RB <u>3</u> 411

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Rundbrief Nr. 1

Eine Arbeitsgemeinschaft stellt sich vor

Einige hundert Sammler aus allen Teilen der Bundesrepublik und auch des Auslandes, die sich speziell mit den Marken des ehemaligen Großherzogtums Baden beschäftigen, haben sich in der Arbeitsgemeinschaft Baden im BDPH zusammengefunden. Sie haben sich so die Möglichkeit geschaffen, in gemeinsamem Gedankenaustausch ihr Wissen zu erweitern und ein Gespräch mit Gleichgesinnten zu führen. Jeder kann von den Erfahrungen und Kenntnissen des anderen für seine eigene Sammlung profitieren und die Erfolge, die so zustande kommen, sind bei vielen nationalen und internationalen Ausstellungen zu sehen. Die Leitung der Arge hat Herr Dr. Jaeger, Lörrach (nicht wie viele, die ihn kennen, Dr. d. Philatelie, sondern Dr. med.), übernommen.



Dr. Heinz Jaeger

Neben seinem verantwortungsvollen Amt als Vizepräsident des BDPH und vielen anderen Aufgaben, die ihm von der deutschen und internationalen Philatelie aufgebürdet wurden, wird wohl die Leitung der Arge Baden für ihn als großer Baden-Philatelist diejenige sein, bei der er philatelistisch am meisten engagiert ist.

Die Arge führt jährlich zwei große Treffen durch, bei denen durch Fachvorträge die aktuellsten Themen behandelt werden. Die nachfolgenden Artikel über „die Briefsammlungsstempel“, und „die Viertelungen der 12-Kr.-Marken“, wurden als Vorträge bei den Zusammenkünften gehalten. Mit dem regelmäßig erscheinenden Baden-Brief, der in Zukunft an dieser Stelle in der Sammler-Lupe zum Abdruck kommt, werden unsere Freunde über Forschungsergebnisse neu auftauchender Stempel und anderer interessanter Dinge der Baden-Philatelie laufend unterrichtet.

Innerhalb der Arge hat sich ein spezieller Forschungskreis gebildet, der im engen brieflichen Kontakt miteinander steht und der zur Zeit auch am neuen Baden-Handbuch arbeitet. Jedes interessierte Mitglied kann dabei mitwirken. Vier Mitglieder der Arge bilden ein Prüfungskomitee, das bei besonderen schwierigen Baden-Prüfungen zur Verfügung steht. Die Arge ist nicht nur ein Kreis von Baden-Experten, sondern sie steht auch jedem Anfänger, der sich mit diesem Sammelgebiet befassen will, offen. Neben der Erforschung der Postgeschichte und Marken möchte sie auch gerade den neu hinzukommenden Sammlern helfen, denn gerade das Weitergeben von Wissen und Erkenntnissen ist eine ihrer bedeutendsten philatelistischen Aufgaben.

W. F.
Arbeitsgemeinschaft Baden

NÄHERES BISHER UNBEKANTT!

Mag ein Stempel, Brief oder eine Auffälligkeit noch so interessant und ausgefallen sein, man sollte versuchen, einen zweiten gleichen Beleg zu finden. Erst damit erreicht man eine gewisse Sicherheit, nicht einer reinen Zufälligkeit die Bedeutung zuzumessen, die sich gar nicht vertreten läßt. In vorliegendem Falle habe ich nun ein zweites ähnliches Stück gesehen, aber leider nicht erwerben können. Nun möchte ich zur Nachforschung aufrufen:



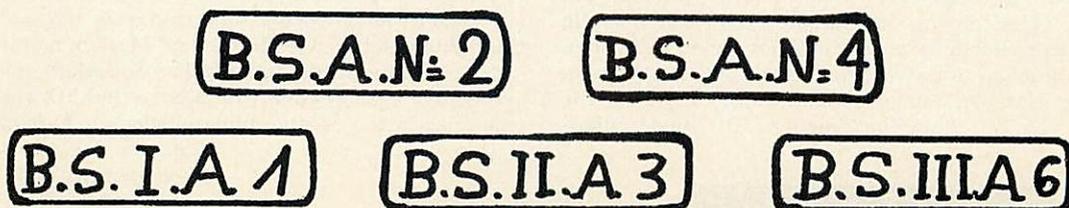
Beschreibung meines Stückes:
Großes Briefstück mit Nr. 7 und 8, entwertet mit Uhrrad 22 und Nummernstempel 153 (Waldshut). Auf dem Briefstück noch weitere Stempel: PD und Grenzübergangsstempel. **Auffallend** ein gelber kleiner Streifen mit handschriftlich „Birkenhof 22“. Dabei fällt auf:

1. Dieser Streifen stammt vom Rand der Nr. 7.
 2. Auf diesem Rand muß untereinander „Birkendorf 22“ geschrieben worden sein, denn der untere Teil des „f“ von einem darüberstehenden „Birkendorf“ ist noch sichtbar. Der Randstreifen wurde also einzeln in solche „Ortszettel“ zerschnitten und aufgeklebt.
 3. Der Grenzübergangsstempel in Rot „BADE Bureau Fr. Bale“ geht über den Streifen. Damit ist ein Beweis für das Vorhandensein des „Ortszettels“ beim Abgang möglich. Datum 30. August 1860.
 Das zweite Stück kann ich beschreiben: Brief mit Nr. 9, gleiche Entwertung, der „Ortszettel“ ist mit dem Rand der Nr. 9 verfertigt.
 Was soll dieser „Ortszettel“?
 Ein Absendervermerk kann dieser „Ortszettel“ nicht darstellen, da ein Privatmann nie die Briefladen-Nr. 22 angegeben hätte. Für den Landboten bestand ebenfalls kein Interesse, solche „Ortszettel“ zu verfertigen. So könnte es

sich also nur um eine sich bildende Poststelle — Postablage — und deren „Fabrikat“ vor einer Stempelführung handeln. Eine sehr gewagte Äußerung!
 Damit entstehen folgende Fragen:
 1. War die Briefflade in Birkendorf mit der Uhrad-Nummer 22 versehen?
 2. Wann wurde Birkendorf Postablage und erhielt den Stempel Bonndorf-Birkendorf?
 3. War eine Briefflade in Birkendorf von Waldshut aus zu leeren (Stempel 153) und die spätere Postablage Bonndorf zugeordnet. Ist damit eine Erklärung gegeben?
 4. Wer kennt ein weiteres Stück?
 Bestimmt handelt es sich hierbei nicht um eine Rarität, aber um eine Kuriosität, deren Klärung oder ein Veruch hierzu sich jetzt anbietet.
 Zuschriften an: Dr. H. Jaeger, 785 Lörrach, Tumringerstraße 228. Diese werden im nächsten Baden-Rundbrief veröffentlicht.

Die Briefsammlungs-Stempel

Von Willi Fehr, Freiburg Brsg.



Auf Briefen von Karlsruhe und Offenburg findet man den oben abgebildeten Stempel, der sich bis heute nicht einwandfrei erklären ließ. Der Stempel wurde in der Zeit von etwa 1840—1857 ausschließlich bei diesen beiden Postexpeditionen verwendet.

Simon erklärte in seinem Handbuch Band 1 diesen Stempel als Briefschalter-Aufnahme-Stempel, er ändert dann in Band 2 seine Meinung und glaubt darin einen Briefsammlungs-Aufnahme-Stempel als Vorläufer der Postablagen zu erkennen.

Beide Theorien waren nicht beweisbar und sie konnten auch nicht die verwendeten Buchstaben und Zahlen voll erklären. Durch Auffindung von Beschäftigungslisten der badischen Postexpeditionen konnte ich nun feststellen, daß bei diesen beiden Expeditionen, nämlich Karlsruhe und Offenburg, neben den Briefträgern auch Briefsammler beschäftigt waren. Bei keiner anderen badischen Expedition sind derartige Angestellte beschäftigt gewesen. Diese Briefsammler waren offensichtlich mit dem Einsammeln von Briefen auf bestimmten Routen beauftragt und benutzten diesen kleinen Kasten-Stempel. Erhärtet wird diese anfängliche Vermutung durch die im Karlsruher Stempel verwendeten römischen Ziffern I, II und III, da in den Beschäftigungslisten von Karlsruhe auch drei Briefsammler aufgeführt sind. In Offenburg fehlt diese römische Ziffer, es war dort aber auch nur ein Briefsammler beschäftigt.

Da jeder Stempel auch eine bestimmte Funktion und Bedeutung hatte, galt es nun zu untersuchen, warum die Kennzeichnung dieser Briefe mit diesem Stempel erfolgte. Dabei konnte ich feststellen, daß diese Abstempelung in der vorphilatelistischen Zeit dann erfolgte, wenn der Brief frei aufgegeben wurde, da. h. also, dem Briefsammler wurde das Geld für das Porto in bar ausgehändigt, und er erteilte darüber wahrscheinlich eine Quittung, die er eben mit diesem Briefsammlungs-Stempel versah. Gleichzeitig drückte er seinen Stempel auf den zu befördernden Brief.

Bis heute habe ich diesen Stempel nur auf freigemachten vorphilatelistischen Briefen gefunden. Nach dem 1. Mai 1851, also in der Markenzeit, findet er sich auch auf Chargé-Briefen. In dieser Zeit konnten die Briefe wohl durch Marken freigemacht werden, die Chargé-Gebühr mußte aber in bar bezahlt werden. Der Briefsammlungs-Stempel diente dabei offensichtlich auch hier als Quittungstempel für die bezahlte Chargé-Gebühr.



Die Buchstaben und Zahlen in dem Stempel von Karlsruhe bedeuten also Briefsammler I, Ablieferung 1—6. Die Briefsammler in Karlsruhe lieferten die gesammelte Post bis zu sechsmal täglich bei den Expeditionen an, und die arabische Zahl im Stempel bedeutet also hier den Ablieferungszeitpunkt. In Offenburg wurde viermal am Tag abgeliefert, es findet sich im Stempel nur die Zahl 1—4. Die Ablieferungszeit hing sicher mit den abgehenden Postkursen zusammen. Das Vorkommen dieser Stempel ist verhältnismäßig selten, und es dürfte sich für jeden Baden-Sammler lohnen, bei Durchsicht von Briefposten darauf zu achten.

Die 12-Kreuzer-Landpostmarke geviertelt

Nachdem man im Jahre 1890 in Archiven verschiedener kleinen Gemeinden des Kreises Säckingen 12-Kreuzer-Marken halbiert als 6-Kreuzer-Werte echt verwendet gefunden hat, tauchten Mitte der 30er Jahre auch geviertelte Landpostmarken als 3 Kreuzer verwendet mit dem Stempel Steinen auf. Insgesamt wurden sechs verschiedene Briefe gemeldet, über die wir in unseren Rundbriefen schon verschiedentlich berichtet haben. Dem Forschungskollektiv der Arbeitsgemeinschaft haben in den letzten Jahren mehrere dieser Briefe vorgelegen, so daß wir Ihnen heute eine abschließende Meinung zu diesen langumstrittenen Briefen vortragen können.

Von den Befürwortern der Echtheit dieser Belege sind eine Reihe von Argumenten vorgetragen worden, die wir der Reihe nach noch einmal behandeln wollen.

Die bekannte „Viertel“-Theorie erklärt das Entstehen dieser Viertelungen mit folgender Story.

Der Landpostbote von Steinen war ein Kenner und Liebhaber des Markgräfler Weins. Bei seinen Botengängen bekam er öfters Durst und damit da Verlangen nach eben so einem Viertele. Da das Gehalt eines badischen Landpostboten nicht gerade fürstlich war und das Eheweib streng über die häuslichen Finanzen wachte, kam er auf die Idee, sich eine zusätzliche Einnahmequelle durch die nochmalige Verwendung der Landpostmarken zu schaffen. Zu diesem Zwecke verschaffte er sich bereits gebrauchte 12-Kreuzer-Marken, teilte diese in viere Viertel und verwendete sie auf Briefen, auf die eigentlich 3-Kreuzer-Marken gehört hätten. Mit denen so kassierten 3 Kreuzer pro Brief löschte er dann seinen Durst in den einheimischen Wirtschaften.

Eine sehr hübsche Geschichte, die allerdings bei näherem Hinsehen nicht ganz stimmen kann.

Briefe, die den Landpostboten auf seinen Bestellgängen zur Beförderung übergeben wurden, mußten von ihm, wenn sie nicht freigemacht waren, mit Landpostmarken versehen werden, aber nur, wenn sie auch auf seinem Bestellgang zuzustellen waren. Diese Briefe liefen also nicht über die Expedition und konnten daher auch nicht mit dem Ortsstempel Steinen entwertet werden. Sie hätten unentwertet, mit Federzug und bestenfalls einem Uhrradstempel, der dem Landpostboten in einer Brieflade zugänglich war, gestempelt werden können.

Wenn die Briefe unfrei bei der Expedition aufgegeben worden wären, wäre nach den Vorschriften der Badischen Landpost die Expedition für die Anbringung der Landpostmarke zuständig gewesen und sie hätten in diesem Falle den Landpostboten mit der Einziehung der 3 Kreuzer beauftragen müssen und ihn auch damit auf seiner Abrechnungsliste belastet. Unter diesen Umständen könnten die Marken den Ortsstempel Steinen tragen, der Bote wäre aber auf diesem Weg nicht zu seinem Markgräfler Viertele gekommen. Die Expedition hätte auch an mit Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keine bereits abgestempelten 12-Kreuzer-Marken geviertelt verwendet. Ein Angestellter der Expedition hätte daraus keinen Profit ziehen können, da für die Abrechnung die Landpostboten-Karte maßgebend war. Als weiterer Beweis von Viertelungen wurde ein Brief von Engen vorgelegt, der eine unentwertet gebliebene geviertelte 12-Kreuzer-Marke auf seiner Rückseite trug.

Der Brief ist an die Gemeinde Zimmerholz im Bezirk der Expedition Engen gerichtet. Es handelt sich dabei um einen Dienstbrief, der portofrei zu befördern war, demnach also auch keine Landpostmarke, die ja nur als Quittungsmarke für die Einziehung von Porto galt, benötigte. Die geviertelte 12 Kreuzer muß zu irgendeinem Zeitpunkt von einem Späßvogel auf diesem Brief angebracht worden sein.

Als nächster Beweis für das Vorkommen von Viertelungen wurde ein Brief von Säckingen vorgelegt, auf dessen Rückseite eine zweifellos echt gestempelt geviertelte 12-Kreuzer-Marke als Verschußmarke klebte. Eine Untersuchung des Briefes ergab, daß der abgestempelte Teil der Marke echt war, aber vermutlich zu einer 3-Kreuzer-Marke gehörte, der Teil der Marke, der die Ziffer 12 trug, war nicht abgestempelt, hatte eine etwas andere Farbe und gehört mit Sicherheit nicht zu dem abgestempelten Markenteil, sondern war angesetzt.

Eine Untersuchung der der Arbeitsgemeinschaft vorliegenden Briefe ergab:

1. daß diese Briefe einen Freivermerk trugen
2. ihre Verwendung im Landpostbezirk Steinen lag, im unfreien Fall die Verwendung von Landpostmarken berechtigt gewesen wäre
3. die verwendeten 12-Kreuzer-Marken bereits einmal mit dem Stempel Steinen entwertet waren.



Diese drei Kriterien waren bei allen untersuchten Landpostbriefen die gleichen. Die unter 1 aufgeführte Tatsache des vorhandenen Freivermerks beweist, daß die Briefe mit Freimarken ordentlich frankiert waren, im anderen Falle hätte der Postbeamte nach den Vorschriften der Badischen Post diesen Freivermerk durchstreichen müssen.

Bei einem dieser Briefe, den wir hier in der Abbildung wiedergeben, konnte durch Untersuchungen einwandfrei bewiesen werden, daß auf diesem Brief ursprünglich eine Freimarke angebracht war, die auch bereits abgestempelt war. Man hat diese Marke entfernt und an deren Stelle die geviertelte 12-Kreuzer-Landpost-Marke angebracht und bei der Abstempelung versucht, genau deckungsgleich mit den bereits vorhandenen Stempelteil abzustempeln. Die Ablösung der Marke ist nicht ganz gelungen, so daß winzige Reste, vor allem der Zähnung, am Papier haften blieb. Die deckungsgleiche Abstempelung ist ebenfalls nicht ganz erreicht worden, so daß die erste Abstempelung noch sichtbar blieb.

Dies war für die Untersuchungskommission der Beweis, daß es sich bei den Briefen um eine nachträglich angefertigte Fälschung handelt. Nach Vortrag dieser Tatsache in einer Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft wurde daraufhin beschlossen, die Untersuchungen über die geviertelte 12-Kreuzer-Marke als abgeschlossen zu betrachten und die sechs vorhandenen Belege mit den geviertelten 12-Kreuzer-Marken und dem Stempel Steinen, der Brief mit der Viertelung von Säckingen sowie der Dienstbrief an die Gemeinde Zimmerholz nicht echt sind und als Fälschungen angesehen werden müssen.

W. F.

Bisher unbekannte Baden-Stempel

Immer wieder werden uns von Sammler bisher unbekannte Stempel vorgelegt. Es ist erstaunlich, was hier nach hundert Jahre Forschung in der Philatelie noch zu finden ist. Mit der Abbildung 1 können wir Ihnen heute einen Eisenbahnstempel „Carlsruhe — Mühlburger Tor — Zug“ zeigen. Es handelt sich dabei um einen Teilstreckenstempel der Eisenbahnlinie Carlsruhe—Maxau, wie wir ihn auch von anderen Eisenbahnstrecken kennen.



Abb. 1

Absender der Karte war das Karlsruher Gaswerk mit Datum vom 3. 9. 1870. Die 3-KR-Marke Mich. Nr. 24 wurde erst am Empfangsort in Pforzheim entwertet.

Die Abbildung 2 trägt einen dreizeiligen Stempel „B. Bureau — Basel — 27. Jun.“ auf einem Dienstbrief nach Grenzach, die Jahreszahl ist nicht feststellbar. Es dürfte sich dabei um einen Dienststempel des Badischen Bahnhof-Bureaus handeln, der vermutlich auf Dienstbriefen dieses Bureaus Verwendung fand.

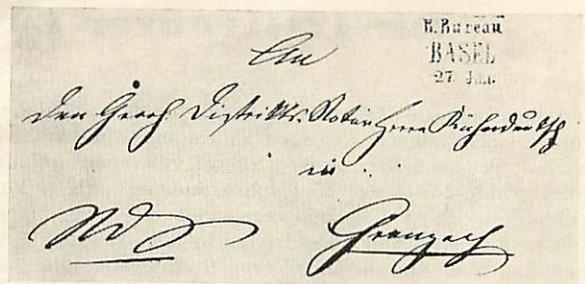


Abb. 2

Über weitere Neumeldungen von Stempeln werden wir in einer der nächsten Ausgaben berichten.

Anschluß-Bahnpoststempel Lahr ZUG, Singen ZUG usw.

Für die Erforschung der Anschluß-Bahnpoststempel der badischen Bahnposten werden dringend einige Angaben über folgende Stempel benötigt:

Aglasterhausen ZUG
 Berghausen ZUG
 Buggingen ZUG
 Carlsruhe Mühlb. Thor ZUG
 Friedrichsfeld ZUG
 Gottmadingen ZUG
 Grötzingen ZUG
 Jagstfeld ZUG
 Kenzingen ZUG
 Lahr ZUG
 Maulburg ZUG
 Meckesheim ZUG
 Mosbach ZUG
 Neckarelz ZUG
 Neckargemünd ZUG
 Niefern ZUG
 Pforzheim ZUG
 Radolfzell ZUG
 Schaffhausen ZUG
 Schopfheim ZUG
 Singen ZUG
 Thiengen ZUG
 Wilferdingen ZUG

Bitte prüfen Sie Ihre Badenbriefe, ob Sie solche Stempel haben. Dabei interessieren folgende Angaben: 1. Einlieferungsort, 2. Bestimmungsort, 3. Freimachung und 4. Einlieferungsdatum (auch das Jahr). Vielleicht entdecken Sie bei der Durchsicht Ihrer Badenbriefe einen weiteren Zeilenstempel mit dem Zusatz ZUG. Die Ideallösung wäre eine Vorlage zur Anfertigung einer Kopie. Meldungen und Vorlagen richten Sie bitte an: Günter Hambach, 6 Frankfurt 71, Schwanheimer Straße 100, der für jede Meldung, auch über bereits bekannte Stempel, sehr dankbar ist.

Der Baden-Rundbrief

wird laufend in der Sammler-Lupe fortgesetzt, so daß Sie möglichst in jedem Heft unsere Veröffentlichungen lesen können.

Wir wollen Ihnen so in Fortsetzungsabdrucken auch selten gewordene Baden-Literatur, wie die „Geschichte der Badischen Briefmarken“ von Karl Lindenberg, zugänglich machen.

In einem der nächsten Hefte beginnen wir mit dem Abdruck eines weiteren Fälschungsprozesses, dessen interessantester Teil die Wiedergabe eines Gutachtens von Kanzleirat Metzger zur Frage der Verwendung von Landpostmarken ist.

Wir beantworten Ihnen im Rahmen dieser Rundbriefe auch gerne Anfragen, die Sie bitte an Willi Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24, richten wollen.

Arbeitsgemeinschaft Baden



Falsche Stempel auf Badischer Landpost

In der badischen Landeszeitung vom Januar 1894 konnte man folgenden Prozeßbericht lesen:

Briefmarkenschwindel. Vor der Strafkammer in Mannheim kam am 12. Januar cr. folgender Fall zur Verhandlung: Einen eigenthümlichen Vortheil wusste sich der 42 Jahre alte Bahnverwalter **Kar l Riegel** von Heidelberg durch den nebenbei betriebenen Verkauf alter badischer Landpostkarten zu verschaffen, indem er solche 1-, 3- und 12-Kreuzermarken, die ungebraucht geblieben waren, selbst abgestempelt oder durch Postschaffner abstempeln liess und sie dann als anscheinend im Verkehr gewesene Marken zu den hohen Preisen absetzte, die von Briefmarkensammlern für die äusserst seltenen gestempelten Marken gezahlt werden. So ist z. B. nach dem Gutachten des Herrn Sachverständigen, Kaufm. J. Lindau von Heidelberg, der Werth solcher 3-, 1- und 12-Kreuzermarken im ungestempelten Zustande nur 5, 10 und 25—50 Pfennige, dagegen werden dieselben gestempelt mit 1 M. 50 Pfg., 2 M. 50 und 25 bis 70 Mk. verkauft. Riegel liess sich u. a. auch zur Abstempelung ungebrauchter Marken zwei falsche Stempel, auf Neustadt und Donaueschingen lautend, anfertigen. Ausserdem wandte er sich an einen Bekannten Namens Sigr ist in Hasslach und ersuchte denselben, ihn mit einer Anzahl solcher ungebrauchter Landmarken mit dem Hasslacher Poststempel zu versehen. Von den mit falschen Stempeln versehenen Marken verkaufte er eine Anzahl nach Baden, Stuttgart, Esslingen und Strassburg und wird daraus einen Vermögensvortheil von circa 100 M. gezogen haben. An den Tag kam die Sache durch ein Angebot von 146 falsch abgestempelten Marken an den Kaufmann E. A. Glasewald in Gössnitz, der die Fälschung erkannte und Anklage bewirkte. Riegel giebt zu seiner Entschuldigung an, dass er seine Spekulation auf die Liebhaberei der Briefmarkensammler nicht als gesetzlich strafbar angesehen habe, sonst hätte er doch seine Bekannten nicht so offen zu solchen Abstempelungen veranlasst und auch die Stempel verwahrt, resp. vernichtet. Der Gerichtshof sieht jedoch in der Handlungsweise Riegels einen, wenn auch unter beträchtlich mildern Umständen verübten Betrug und erkennt dem Antrag der Staatsanwaltschaft nach unter Berücksichtigung der bisherigen Unbescholtenheit des Angeklagten auf eine Geldstrafe von 500 Mark (event. 35 Tage Gefängnis). Als Verteidiger fungirte Herr Rechtsanwalt Dr. M o u f a n g .

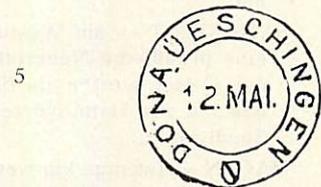
(Neue Badische Landes-Zeitung.)

Diese Fälschungen des Bahnverwalters Riegel geistern bis heute noch durch die Philatelie, so daß es notwendig erscheint, sie wieder einmal in Erinnerung zu bringen. Herr Riegel in Donaueschingen als Bahnverwalter tätig, annonierte in dortigen Zeitungen, daß er Briefe mit alten Briefmarken zu kaufen suche. In der guten alten Zeit waren derartige Anzeigen noch erfolgreich und es meldeten sich auch unter anderem zahlreiche Ratsschreiber, die aus ihren Gemeindearchiven ausgeschnittene Briefmarken zum Kauf anboten. Darunter befanden sich auch Hunderte von Landpostmarken, die den Vorschriften gemäß nicht entwertet

waren. Dem Geschäftemacher Riegel tat es leid, daß er diese doch oft gestempelt sehr gut bezahlten Landpostmarken nicht verkaufen konnte und er kam dabei auf die glorreiche Idee, sich bei seinen Kollegen von Haslach und Neustadt, wo sich noch alte badische Stempel befanden, diese Marken abstempeln zu lassen.

Verwendet wurden so:

1 **NEUSTADT.**



1. Ein Einzeiler von Neustadt
2. Der gewellte Kastenstempel von Neustadt
3. Ein Biletstempel von Haslach, dessen Rahmen allerdings an verschiedenen Stellen erheblich beschädigt war.
4. Um eine größere Anzahl verschiedenartiger Stempel herzustellen, ließ er sich dann noch einen Postablagestempel Donaueschingen, Postablage Neudingen herstellen.
5. Des weiteren verwendete er einen Zweikreisstempel Donaueschingen, vermutlich beim Bahnhof verwendet mit einzeiliger Datums- und Monatsangabe.

Da, wie eingangs schon erwähnt, diese Stempelfälschungen noch immer unterwegs sind, empfehlen wir sie Ihrer Aufmerksamkeit.

Ich lese einen alten Briefumschlag

Von Heinz Beyer, 5441 Langenfeld

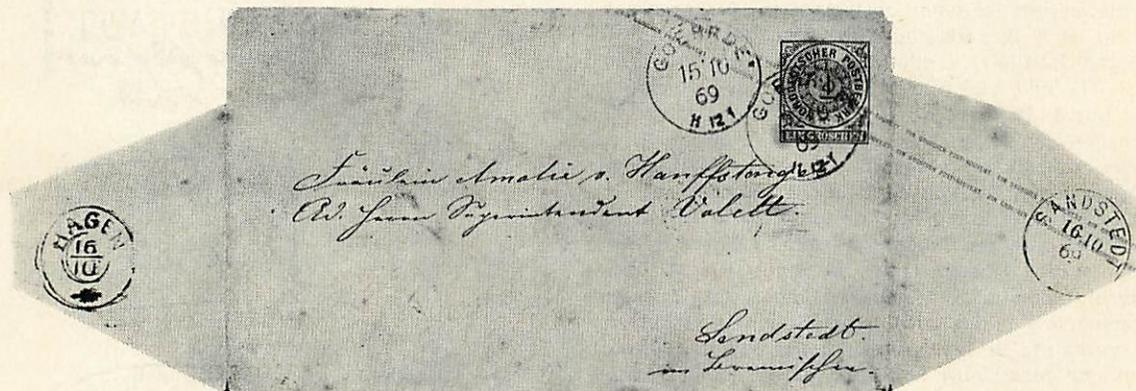
Nachverwendete Stempel altdeutscher Staaten zu sammeln ist beliebt und zunehmend verbreitet. Ursprünglich als Anhang, quasi als Ausklang der Postgeschichte dieses Landes gedacht, wird das heute teilweise schon als eine selbständige „Sammelmasche“ betrieben ohne Bezug zum Vergangenen und noch weniger mit Hinweis auf das nun eben neu Begonnene. Damit aber steht — so scheint es mir — dieses vielen liebgewordene Sammelgebiet etwas bezuglos im leeren Raum, in Gefahr, ein ebenso kurzlebiges Dasein zu haben, wie es für eine bloße Modesache eben kennzeichnend ist.

Dabei ist es nicht schwer, gerade dieses Sammelgebiet mit Leben zu erfüllen. Leben — das heißt immer den Bogen zu spannen von der Vergangenheit über die Gegenwart zur Zukunft. Nur immer bloß am Vergangenen zu hängen, erzeugt sterile Wehmut; nur immer in die Zukunft zu starren, ist tatenlose Träumerei; nur der Gegenwart zu leben heißt, sich nie Rechenschaft geben zu wollen über das Woher und planlos sein Geschick einer ungewissen Zukunft preiszugeben. Nur das Ganze vermag zu befriedigen. Nennen Sie das meinetwegen einen alten Hut. Auch im spielerischen Sammeln gilt das Gesetz, daß nur Lebendiges bleibende Befriedigung erbringt. Wie man aber — so man das bejaht — etwa vorgehen könnte, um das zu erreichen, dafür soll nachstehendes Beispiel dienen; sicher nur eins unter vielen, wenn man alte Briefe gründlich betrachtet.

Der Briefabgangsort GOEHRDE, im Lüneburgischen unweit Dalenburg gelegen, entwertet mit dem neuesten NDPB-Ablöser-Stempel; der alte hannoversche Stempel war bis 1868 weiterverwendet und nun ersetzt worden (vgl. A. v. Lenthe: „Hannover“, Neuauflage 1971).

Der Empfangsort SANDSTEDT — „im Bremischen“, wie es in der Anschrift lautet — bestätigt den Eingang nicht durch einen der sonst im preußischen Bereich des NDPB üblichen Ausgabestempel sondern durch seinen für Entwertungen üblichen Ortsstempel. Dieser kleine Ort am Unterlauf der Weser, etwa auf der Mitte zwischen Bremen und Bremerhafen gelegen, hatte z. Z. der königlichen Hannoverschen Post noch keine Postdienststelle besessen; diese war erst nach Übernahme derselben durch die preußische Post als Posthilfsstelle dort eröffnet worden und bekam demzufolge einen preußischen Stempel, an dem auffällt, daß er nicht die übliche Zeitgruppenangabe enthält, weil die Post in dem kleinen Sandstedt ohnehin nur einmal am Tage tätig wurde und die Uhrzeit daher bedeutungslos war.

Die Zustellung nach Sandstedt erfolgte durch die übergeordnete Postspedition in HAGEN — etliche wenige km westlich Sandstedt gelegen — und ist durch einen dort noch bis in die Zeit des Deutschen Reichs hinein in Gebrauch gebliebenen, also nachverwendeten Hannover-Stempel, dieser mit Arabeske, dokumentiert.



1869

Brief aus

GOEHRDE — (bei Dalenburg im Lüneburgischen, Provinz Hannover) — Spedition; **NDPB-Ablöser-Stempel**, da der alte Hannover-Stempel nur bis 1868 weiterverwendet wurde, nach:

SANDSTEDT — am Westufer der Weser zwischen Bremen und Bremerhafen gelegen — eine **preußische Neueröffnung** als Posthilfsstelle (daher kein Ausgabestempel, sondern der Ortsentwerter als Einkreis-Grotesk-Stempel, und dieser ohne die Uhrzeitangabe) bestand zur Hannoverzeit noch nicht; die Zustellung erfolgte über die übergeordnete Spedition in:

HAGEN — (wenige km westlich Sandstedt gelegen) — wo noch der **alte Hannover-Stempel** mit Arabeske weiterverwendet wurde.

Brief mit drei verschiedenen Hannover-Stempel-Typen.

Den obenstehend abgebildeten Brief kann es nur im NDPB gegeben haben! Man würde das auch erkennen, wenn nicht sein Markenbild es dem Sammler auf den ersten Blick verraten würde. Auch ohne dieses tragen die Poststempel die Zeichen jener Zeit, in der alles im Fluß war: altes, geschichtlich Vergangenes noch als solides Fundament sich erweisend, aber verdrängt vom Neuen, das aber als Interimslösung auch schon wieder von noch Neuerem in den Schatten gestellt wird. Drei verschiedene Stempel aus Orten eines kleinen Landbezirks auf einem Brief kennzeichnen hier drei Teilschritte einer geschichtlichen Entwicklung, von der wir wissen, daß auch sie noch nicht den angezielten Endzustand der Reichseinheit wiedergibt.

Drei Stempel — drei Zeitabschnitte: Hannover, Preußen und Norddeutscher Bund haben diesem Brief ihre Wahrzeichen aufgedrückt. Wer wird da nicht nachdenklich? Um so mehr, als auch wir — hundert Jahre später — ja ebenso im Aufbruch auf ein neues Ziel sind: auf dem Weg nach Europa. Aber auch wir kennen den Endzustand noch nicht.

In diesem Zusammenhang machen wir unsere Leser gerne auf die literarische Arbeit der ARGE Norddeutscher Postbezirk/Elsaß-Lothringen-Feldpost 1870/71 aufmerksam. In der Schriftenreihe dieser Arbeitsgemeinschaft sind kürzlich die Hefte 23—25 erschienen. Wir werden sie demnächst besprechen.



Der Baden- Landpost-Prozeß Schember (I)

Im Jahre 1895 konnte die philatelistische Presse der damaligen Zeit von einem aufsehenerregenden Markenfund berichten. Cirka 300 Landpostbriefe, darunter auch zahlreiche 12 Kreuzer, sollen in badischen Gemeindearchiven aufgefunden worden sein. Den philatelistischen Experten, denen ein Teil dieser Briefe zur Begutachtung vorgelegt wurde, begann der Kopf zu rauchen.

Solche den Bestimmungen widersprüchliche Verwendung der Landpostmarken hatten sie selten zu Gesicht bekommen und den meisten dieser Briefe waren durch Gemeindebeamte bereits die Echtheit bestätigende Bescheinigungen beigelegt, daß sie aus den Akten ihrer Archive entnommen sind. Gemeindegelbesiegel bekräftigten die Amtlichkeit dieser Bescheinigungen.

Die damaligen Kenner der badischen Briefmarken, Herr Willadt und Herr Glasewald, ließen sich allerdings durch diese angeblich bescheinigte Echtheit nicht täuschen, sie warnten öffentlich vor dem Erwerb dieser Briefe und erstatteten gegen den Verkäufer, eine Firma Gebr. Schember, Anzeige wegen Urkundenfälschung. Es kam dann Ende 1896 zu einem Prozeß gegen Herrn Heinrich Schember, bei dem als Gutachter die Großherzogliche Generaldirektion in Karlsruhe angehört wurde. Das Gutachten dieser Behörde war allerdings derart unklar, so daß das Gericht das Verfahren mangels hinreichender Beweise einstellte. In der Begründung wurde u. a. folgender interessanter Standpunkt eingenommen:

„Das Verfahren wegen Urkundenfälschung und Betrug kann sich bloß auf die von dem Beschuldigten in den Verkehr gebrachten Marken erstrecken. Es sind dies die an Dr. Tscherniac gelieferten Marken und die Marken in der Anlage.

Eine Urkundenfälschung liegt indess nicht vor. Die Landpostmarken waren Nachportomarken, d. h. sie wurden, wenn das Porto bezahlt war, von der Post aufgeklebt. In die Hände des Publikums kamen sie nicht. Mit dem Aufkleben waren sie entwerthet. Das Stempeln der Marken war längere Zeit überhaupt und auch der Art nach facultativ. Es konnte von Jedermann geschehen.

Ob bei dieser Sachlage dem Stempel Urkundeneigenschaft beiliegt, ist zweifelhaft. Keinesfalls aber wird durch den Verkauf falsch gestempelter Marken von einer gefälschten Urkunde zwecks Täuschung über die Urkundenqualität Gebrauch gemacht, denn der Stempel kann bloß beweisen, dass einmal von einer Person das Porto an die Postanstalt einbezahlt wurde. Über diese Thatsache will aber der jetzige Markenverkäufer keineswegs täuschen, sondern er legt bloß der Marke eine Eigenschaft bei, die in anderer Hinsicht zufällig auch Urkundenbedeutung haben könnte. Dagegen könnte in dem Verkauf solcher Marken Betrug gefunden werden, allein hierfür fehlt es in anliegendem Falle am Beweise theils der That, theils dafür, wer sie begangen. Die an Dr. Tscherniac gelieferte Ganzmarke wurde als gefälscht bezeichnet und zwar wegen der Beschaffenheit des Stempels. Es ist bereits dargelegt, dass das Gutachten nicht überzeugend ist. Aeusserlich stellt sich die Marke als echt dar, die angebliche Fälschung wurde erst auf photographischem Wege entdeckt. Es ist daher auch nicht anzunehmen, dass

der Verkäufer die angebliche Fälschung gekannt hat; eine kostspielige Untersuchung wie die photographische kann ihm nicht zugemuthet werden.“

Herr Schember triumphierte und ging nun seinerseits gegen die Herren Willadt und Glasewald mit einer Verleumdungsklage vor Gericht. In dem nun folgenden Prozeß wurde der bekannte Baden-Spezialist Kanzleirat Metzger aus Karlsruhe als Gutachter bestellt. In seinem Gutachten ging Herr Metzger ausführlich auf die Verwendung der Landpostmarken ein. Wegen der Wichtigkeit dieses Gutachtens für die ganze Erforschung der badischen Landpost möchte ich es hier voll inhaltlich wiedergeben. Zuvor noch einiges zu der Praxis des Herrn Schember.

In der damaligen Zeit waren die Gemeindearchive noch vielfach philatelistisch undurchsucht und für jeden Sammler, der sich zu solch einem Archiv Zugang verschaffen konnte, bot sich eine Fundgrube für seine philatelistische Leidenschaft. Herr Schember zeigte sich in dieser Beziehung sehr rührig. Er besuchte zahlreiche Rathäuser, lud die dort tätigen Ratschreiber zu einem Vesper und einem Schoppen Wein ein. Durch die so schnell geschlossene Freundschaft erhielt er dann Zutritt zu den Archiven und konnte mit gefülltem Rucksack und reicher Beute wieder nach Hause zurückkehren. Hochwertige Marken wie 30 Kreuzer oder 12 Kreuzer Landpost waren bei diesen Fischzügen jedoch kaum zu finden. Der Philatelist Schember fertigte sich diese Briefe nun eben selbst an. Theils mit nachgemachten Stempeln theils auch nur mit einfachem Kohlestift ergänzte er auf diesen Marken die Stempelteile, die nach Ablösung von gewöhnlichen Marken von echten Briefen fehlten. Um die so angefertigten Stücke besser verkaufen zu können, besuchte er noch einmal den betreffenden Gemeindebeamten, aus dessen Akten die ursprünglichen Briefe stammten, und ließ sich von ihm bescheinigen, daß das betreffende Aktenstück aus dem dortigen Bestand stamme. Dies taten die ahnungslosen Beamten auch, indem sie ihm teilweise auf der Innenseite der Briefe das Gewünschte bestätigten. Auch seinem Wunsche, die Marken noch mit dem Aufdrücken des Gemeindegelbesiegels zu bestätigen, kam man bereitwilligst nach.

Auf dem in der Abbildung gezeigten Brief kann ich ihnen einen dieser Machwerke zeigen. Die 12 Kreuzer Landpostmarke hat man auf der Rückseite des Briefes angebracht, mit einem dicken Federzug entwertet, den sich daneben befindenden Siegel nochmals erhitzt und über die Markenecke hinweggezogen. Das Ganze sich dann mit dem Siegel bestätigen lassen, aus einem Handsetzkasten sich einen Stempel „echt“ Karl Lindenberg angefertigt und dies ebenfalls auf diesem Brief angebracht.

Vergessen hat man lediglich, daß ein Brief vom Gaylingischen Gut nach Münchweier eben keine 15 Kreuzer kostete und daß philatelistische Experten, die wirklich etwas von der Landpost verstehen, auf einen derartigen Brief nicht hereinfliegen.

In dieser Art sind heute noch zahlreiche Briefe mit Landpost und den verschiedensten Gemeindegelbesiegeln unterwegs und sie tragen leider auch oft echte Prüfempel oder sind mit Echtheitsattesten versehen.

Das Metzger'sche Gutachten

Zur Prüfung der Echtheit der Abstempelung einer bad. Landpostportomarkte von 12 Kreuzer wird mir eine Photographie übergeben, welche diese Marke darstellt, wie sie, auf einer Briefadressseite klebend, von den Klägern s. Z. erweislich in den Handel gebracht wurde.

Diese Briefseite trägt die Adresse: An den Grossherzoglichen Notar Glattes für Königschaffhausen in Königschaffhausen und ist, abgesehen von dem als falsch bezeichneten Fünfringstempelabdruck 69 auf der 12 Kr. Landpostmarke, noch mit den hinsichtlich der Echtheit nicht zu beanstandenden Abdrücken zweier anderen Poststempel versehen. Diesen Brief hat ein Postbote in seinem Aufgabestempel im Landbezirke mit dem vorgeschriebenen Briefladestempel 10 (der theilweise auf den unterstrichenen Vermerk „Frei“ aufgedruckt ist) bestempelt und seiner vorgesetzten Poststelle übermittelt. Letzteres war nach dem dort ebenfalls vorschriftsmäßig beigetzten Ortsdatumstempel Kenzingen.

Wie kann nun die verwendete Landpostmarke auf den Brief gekommen sein?

Seitens des Absenders nicht, denn die Marken waren überhaupt unverkäuflich. Seitens der Poststelle Königschaffhausen auch nicht, denn sie ist mit dem Stempel von Kenzingen No. 69 entwerthet, während Königschaffhausen mit No. 75 abstempelte. (V. O. der Direktion der Gr. Posten und Eisenbahnen v. 22./4. 51. VO Bl. S. 106 und 119). Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, dass entweder der Brief durch den Landpostboten mit dieser Marke versehen und so nach Kenzingen abgeliefert wurde, oder die Poststelle in Kenzingen hat die Marke selbst aufgeklebt. Der Landpostbote führte nun in der That solche Marken mit sich. Mit diesen hatte er die aus den Briefladen bzw. von Hand empfangenen unfrankierten Sendungen, **die im Bezirk seiner Poststelle blieben**, und die er selbst oder eine Poststelle bestellte, zu versehen. Da er mit letzterer Rechnung und Ausweis zu pflegen hatte, musste er für die auf selbst bestellten Sendungen verwendeten Marken das Geld bzw. die nicht selbst zu bestellenden Sendungen mit den aufgeklebten Marken bringen. (V. O. Bl. 1862 S. 252 ff.) Mit dieser Abrechnung war die Verantwortung für die Sendung und ihrer Weitertransport auf die Poststelle übergegangen und soll demnach die Anwendung des Fünfringstempels 69 den Anschein erwecken, als habe die Poststelle Kenzingen die Entwerthung der Marke vor der Weiterbeförderung vorgenommen.

Zur Beurtheilung, ob sich ein solches Verfahren mit den damals bestandenen Postvorschriften rechtfertigen lässt und ob in Folge dessen sich die Gewissheit oder Wahrscheinlichkeit ergibt, dass es als thatsächlich geschehen anzunehmen ist, muss ich hier auf die Landpost und ihre Vorschriften etwas näher eingehen.

Lange vor Einführung der Landposteinrichtung war das Großherzogthum schon mit einem Netz von Postexpeditionen überzogen und es finden sich in der oben erwähnten V. O. bereits im Jahre 1851 deren 163 aufgezählt. Die Wohlthat eines regelmäßigen und gesicherten Postverkehrs war jedoch bei dieser Organisation den Landgemeinden nicht gewährt und wurde in Berücksichtigung dessen mit landesherrlicher V. O. vom 24./2. 59, Regierungsblatt No. XIII wörtlich angeordnet:

„Vom 1. Mai 1859 an hat die Gr. Postverwaltung die Beförderung der Briefe und Zeitungen sowie der kleinen Pakete und Werthsendungen auf sämtliche Landgemeinden des Grossherzogthums auszudehnen.

Die Beförderung zwischen den Landorten und den Poststellen sowie zwischen Landorten unter sich, geschieht durch die Landpostanstalt.“

Diese Einrichtung charakterisiert sich demnach als Ergänzung zu der nach wie vor weiter bestehenden gewöhnlichen Postbeförderung von Poststelle zu Poststelle.

In der Folge wurden nun in allen Gemeindebezirken, wo dies nicht schon der Fall war, Briefladen aufgestellt, in welche Briefe frankiert und sofern nicht ausdrücklich die Fran-

kierung vorgeschrieben war, auch unfrankiert eingelegt werden konnten. In wichtigeren Correspondenzen, oder wo es der Verwaltung erforderlich schien, wurden Postablagen errichtet, bei welchen Briefe frankiert oder recommandirt auch Pakete und Werthsendungen gegen Bescheinigung aufgegeben werden konnten. Es wurden Botenbezirke eingerichtet, denen die Landorte ohne Post zugetheilt wurden, verpflichtete Postboten wurden angestellt, welche neben den Postkursen etc. die Beförderung nach und von Landorten zu besorgen hatten etc. etc.

Im Jahre 1862 (Regierungsblatt No. 46 vom 29./9.) wurde anlässlich der Einführung einer einheitlichen Brieftaxe von 3 Kreuzern für alle einfachen Briefe im inneren Briefpostverkehr des Großherzogthums auch die Landpost weiter verbessert und die Portomarken, von welchen diejenige zu 12 Kreuzer auf dem Bilde vorliegt, kamen zur Einführung.

Im V. O. Bl. der Direktion der Gr. Bad. Verkehrsanstalten v. 1862 wurde am 26./9. hierwegen veröffentlicht (S. 353/4): „Um die Verrechnung des Postportos und der Nebengebühren für **die ausschliesslich der Landpostbeförderung** unterliegenden unfrankierten Briefe und Fahrpostsendungen möglichst zu vereinfachen, hat man beschlossen, Portomarken zu 1, 3 und 12 Kr. das Stück einzuführen, welche im Format der Freimarken jedoch auf hellgelbes Papier mit schwarzem Druck hergestellt sind, und in dem Mittelsteits das Wort „Land-Post“, in der Mitte die Zahl „1“ (3,12) unten das Wort „Porto-Marke“ tragen, auch behufs des Aufklebens auf der Rückseite mit Klebestoff versehen sind.

Die Gr. Poststellen, Postablagen und Landpostboten haben in Gemässheit des § 3 der neuen Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Sendungen nach und von Landorten auf die **ausschliesslich der Landpostbeförderung** unterliegenden unfrankierten Briefe und Fahrpostsendungen, welche sie aus den Händen des Aufgebers oder aus der Brieflade erheben, gleich bei der Empfangnahme die zur Deckung des Postportos bzw. der Nebengebühren erforderliche Anzahl dieser Portomarken auf der Rückseite aufzukleben etc. etc.“

Hieraus wird zunächst der Unterschied zwischen Portomarkte und Freimarke klar. Mit der Freimarke wurde, wie schon ihr Name besagt, freigemacht, frankiert, mit ihr befriedigte der **Absender** die Portoansprüche der Post. Mit der Portomarkte setzte die **Post** den Betrag des Portoanspruchs fest, welchen sie für die Beförderung etc. der (nicht frankirten) Sendung vom **Empfänger** zu bekommen hatte. Daraus wird weiter klar, dass diese Portomarken unverkäuflich waren. Ihre ganze Verwendung gilt, wie schon der Name Landpostportomarkte besagt, nur für die unfrankirten Briefe etc., die **ausschliesslich der Landpostbeförderung** unterlagen. Die bei der Einführung wiederholte und nachdrückliche Betonung diese Eigenthümlichkeit hat ihren schwerwiegenden Grund. Die Post erhob nämlich gesetzlich (V. O. Bl. v. 1862 S. 243) für alle nicht ausschliesslich der Landpostbeförderung unterliegenden Briefe bei unterlassener Frankirung neben dem Briefporto noch einen Zuschlag von 3 Kreuzern für das Loth. Dieser Zuschlag (s. ebenda S. 246) durfte für die **nur der Landpostbeförderung unterliegenden Briefe nicht erhoben werden**.

Welche Beträge hier in Frage standen, darüber gibt die amtliche Statistik einen Fingerzeig. In den 8 Jahren 1859/66 wurden von der Post aus dem inneren eigenen Postgebiete im inländischen Verkehr 3590856 unfrankirte Briefe befördert.

(Schluß folgt)

In der SAMMLER-LUPE

vom 5. Februar lesen Sie u. a.:

Die Deutsche Post in der Türkei
Arbeitsgemeinschaft Frankreich
„Gronlandske Luftpost — 30 Øre“
Der Baden-Landpost-Prozeß Schember (II)

Poststelle Eendingen (No. 37) passiren. Er stellt sich somit als eine **nicht ausschliesslich der Landpostbeförderung unterliegende Sendung dar**, welche — wenn unfrankirt — gar nicht mit einer Landpostportomarke versehen, sondern in Kenzingen mit Portoansatz **austaxirt werden musste**.

Kann nun, da die Landpostportomarke von 12 Kreuzer doch einmal mit dem 5 Ringstempel 69 entwerthet, auf dem Briefe sitzt, dem Einwande, dieselbe könnte trotzdem aus Versehen in Kenzingen aufgeklebt sein, ein Anspruch auf Wahrscheinlichkeit zugestanden werden?

Diejenigen Beamten, welche im Postbezirke Kenzingen hinsichtlich der Markenverwendung mit vorliegendem Briefe Befassung hatten, sind der Landpostbote und der Expeditionsbeamte. Der erstgenannte hatte bei Entleerung der Brieflade 10 sämtliche darin enthaltenen Briefe durchzusehen, denn er mußte unter Anderem die Briefe an die Empfänger des Orts (Ortsbriefe), in welchem die Brieflade stand, sofort bestellen und wenn solche gar nicht oder unvollständig frankirt waren, mit der betr. Portomarke belegen. Daraus folgt nun, dass er die Adressen hinsichtlich der Bestimmungsorte lesen musste. Dabei — und Königschaffhausen steht ja zweimal auf der Adresse, — hätte er wohl sehen können, dass hier alles Weitere seiner Poststelle überlassen bleibe. Wollte man nun annehmen, er habe diesen Brief versehentlich als einen solchen angesehen, den er mit einer Portomarke belegen müsse, so wäre ihm doch spätestens am Ende seines Dienstganges der Brief wieder unter die Hand gekommen, als ihm der Betrag der verwendeten Portomarken in seinem Abrechnungsausweis (V. O. Bl. 1862, S. 254 Anlage) in Rechnung gestellt wurde. Da der Postbeamte diesen Ausweis an der Hand des vorhandenen Materials zu prüfen und selbst die Abrechnung, in welche die auf diesem Brief verwendete Landpostportomarke aufzunehmen war, für den Landpostboten aufzustellen hatte (V. O. Bl. 1862, S. 253) so hätte wohl dieser den Fehler entdeckt und dadurch wieder gut gemacht, dass er einfach die mit Wasser abgelöste Marke wieder zurückgab. Abgestempelt war dieselbe noch nicht, denn sie trägt den Stempel No. 69 von Kenzingen, mit welchem der Landpostbote nichts zu thun hatte. Wollte man aber auch hier die aus Versehen unbeanstandete Uebernahme des Briefes annehmen, oder was rechnerisch damit gleichbedeutend ist, der Postbeamte selbst habe die Marke seinen Beständen entnommen und aufgeklebt, so muss weiter zugestanden werden, dass derselbe sich gar nicht die ihn so nahe berührende Frage vorgelegt habe, woher er den Geldersatz für seine Marke bekomme, da ihm seine Kasse ja stimmen müsse! Dazu wäre erforderlich gewesen, nach Königschaffhausen zu schreiben, um sich den Betrag der Marke senden zu lassen. Aber es wäre dies nicht der einzige Fall gewesen, wo die Post wegen eines Briefes mit einer solchen 12 Kr.-Marke zwei Dienstbriefe gewechselt hätte. In den Handakten des Anwalts der beklagten Partei befindet sich die Zeichnung einer vollständigen Briefseite, wo unter ganz gleichen Verhältnissen ein Brief, auch von Kenzingen aus, mit der gleichentwertheten Landpostportomarke von 12 Kreuzer nach Mahlberg ging, welcher ebenfalls nach dem darauf befindlichen Attest von den Klägern in den Handel kam. Ist nun ein solcher Grad von Unkenntniss mit den bestehenden Landpostvorschriften denkbar bei einem Postbeamten, der tagtäglich mit den Landpostboten und ihren damals sogenannten „Landbriefträgermarken“ zu thun und ihnen selbst die Abrechnung aufzustellen hatte? Denkbar bei einem Postamte, wo schon seit Jahren abgerechnet wurde? Denn ich glaube aus dem Stempeltypus von Kenzingen und der Art der Verwendung des Briefladestempels 10 schliessen zu dürfen, dass der Brief frühestens am 1. Dezember 1864 abgestempelt ist. Aber nicht genug damit. Auch die Vorschriften über die Austaxirung der unfrankirten Briefe, die inzwischen Landpostbriefen und anderen keinen Unterschied kennt, hätten ebenfalls vollständig unbekannt sein müssen. Ist dies denkbar bei Bestimmungen, die in ihren Grundzügen schon Jahrzehnte bestanden, und denkbar bei einer Postbewegung, wo allein

im Inlandverkehr jeder achte Brief ein unfrankirter war und täglich solche mit den Briefkarten einliefen?

Es ist nun doch eine Möglichkeit vorhanden, bei deren Annahme die Poststelle in Kenzingen keine Landpostportomarken und keine Austaxirung nöthig hatte und mit allen ihren Beamten wieder in den Vollbesitz der postalischen Kenntnisse eingesetzt werden kann. Es ist dies die Annahme, dass der Brief, als er zur Postbehandlung kam, überhaupt gar **nicht unfrankirt**, sondern mit einer ordnungsgemäß und richtig aufgeklebten Freimarke **frankirt** war. Deutet nicht der unterstrichene Vermerk **Frei**, der von dem Briefladestempelchen 10 theilweise bedeckt ist, daraufhin? Und noch mehr. Es bestand die Vorschrift (V. O. Bl. 1860 S. 409, § 21 und erneuert V. O. Bl. 1868 S. 357), dass, wenn Briefe etc. auf deren Adressseite der Frankirungsvermerk (**Frei, Franco, Fr. etc.**), durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, bei der Annahme zurückzuweisen seien.

„Werden Briefe mit einem solchen oder mit einem nicht durchstrichenen Frankirungsvermerk im **Briefkasten** vorgefunden, ohne dass das Porto durch Freimarken, oder abgestempelte Briefcouverts entrichtet worden ist, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich attestirt. „Ein solches Ungültigkeitsattest ist auf dem Briefe nicht zu sehen. Es müsste denn gerade auf der Rückseite gestanden haben, die nicht photographirt ist. Eine derartig auf dem Briefe vorhanden gewesene Freimarke würde je nach den Jahren, in welchen der Brief zur Aufgabe kam, entweder auch das Briefladestempelchen 10, oder den 5 Ringstempel 69, oder den Ortsdatumstempel von Kenzingen getragen haben. Von allen diesen Stempeln ist keiner grösser als ein 10 Pfennigstück und dieses kann bequem auf jede badische Freimarke so gelegt werden, dass es nicht über dieselbe hinausragt. Es ist daher durchaus nicht bedingt, dass bei der Markenentwerthung Theile des Stempels auf die Adresse kommen, ganz abgesehen von der bei der Einführung der Freimarke gegebenen Vorschrift (V. O. Bl. 1851 S. 106), wonach der Stempel auf der Mitte der Marke aufzudrucken sei. Ob dies hier der Fall war oder nicht, ob also etwa ältere Stempeltheile oder doch Eindrücke früherer Stempelung im Papier, vielleicht durch die aufgeklebte 12 Kr. Landpostmarke verdeckt werden, ferner ob sich weitere Anhaltspunkte für die vermuthete Ablösung einer Freimarke ergeben, liesse sich vielleicht aus dem Schriftstückoriginal erkennen. Die Photographie gibt darüber keinen Aufschluss.

Jetzt aber ist es an der Zeit, sich den Stempelabdruck 69 auf der Marke etwas genauer anzusehen. Ein Blick auf dessen photographisches Bild reicht hin, um zu erkennen, dass die Stempelung in wesentlichen und solchen Merkmalen, welche von äusseren Umständen nicht beeinflusst werden können, mit Originalstempelabdrücken nicht übereinstimmt. Es sind dies die Stellung der Ziffern 6 und 9 zu einander, der Typus der Ziffern an sich und in weiterer Linie die Ungleichmässigkeit der inneren Ringe.

Auf Grund der Gesamtheit dieser Ausführungen komme ich zu dem Schlusse, dass das Original, der hier im Bilde vorliegenden Briefadressseite s. Zt. mit einer Freimarke versehen war, an deren Stelle eine Landpostportomarke von 12 Kr. gesetzt und sodann mit einem gefälschten Abdruck des Ringstempels No. 69 versehen wurde.

O. Metzger.

Nach diesem ausführlichen Gutachten war für das Gericht klar, daß es sich bei den Landpostbriefen des Herrn Schember um Fälschungen handle und es wies die Verleumdungsklage ab.

Leider verfügen wir heute nicht mehr über fotografische Unterlagen der von Herrn Schember gefälschten Briefe, wir können aber annehmen, daß alle mit Gemeindesiegeln entwerteten Landpostmarken auf diese Quelle zurückgehen. Empfehlenswert wäre, wenn Sie solche Stücke besitzen, eine Vorlage dieser beim Prüfungskomitee der Arbeitsgemeinschaft Baden.

W. F.

Arbeitsgemeinschaft Baden

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Rundbrief Nr. 2

Die Baden-Durlachische Landpost

Von Engelbert Strobel

Die Oberrheinische Tiefebene war von jeher eine natürliche Verkehrs- und Heeresstraße. Von der geographischen Lage aus waren hier keine nennenswerten Schwierigkeiten zu überwinden. Die Haupthindernisse für den Verkehr bereitete sich der Mensch selbst. Die bunte Gemengelage der südwestdeutschen, oft miteinander verfeindeten Territorien und häufige kriegerische Verwicklungen mit dem französischen Nachbarn waren im 17. Jahrhundert der Hauptgrund, daß die dringend benötigte Landpostverbindung nur sehr rotdürftig zustande gebracht werden konnte.

Im Gegensatz zur Markgrafschaft Baden-Baden, deren Gebiete — wenn wir von den linksrheinischen Besitzungen absehen — eng beisammen lagen, war es für die Markgrafschaft Baden-Durlach schon entschieden schwieriger, die Verbindung der territorial weit auseinander liegenden Landesteile — mit den Zentren Pforzheim, Durlach, Emmendingen und Lörrach — durch die sogenannte Landpost herzustellen. Die Linienführung mußte dabei so erfolgen, daß möglichst alle Gebietsteile davon berührt werden konnten. Die reitenden Boten, die gewöhnlich zweimal die Strecke Durlach—Rötteln (bei Lörrach) und wieder zurück versahen, wurden im Jahre 1685 aus Ersparnisgründen durch eine Fußpost ersetzt.

Der Postweg führte von Durlach und Pforzheim über Gernsbach, Renchen, Lahr, Emmendingen, Badenweiler nach Lörrach. Die Post des ersten Kurses ging in Durlach montags etwa um 10 Uhr ab und traf am Mittwochabend in Lörrach ein. Der Rückweg wurde in Lörrach Donnerstagabend um 18 Uhr angetreten und Durlach am Sonntagmorgen etwa um 6 Uhr erreicht. Beim zweiten Kurs war der Abgang von Durlach auf Donnerstagmorgen um 10 Uhr festgesetzt, die Ankunft in Lörrach erfolgte am Samstagabend ungefähr um 18 Uhr. Von da wurde der Rückmarsch Montagmorgen um 6 Uhr festgelegt, und man rechnete mit einem Eintreffen in Durlach am Mittwochmittag etwa 14 Uhr. Abgelöst wurden die Boten alle 14 Tage Mittwoch abends. Wurde der Weg über Bühl statt über Renchen eingeschlagen, dann rechnete man mit zwei bis drei Stunden längerer Beförderungszeit. Zur Abfertigung von wichtigen Schriftstücken in Kriegszeiten benutzte man die Reichspost Stuttgart—Schaffhausen. Von hier übernahm die aus Augsburg kommende Linie die Beförderung nach Basel an den dort befindlichen markgräflich Baden-Durlachischen Hof. Die Korrespondenz mit Reich und Schwäbischem Kreis wurde von der Reichsposthalterei Enzweihingen abgeholt und über Pforzheim nach Durlach gebracht. Im Pfälzer Erbfolgekrieg verkehrte zeitweilig die Fußpost nach dem markgräflichen Oberland nur einmal die Woche.

Bei dringenden Angelegenheiten erging an die Ämter der Befehl, reitende Boten bereit zu halten. So waren die Metzger verpflichtet, Postpferde einzustellen; im Notfall mußte auch berittenes Militär einspringen. Die markgräfliche Landpost unterstand der Leitung des Botenmeisters in Durlach. In jedem Amt war eine Posthalterei eingerichtet, die die Annahme und Verteilung der ankommenden Post an die Anwohner sowie die Abgabe der zur Beförderung bestimmten Briefe an die Boten vorzunehmen hatte.

Die Privatkorrespondenz des Markgrafen und der Geheimen Räte und die Schreiben in Sachen der Landesherrschaft

waren gebührenfrei. Im übrigen war für den Versand eine besondere Vergütung zu leisten. Die Boten waren von den herrschaftlichen Frondiensten befreit, zu Stadt- und Kriegsfronen jedoch verpflichtet.

Im Jahre 1701 wurden für die Postroute folgende Haltestellen festgesetzt: Lörrach, Kandern, Badenweiler, Seefeld, Wolfenweiler, Gundelfingen, Broggingen, Lahr, Muggensturm und Durlach. Zwei Jahre später fand wieder eine Beschränkung des Postbetriebes auf den wöchentlichen Verkehr statt. Man ließ auf Anraten der obersten Regierungsbehörde — des sog. Geheimen Rates — je einen Boten von Durlach und von Lörrach gleichzeitig ab, die sich in Lahr trafen, einen Austausch ihrer Briefschaften vornahmen und an ihren Ausgangsort zurückkehrten.

1705 bemühte man sich auch um die Wiedereinführung des monatlichen Verkehrs einer Landkutsche in das Oberland, die im Jahre 1690 vorübergehend von dem Oberjäger Kißling betrieben worden war, während der weiteren Kriegsjahre aber eine Unterbringung erfahren hatte. Die unruhigen Zeiten zwangen die markgräfliche Regierung immer wieder, auf dem Gebiete des Verkehrs und Postwesens mit Provisorien zu arbeiten.

Die Angliederung von Durlach an das Netz der Reichspost erfolgte erst im Jahre 1708 mit der Erstellung einer Reichsposthalterei in der markgräflichen Residenzstadt. Damit war auch endlich für die Markgrafschaft Baden-Durlach eine größere Regelmäßigkeit des Postzustelldienstes erreicht.

EINLADUNG

Frühjahrs-Treffen der ARGE Baden

Die Mitglieder und Freunde unserer Arbeitsgemeinschaft treffen sich am

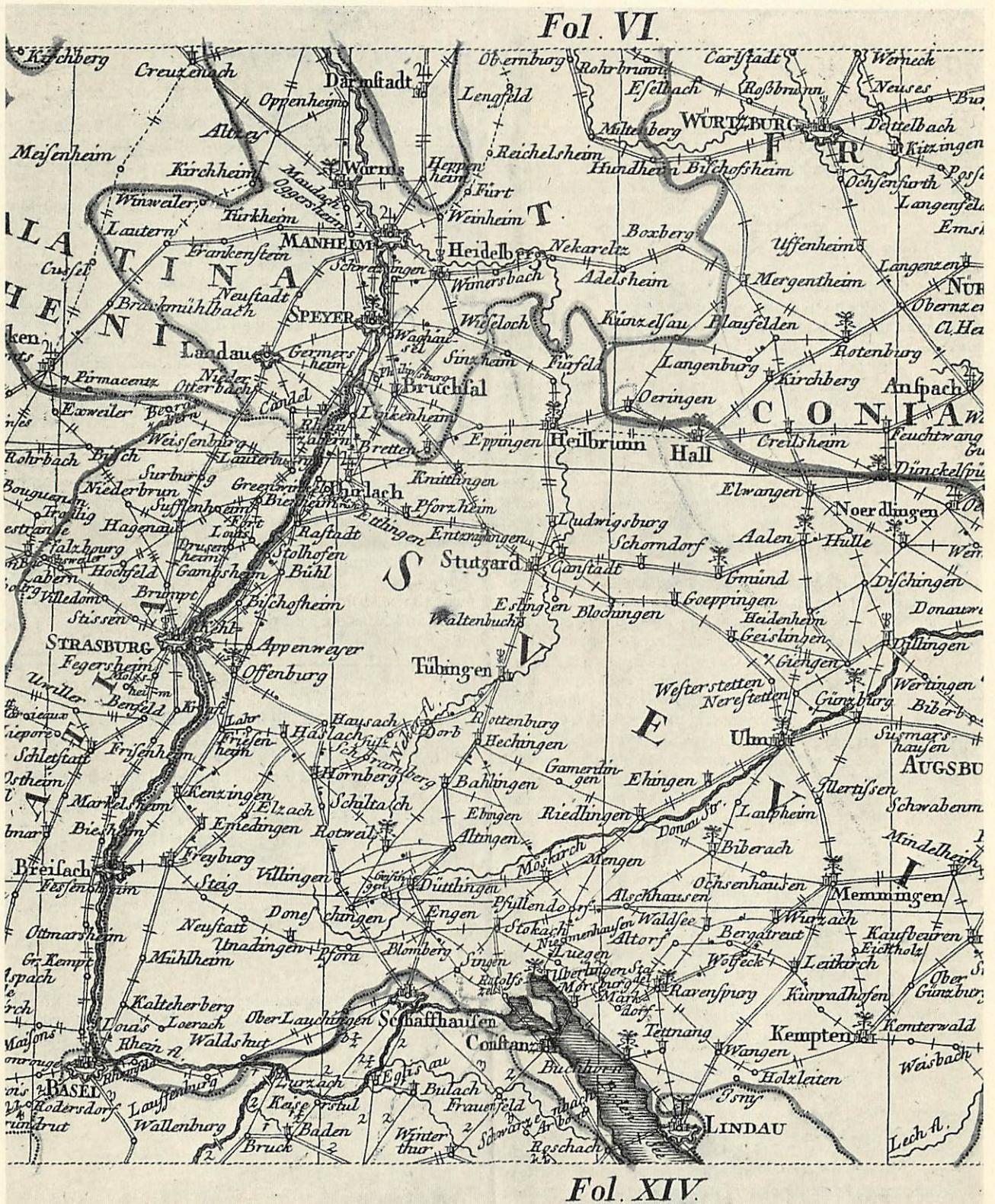
**Samstag, dem 31. März 1973, 10 Uhr,
in Karlsruhe, Hotel Greif, Ebertstraße 17.**

Gäste sind zu diesem Treffen herzlich eingeladen. Die Arbeitsgruppen, vor allem die Mitarbeiter am Handbuch werden gebeten, bereits am Freitagabend im Hotel Greif zu einer Redaktionssitzung zusammenzukommen.

Als Tagesordnung ist u. a. vorgesehen:

1. In eigener Sache
2. Welche Baden-Sammlungen sollen bei der INTERNABA 74 Basel, STOCKHOLMIA 74, LV-Rang II Südwest 73 Karlsruhe, und weiteren LV-Rang-II-Ausstellungen gezeigt werden
3. Beratungsstelle für Aussteller der ARGE Baden
4. IBRA München 73
5. Unsere Rundbriefe in der „Sammler-Lupe“
6. Diskussion über neue Forschungsergebnisse
Gemeinsames Mittagessen
7. Prüfkollektiv Baden
8. Berichte Arbeitsgruppe neues Handbuch
9. Vorlagen
10. Fragen und Antworten aus dem Teilnehmerkreis

Postroutenkarte aus dem Jahre 1786 auf dem Gebiet des späteren Großherzogtums Baden



Von Herrn Arthur Salm, Chicago, freundlicherweise zur Verfügung gestellt.

Die Portotaxen der Großherzoglich Badischen Briefpost im Innern des Großherzogtum vom 1. Mai 1851 bis 31. Dezember 1871

Von Ernst Bäuerle

Die Veranlassung zur Neuregelung der Postverhältnisse in Baden gab der am 6. April 1850 zwischen der Kaiserlich Österreichischen und der Königlich Preußischen Regierung abgeschlossene Postvereinsvertrag, dem nach und nach sämtliche Staaten des 1815 gegründeten Deutschen Bund beigetreten sind.

Die Großherzoglich Badische Regierung vollzog den Beitritt ab 1. Mai 1851. Ab diesem Tage traten die wesentlich niederen und vereinfachten Portotaxen des Postvereins in Kraft.

Die hierzu ergangene Verordnung, den Postverkehr im Innern des Großherzogtum betreffend, vom 12. April 1851 (Regierungsblatt Nr. 26 vom 16. April 1851) legt fest:

Entfernungsmaß:

1 Meile sind 24 691 badische Fuß; 1 badischer Fuß 0,3 m.

Gewicht:

1 Zoll — Pfund sind 500 Gramm, mit der Einteilung in 32 Lote. 1 Lot $15\frac{5}{8}$ Gramm.

Münzwährung:

Süddeutsche Währung, 1 Gulden = 60 Kreuzer.

Die Briefportotaxe richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen Aufgabe- und Abgabe-Postanstalt. Diese beträgt im einfachen Satz (max. $15\frac{5}{8}$ Gramm).

Entfernung bis zu 10 Meilen einschl.: 3 Kreuzer,

Entfernung bis zu 20 Meilen einschl.: 6 Kreuzer,

Entfernung über 20 Meilen: 9 Kreuzer.

Gegenstand der Beförderung

Mit der Briefpost werden befördert:

1. Alle Briefschaften ohne Wertdeklaration bis 4 Lot einschl.
2. Schwere Briefe, Briefe mit angehängten Warenproben und Aktenpakete, bis zum Gewicht von 16 Lot einschl., wenn die Beförderung mit der Briefpost ausdrücklich verlangt wird.
3. Kreuzbandsendungen bis 4 Lot einschl.
4. Zeitungen nach besonderen Taxbestimmungen.

Taxprogression

Die Briefportotaxe als auch der Zuschlag für unfrankierte Briefe ist nach folgender Gewichtsprogression zu erheben:

bis 1 Lot einschl. einfach,
über 1 Lot bis 2 Lot einschl. zweifach
über 2 Lot bis 3 Lot einschl. dreifach
über 3 Lot bis 4 Lot einschl. vierfach
über 4 Lot bis 5 Lot einschl. fünffach

Frankierung

Bei allen mittels der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenständen bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankierung) mittels Freimarken oder gestempelten Kuverten die Regel.

Die den einfachen Taxätzen entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Wertbetrage, zu verwenden und können bei jeder Briefpostanstalt des Landes einzel oder in beliebiger größerer Anzahl angekauft werden.

Solche Freimarken sind auf der Adreßseite der Briefe am oberen Rand mittels Benetzung des auf der Rückseite der

Marke aufgetragenen Klebstoff eine oder so viele haltbar zu befestigen, als nötig sind, um durch ihren Gesamtwert die nach Entfernung und Gewicht bemessene Frankogebühr darzustellen.

Zur Frankierung der bei den Großherzoglichen Postanstalten aufzugebenden Briefe können nur Badische Freimarken oder Kuverte verwendet werden. Die Anwendung von Freimarken anderer Staaten sind unzulässig und damit versehene Briefe etc. sind als unfrankiert zu behandeln. Das gleiche gilt von schon gebrauchten Badischen Freimarken.

Unfrankierte Briefe

Unfrankierte oder nicht ausreichend frankierte Briefe sind zu befördern. Es wird aber außer dem fehlenden Porto vom Empfänger ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes 3 Kreuzer beträgt und nach der Gewichtsprogression steigt.

Ermäßigte Portotaxen

1. Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von 4 Lot, wenn diese bei der Aufgabe mittels Freimarken frankiert werden, für alle Entfernungen prot Lot 1 Kreuzer.
2. Warenproben und Muster bis zum Gewicht von 16 Lot, bis zu 2 Lot die einfache Briefportotaxe nach der Entfernung, und für je weitere 2 Lot den Betrag der einfachen Taxe mehr.
3. Briefe, welche innerhalb des Bestellbezirk ein und derselben Postanstalt aufgegeben und bestellt werden, entrichten eine Taxe von 1 Kreuzer, für den einfachen Brief, jedoch unter Anwendung der Gewichtsprogression.

Einschreibe-Briefe

Einschreibebriefe, welche auf der Adressenseite ausdrücklich „empfohlen“, „rekommandiert“ oder „charge“ bezeichnet sind, dürfen nicht in die Brieflade gelegt, sondern müssen am Schalter aufgegeben werden. Der Aufgeber hat außer der in Freimarken zu entrichtenden Briefportotaxe, an Schein- und Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht 6 Kreuzer b a r zu entrichten.

Portofreiheit

Frei von der Briefportotaxe sind:

1. Die Korrespondenz der Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsländer unter sich.
2. Die Korrespondenz in reinen Staatsdienstangelegenheiten.
Ausgeschlossen von der Portofreiheit sind alle Korrespondenzen der Behörden in Partiesachen und Privatangelegenheiten.
3. Dienstbriefe der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen.

Bestellgebühr

Die Postverwaltung bringt alle ankommenden Briefe dem Empfänger in die Wohnung. Dafür ist sowohl bei frankierten als auch unfrankierten Briefen für jedes Stück eine Bestellgebühr von 1 Kreuzer zu entrichten.

Für frankierte Briefe kann auch der Absender die Bestellgebühr durch eine 1-Kreuzer-Marke, welche auf der Siegelseite des Briefes zu befestigen ist, entrichten.

Für Briefe nach Vereinsländer ist die Vorauszahlung der Bestellgebühr nicht zulässig.

25. April 1852

Die Marke für die Bestellgebühr ist bei Vorausentrichtung anstatt auf der Siegelseite künftig gleich den Marken für die Portotaxe auf der Adressenseite des Briefes aufzukleben.

(Regierungsblatt Nr. 20 vom 1. Mai 1852)

1. Oktober 1858

Die Taxstufe „über 20 Meilen“ wird aufgehoben. Von diesem Tage ab kostet ein Brief einfachen Gewichts für alle Entfernungen über 10 Meilen, innerhalb Baden, 6 Kreuzer. (Lindenberg; Die Briefmarken von Baden 1894, Seite 27)

1. Mai 1859

Ab 1. Mai 1859 wurde durch ein Sondergesetz der Großherzoglich-Badischen Regierung für Frankobriefe bis zu einer Entfernung von drei Meilen die Portotaxe für Briefe einfachen Gewichts auf 1 Kreuzer ermäßigt.

(Lindenberg, Seite 27)

Ab diesem Tage wurde die Briefzustellung auf alle Landorte ausgedehnt. Hierfür wurde zu der Bestellgebühr von 1 Kreuzer eine Landpostgebühr von 1 Kreuzer erhoben.

(Lindenberg, Seite 113)

(Löffler, Die Geschichte des Verkehrs in Baden 1910, Seite 414)

1. Oktober 1862

Die am 1. Mai 1859 eingeführte Taxe von 1 Kreuzer für Briefe innerhalb drei Meilen wird aufgehoben.

Die Taxstufe „über 10 bis 20 Meilen“ wird für den Bereich des Großherzogtums Baden aufgehoben, so daß ab diesem Tage für den gesamten Bereich des Großherzogtums der Brief einfachen Gewichts 3 Kreuzer kostet.

(Lindenberg, Seite 27)

Die Bestellgebühr von 1 Kreuzer und die am 1. Mai 1859 eingeführte Landposttaxe wird aufgehoben.

(Lindenberg, Seite 115)

(Löffler, Seite 415 und 422)

1. Juli 1864

Für Briefe, welche im inneren Verkehr der einzelnen Postanstalten bliebe, wird die Taxe für den Brief einfachen Gewichts, unter Anwendung der Gewichtsprogression auf 1 Kreuzer ermäßigt.

(Lindenberg, Seite 28)

1. Januar 1868

Durch die politischen Umwälzungen des Jahres 1866 fand der Deutsch-Österreichische Postverein, dessen Gültigkeit erst im Jahre 1870 abgelaufen wäre, ein vorzeitiges Ende.

Die Umgestaltung des Postvereins erfolgte durch die Verträge vom 23. November 1867 zwischen dem Norddeutschen Bund und den drei süddeutschen Staaten, Baden, Bayern und Württemberg, sowie zwischen diesem Gesamtbund und Österreich und Luxemburg. Danach betragen die Portosätze innerhalb der Vortragslänger

Drucksachen, Zirkulare, Streifbänder

(Gewicht bis 2/3 Lot)

1 Kreuzer

Postkarten im Ortsverkehr

1 Kreuzer

Postkarten im Fernverkehr

3 Kreuzer

Briefe im Ortsverkehr, bis 1 Lot

1 Kreuzer

Briefe im Fernverkehr, bis 1 Lot

3 Kreuzer

Briefe im Fernverkehr, über 1 Lot bis 250 Gramm

7 Kreuzer

Zuschlag für unfrankierte Briefe

4 Kreuzer

Einschreibgebühr

7 Kreuzer

Eilbestellung (Eilboten)

9 Kreuzer

Diese Gebührensätze waren bei dem Übergang des Badischen Postwesens auf das Deutsche Reich am 31. Dezember 1871 noch gültig (vormalige Reichpostdirektion Karlsruhe).

Baden-Kurznachrichten

Briefsammlung Offenburg

In Ergänzung unseres Artikels in Heft 1 wurde uns ein Stempel B.S.A. No. 5 gemeldet. Die Ziffer 5 ist handschriftlich mit schwarzer Tinte in 6 geändert.

Es wäre also nachzutragen, daß der Offenburger Briefsammlungstempel ebenfalls mit Ablieferungszeiten 1—6 belegt ist.

Redaktion Baden-Handbuch

Im Rahmen der Erhebungen für das neue Handbuch werden Briefbelege von der Stempelnummer „77 Meckesheim“ aus der Zeit von 1859 bis 1863 gesucht.

Da bisher kein Brief aus diesem Zeitraum gemeldet wurde, besteht die Wahrscheinlichkeit, daß die Katalogangaben über die Eröffnung der Postexpedition Meckesheim am 1. 5. 1859 nicht stimmen.

Wenn Sie einen Brief aus diesem oben angegebenen Zeitraum haben, bitte Meldung an Herrn Wolfram Seeger, 35 Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 239.

1975 — 25 Jahre ARGE Baden

Im Juni 1950 rief unser verdienstvoller Freund Tölle zur Neugründung der ARGE Baden auf, nachdem im Jahre 1941 die Arbeit der schon bestehenden ARGE eingestellt werden mußte. Wie wollen wir dieses erste kleine Jubiläum begehen? Was schlagen Sie vor? Auch hierüber wollen wir uns in Karlsruhe unterhalten!

IBRA-Ausstellungskatalog

Sichern Sie sich, auch wenn Sie die IBRA nicht besuchen können, den sehr interessanten Ausstellungskatalog!

Unter weiteren sehr wertvollen Fachartikeln deutscher Sammelgebiete erscheint auch der Beitrag: „Badische Briefe“ mit 26 teils farbigen Reproduktionen ausgefallener Briefe aller möglichen Spezialforschungsgebiete Badens.

Siehe auch Seite 153 „Neues von der IBRA MÜNCHEN '73“.

Ein Beschwerdebrief über Feldpost

Allerunterthänigster Feldmarschall!

Herr Genral Vorwärts Excellenz,

Liebwerthester Herr Blücher!

Verzeihen Ew. Excellenz, liebwehrtester Herr Blücher, General Vorwärts, daß ich als eine unzeitige Geburt es wage, an Sie zu schreiben; aber ich kann mir nicht helfen, es ist wegen meines Traugott, ich bitte Sie um alles in der Welt, liebster Herr Blücher, was ist das für eine verfluchte Konfusion mit die Feldpost. Ich habe meinen Traugott bei die Garde-Jäger, er kennt Ew. Excellenz recht gut, ich habe immer Zulage geschickt, er erhält sie aber nicht schnell genug. Ich bitte Ew. Excellenz demütigst, examinieren Sie doch mal die Schlingels, aber nach alter preußischer Manier, Sie verstehen mich schon, wie ich es meinen thue, das wird gewiß helfen; denn es ist jadoch, Gott straf mich, um die schwere Noth zu kriegen, wenn man den Kindern, die für's Vaterland fechten, etwas schickt und sie es nicht schnell genug erhalten. Na, ich denke, Ew. Excellenz werden die Schlingel wohl ein Donnerwetter auf den Hals schicken, deßhalb habe ich es auch geschrieben, denn ich weiß schon, mit dem Alten ist nicht gut spaßen.

Ew. Excellenz, unüberwindlichster Herr Feldmarschall, Herr General Vorwärts, liebwerthester Herr Blücher

Ihr

unterthänigster Schornsteinfegermeister
M a t h e s K . . .

Die Marken und Stempel des Großherzogtums Baden

Von W. Fehr, Freiburg

Vielleicht gehören Sie zu den Sammlern, die ihre Sammlung „Bund und Berlin“ komplett haben und es langweilig finden, auf die alle paar Wochen erscheinenden neuen Ausgaben der Post zu warten, um dann wieder eine Marke in ihr Album stecken zu können. Sie haben sich vielleicht auch schon umgesehen, welches neue Sammelgebiet Sie aufnehmen können, um Ihr Hobby wieder etwas zu beleben. Vielleicht kann Ihnen der nachfolgende Artikel über das Sammelgebiet „Baden“ eine Anregung sein, sich einmal mit einem klassischen philatelistischen Gebiet zu beschäftigen. Man hört und liest zwar immer wieder, daß das Sammeln von klassischen Marken nur noch für Millionäre und gekrönte Häupter möglich wäre und der kleine und mittlere Sammler hier keine Chancen hätte. An Hand von Preisbeispielen, die ich Ihnen im Laufe dieses Artikels geben werde, können Sie feststellen, daß diese Behauptungen wirklich nur Gerede sind und das Sammeln von klassischen Marken auch heute noch für jeden Sammler möglich ist. Eine solche Sammlung können Sie ganz nach Ihren eigenen Möglichkeiten aufbauen und erweitern. Sie setzt lediglich voraus, daß man sich etwas mit der Philatelie und Postgeschichte sowie auch mit Fachliteratur beschäftigt. Aber in der Richtung liegt ja auch der Sinn eines Hobbys und die Kenntnis, die man dabei erwirbt, machen sich immer bei Kauf oder Tausch bezahlt.

Eine derartige Sammlung können Sie nun nach den verschiedensten Gesichtspunkten aufbauen. Wohl die meisten Sammler werden mit dem Zusammentragen der verschiedenen Markenausgaben beginnen. Bei Baden sind dies, wenn Sie zu Anfang auf die verschiedenen Unterschiede der Farben und Auflagen verzichten, 25 Freimarken und drei Portomarken. Also ein sehr kleines Gebiet. Sie läßt sich dann ausdehnen auf die verschiedenen Auflagen, die sich in Papier und Farbe voneinander unterscheiden, und schon haben Sie etwa die dreifache Anzahl der Marken. Wenn Sie zu dieser Sammlung jetzt noch Briefe dazunehmen und das Ganze auf vordruckloses Alumpapier sauber aufmachen, können Sie Ihre Sammlung beruhigt auf örtlichen Ausstellungen Ihres Vereines oder Landesverbandes zeigen und werden feststellen, wie ehrfurchtsvoll Neuheitensammler vor Ihren Albumblättern stehen.

Es gibt nun eine ganze Reihe von Möglichkeiten, wie Sie diese Sammlungen weiter ausbauen können, wie überhaupt die Sammlung eines klassischen Gebietes nie vollständig ist. Sie können so z. B. jetzt mit dem Sammeln der badischen Ganzsachen beginnen. Sie können diese erweitern auf Ganzsachen mit den verschiedensten Zusatzfrankaturen und erhalten dabei immer ein farbenprächtigeres Bild. Eine weitere Ausdehnungsmöglichkeit bietet sich dann durch Briefe oder Briefstücke mit Misch- und Buntfrankatur zwischen den verschiedenen Ausgaben und Wertstufen. Über alle diese Gebiete werde ich Sie im Laufe dieser Artikelserie eingehend informieren und Ihnen an Hand von vielen Abbildungen derartige Stücke vorstellen.

Weitere große Sammelmöglichkeiten bilden dann auch die verschiedenen Abstempelungen, die auf Marken oder als Nebenstempel auf Briefen vorkommen. Sie haben auch hierbei die Möglichkeit, sich auf bestimmte Stempel zu beschränken, wenn Sie z. B. nur die Fünfringnummerstempel sammeln. Sie können diese Sammlung aber auch auf die Ortsstempel, die badischen Postablagestempel, auf die in den Briefladen gewesenen Urradstempel oder auf Eisenbahnstempel ausdehnen. All dies steht vollkommen in Ihrem eigenen Ermessen, ohne daß Ihre Sammlung beim Fehlen eines dieser Gebiete unkomplett wäre.

Sicher werden Sie jetzt die Frage stellen, wo Sie diese, für eine derartige Sammlung benötigten Marken heute überhaupt noch erhalten können und wie es mit der Wertbeständigkeit einer derartigen Sammlung aussieht.

Die Zeit der großen Dachbodenfunde in alten Akten ist leider ziemlich vorbei, und diese sind so selten geworden, wie ein Lottogewinn. Auch die Kommode Ihrer Großmutter oder Urgroßmutter wird keine Liebesbriefe der badischen Zeit mehr erhalten. Sie werden also mehr oder weniger auf den Kauf, im Anfang vielleicht auch noch auf den Tausch angewiesen sein. Hierbei ist es zu empfehlen, als Grundstock eine Sammlung zu kaufen, wie sie fast bei jeder Briefmarkenauktion zum Angebot kommt. Je umfangreicher, also natürlich auch teurer, eine derartige Sammlung ist, je preiswerter können Sie sie meist auch erwerben. Aber schon hier können Sie sich ganz nach den Beträgen richten, die Sie für Ihr Hobby ausgeben wollen. Derartige Sammlungen sind meist schon ab 200,— DM zu erhalten. Auf dieser Sammlung aufbauend können Sie dann bei Ihrem Einzelhändler, einem Versandgeschäft oder auch bei Auktionsfirmen die fehlenden Stücke erwerben. Zumindest für den Anfang wäre zu raten, eine als seriös bekannte Firma für den Erwerb zu wählen, zumindest so lange, bis Sie sich auf Grund eigener Erfahrung selbst eine Vorstellung vom Verhältnis des Preises zur Qualität machen können. Im Unterschied zum modernen Sammeln gibt der Katalog bei klassischen Marken nur Durchschnittswerte an. Der Wert einer Marke kann aber je nach Erhaltung auch nur die Hälfte oder noch weniger des im Katalog stehenden Preises sein.

Genau so gut kann eine besonders schöne Marke, für die der doppelte oder gar dreifache Katalogpreis verlangt wird, preiswert sein. Es ist also notwendig, daß Sie sich mit den handelsüblichen Qualitätsbegriffen vertraut machen und die dafür angemessenen Preise kennenlernen. Die geschnittenen badischen Marken wurden mit sehr geringen Abständen voneinander gedruckt und vom Postbeamten bei Verkauf mit der Schere vom Bogen abgeschnitten. Durch diese engen Abstände wurden beim Zertrennen die meisten Marken angeschnitten oder zumindest durch den Schnitt an einer oder mehreren Seiten berührt. Marken, die an allen vier Seiten einen unbedruckten Rand haben, sogenannte Vollrandige, sind daher verhältnismäßig selten. Sie müssen in der Regel, je nach Breite ihres Randes, mit dem Doppelten bis Vierfachen des Katalogwertes bezahlt werden. Besonders eng, und daher auch besonders selten, war der Abstand zwischen den Marken bei der ersten Auflage, also der Michel Nr. 1a bis 4 a. Marken mit Bogenrändern oder gar Eckrandstücke werden, zumal, wenn sie sonst noch vollrandig sind, mit dem Fünf- bis Zehnfachen des Katalogwertes bezahlt. Bei den an sich schon hochwertigen Marken, wie die 1-Preuzer sähmisch, Michel-Nr. 1a, oder die 9-Kreuzer altrosa, Michel-Nr. 4 a, ist die Mehrbewertung für vollrandige Randstücke etwa das Zwei- bis Dreifache des Katalogwertes.

In den Auktionskatalogen, in denen Sie heute wohl das größte Angebot von klassischen Briefmarken finden und in den Versandlisten von Briefmarkenhändlern, haben sich die folgenden Qualitätsbegriffe eingebürgert:

Schönes, gutes, feines Stück,
Prachtstück, Kabinettstück, Luxusstück.

Diese Begriffe beschreiben die optische Wirkung, die durch Farbe, Schnitt und Abstempelung der Marke beeinflusst wird.

Wenn sich durch Farbe, Schnitt und Abstempelung die optimale Wirkung, die bei der betreffenden Marke möglich ist, ergibt, bezeichnet man diese als Luxusstück. Wenn einer

oder mehrere dieser drei Faktoren nicht in genügendem Maße vorhanden sind, wird die Marke jeweils um eine Qualitätsstufe zurückgestuft. Bei erheblichen Mängeln bei einer dieser drei Eigenschaften kann sie auch um zwei oder drei Stufen niedriger sein. Welche Eigenschaft nun höher zu bewerten ist, ob der Schnitt, die Farbe oder die Abstempelung, wird je nach Auffassung des einzelnen Beschreibers unterschiedlich sein. Daher kann man sich über Qualitätsbezeichnungen auch immer wieder streiten. Sie sind persönliche Auffassungssache, die nicht ganz klar reglementiert werden kann. Ich möchte Ihnen das am zweckmäßigsten und zu Ihrem besseren Verständnis an einigen Beispielen zeigen:

Abbildung 1 zeigt eine 3 Kr. Blau, die an mehreren Stellen berührt bzw. leicht angeschnitten ist. Die Marke ist in der Farbe nicht mehr ganz frisch, die Abstempelung ist unklar und etwas verschmiert. In der Erhaltung sonst einwandfrei, also keine dünne Stelle oder sonstige Mängel, aber trotzdem nur als feines Stück zu bezeichnen.

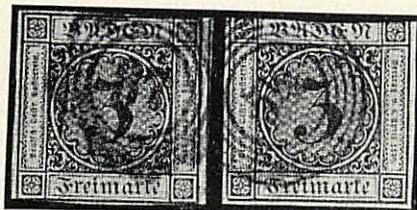


Abb. 1

Abb. 2

Abb. 2 zeigt eine 3 Kr. Blau, die an drei Seiten breitrandig ist und die in Farbe und Abstempelung als gut bezeichnet werden kann. Der obere Teil der Marke ist stark angeschnitten, d. h. die Randlinie fehlt vollkommen, der Schnitt geht bis ins Innere des Markenbildes, trotz der sonst guten Erhaltung der Marke, also wegen diesem Mangel auch nur ein feines Stück.

Abb. 3, 3 Kr. Orange, eine Marke, die fast vollrandig ist, nur im rechten oberen Eck geringfügig berührt, die Farbe ist frisch, aber die Abstempelung verhältnismäßig undeutlich, sonst einwandfreie Erhaltung. Sie wäre als Prachtstück richtig beschrieben.

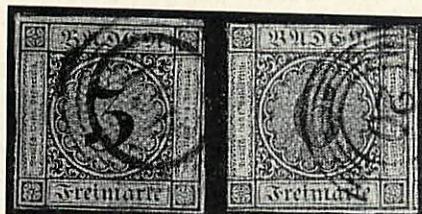


Abb. 3

Abb. 4

Abb. 4 zeigt eine 6 Kr. Blau/Grün. Die Marke ist an zwei Seiten voll- bis breitrandig, an den anderen beiden Seiten berührt bis geringfügig angeschnitten. Sie hat eine frische Farbe und eine klare, gut lesbare Abstempelung. Auch hier wäre die Bezeichnung Prachtstück richtig.

Abb. 5, eine 6 Kr. Grün mit voll- bis breitrandigem Schnitt, eine frische Farbe und einen klaren Stempel. Eine über dem Durchschnitt liegende Erhaltung, die als Kabinettstück richtig bezeichnet wäre.

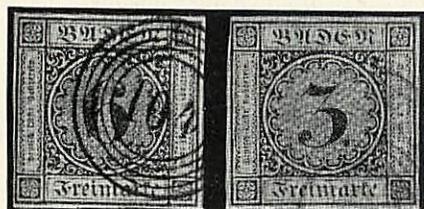


Abb. 5

Abb. 6

Abb. 6, eine 3 Kr. Orange, sehr breitrandig geschnitten mit einer frischen, leuchtenden Farbe. Die Abstempelung ist zart, aber nicht lesbar. Für eine Markensammlung ein sehr dekoratives Kabinettstück, für eine Stempelsammlung wäre sie durch den nicht lesbaren Stempel nicht verwendbar. Kabinettstück.

Abb. 7 zeigt eine 6 Kr. Grün, an zwei Seiten vollrandig von der linken, oberen Bogenecke. Die natürlichen breiten Bogenränder sind zwar etwas beschnitten, lassen aber das Eckrandstück noch einwandfrei erkennen. Die Marke hat eine sehr frische Farbe und eine klare Abstempelung. Diese Erhaltung liegt weit über dem Durchschnitt, und nicht zuletzt auch wegen dem Eckrand ist sie als Luxusstück zu bezeichnen.

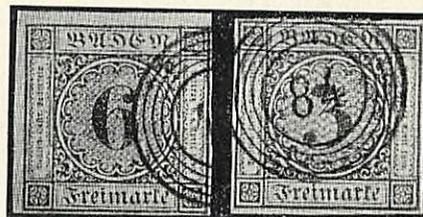


Abb. 7

Abb. 8

Abb. 8, 3 Kr. Gelb, allseits breitrandig, frische leuchtende Farbe, glasklare, deutlich lesbare, fast zentrisch sitzende Abstempelung, eine Marke also, die für eine Sammlung der Marken und Abstempelungen ideal ist und selbstverständlich bei dieser Erhaltung als Luxusstück bezeichnet werden kann.

Mit dem Begriff Luxusstück hören zwar die handelsüblichen Qualitätsbezeichnungen auf, aber unter vielen Tausenden von Marken können Sie mit viel Glück vielleicht auch einmal ein Stück finden, das aus diesem Rahmen noch herausfällt und das dann mit Recht bei Beschreibungen als Superluxusstück, Traumstück oder ähnlichem bezeichnet wird. Hier ist der Fantasie des Beschreibers keine Grenze mehr gesetzt, und die verwendeten Ausdrücke zeigen seine philatelistische Begeisterung.

Abb. 9 zeigt eine 1 Kr. Bräunlich mit einem allseits gleichmäßig schönen Schnitt, einer ganz frischen, tiefen Farbe und einem wundervoll genau zentrisch gerade sitzenden glasklaren Nummernstempel.

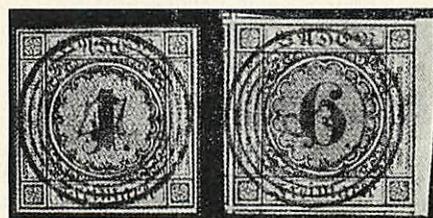


Abb. 9

Abb. 10

Abb. 10 zeigt eine 6 Kr. Grün in einer frischen Farbe. Die Marke stammt vom rechten Bogenrand und zeigt an allen Seiten Teile der Nachbarmarken. Sie hat einen glasklaren zentrischen Stempel.

Für Marken in diesem Aussehen kann die Katalogbewertung natürlich gar nichts mehr aussagen. Für derartige Stücke werden Liebhaberpreise bezahlt, die bei den mit Abb. 9 und 10 gezeigten Marken etwa um die 1000,— bis 1200,— DM liegen dürften.

Aber nun auch etwas zum Wert, der unter die verschiedenen Qualitätsstufen eingeordneten Marken. Wenn Sie heute durch einen glücklichen Zufall noch einen größeren Posten badischer Briefe finden würden, die noch von keinem Sammler vor Ihnen ausgelesen wären und diese nach den oben beschriebenen Qualitätsstufen ordnen, käme etwa folgendes Verhältnis zustande. In Kasten 1, also Qualitäts-

stufe fein wären etwa 50 bis 60%, im Kasten mit der Qualitätsstufe Prachtstücke hätten Sie 30 bis 40%, Ihre Abteilung Kabinettstücke käme auf etwa 5%, und wenn ihr Fund sehr groß gewesen wäre, könnten Sie mit Glück etwa unter 1000 Briefen 5 bis 10 Stück finden, die die Bezeichnung Luxusstück verdienen. Dieses Verhältnis sagt Ihnen nun auch schon einiges über die Bewertung der verschiedenen Qualitätsstufen.

Bei Einteilung von Marken in vier Gruppen sieht natürlich auch nicht jede Marke der einzelnen Gruppen genau wie die andere aus. Sie haben z. B. in der Gruppe Prachtstücke sehr schöne Stücke, die fast aber noch nicht ganz zu der Gruppe Kabinettstücke tendieren und aber auch Stücke, die etwas weniger schön und wieder „fast“ zur Gruppe der feinen Stücke gehören könnten. Diese Schwankungen innerhalb der Qualitätsstufe müssen bei der Preisbildung natürlich ebenfalls berücksichtigt werden. Ausgehend vom Michel-Katalogpreis dürfte eine Marke der Qualitätsstufe fein etwa 40 bis 70% kosten. Ein Prachtstück wäre mit 80 bis 150% anzusetzen, während ein Kabinettstück je nach seiner Erhaltung von 150 bis 250% des Katalogwertes zu berechnen wäre. Luxusstücke je nach ihrer optischen Wirkung von 250% bis zum absoluten Liebhaberpreis. Dabei ist noch zu beachten, daß das prozentuale Verhältnis zum Katalogwert bei kleineren Marken, die im Katalog verhältnismäßig billig angesetzt sind, bei besonderer Schönheit viel höher ist, als bei seltenen sowie schon hoch angesetzten Marken.

Die Ursache dieser auf den ersten Blick unlogisch erscheinenden Tatsache liegt darin, daß es wesentlich mehr Sammler gibt, die bereit sind, für eine besonders schön aussehende Marke, die im Katalog mit 20,— DM bewertet ist, 60,— oder 80,— DM auszugeben. Aber bei einer selteneren Marke, die im Katalog schon mit 800,— DM bewertet ist und bei der gleichen Relation dann 2400,— bis 3200,— DM kosten würde, dann doch ein feines Stück oder Prachtstück zwischen 400,— und 900,— DM vorziehen.

In den rund 125 Jahren, die seit der Ausgabe der ersten badischen Marke vergangen sind, sind verständlicherweise auch eine große Anzahl der erhalten gebliebenen Marken mit kleinen Mängeln behaftet. Nicht sorgfältiges Entfernen eines Falzes haben im Papier dünne Stellen verursacht, leichte Büge oder kleine Einrisse sind durch Unachtsamkeiten entstanden. Völlig zu Unrecht verursacht durch überspitzte Qualitätsansprüche werden derartige Marken heute von vielen Sammlern als nicht mehr sammelwürdig angesehen. Die philatelistische Aussagekraft einer klassischen Briefmarke hat sich doch durch solche kleinen Fehler nicht verändert. Derartige Stücke sind nach meiner Meinung absolut sammelwürdig, besonders, wenn sie von der Bildseite her eine gute Wirkung haben. Selbstverständlich ist ein Preisabschlag für derartige Marken angebracht, genau so wie für besonders schöne, gut erhaltene Marken ein Preisaufschlag. Nach meiner Meinung liegt der Wert derartiger Marken, die bildseitig schön sind, aber im Papier kleine Fehler haben etwa 30 bis 40% des Katalogwertes.

An dieser Stelle wäre auch noch etwas zur Frage der Reparaturen bei klassischen Marken zu sagen, wengleich zu diesem Thema auch in einer der nächsten Ausgaben dieser Zeitschrift ein ausführlicher Artikel erscheint. Reparaturen von Briefmarken sind grundsätzlich dort zu bejahen, wo sie der Erhaltung der Marke dienen, d. h. also z. B. ein in der Marke befindlicher Riß sollte man zweckmäßigerweise von einem Fachmann zukleben lassen, weil die Gefahr besteht, daß bei einer etwas ungeschickten Handhabung sich dieser Riß erweitert. Oder ein Eckzahn, der einen starken Bug aufweist, soll man durch einen Fachmann etwas verstärken lassen, weil sonst das Papier hier abbricht.

Reparaturen sind grundsätzlich abzulehnen wo sie eine Veränderung der Originalität der Marke bedeuten. Z. B. das Zusammensetzen von zwei verschiedenen halben Marken, wie es teilweise bei der Dreier-Sachsen vorgenommen wurde, Ansetzen von breiten Markenrändern und ähnlichem. Hier kann man nicht mehr von Reparatur, sondern muß man von

Verfälschung sprechen. Die mit modernen Geräten ausgestatteten Prüfer können zum Glück derartige Manipulationen feststellen, so daß jeder Sammler sich davor schützen kann.

Jeder Sammler, auch der Anfänger des Sammelgebietes Baden kann Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft „Baden“ werden. Er hat gegen den geringen Unkostenbeitrag von 10,— DM im Jahr die Möglichkeiten des Erfahrungsaustausches mit anderen Sammlern. Auf den zweimal jährlich stattfindenden Zusammenkünften wird er über die neuesten Forschungsergebnisse informiert. Die Einrichtungen der Arbeitsgemeinschaft, wie das umfangreiche Archiv, in dem fast alle bekannten wertvolleren Stücke registriert sind, steht ihm mit Auskünften zur Verfügung. Leiter der Arbeitsgemeinschaft ist der als Philatelist bekannte Dr. Heinz Jäger, Vizepräsident im Bund Deutscher Philatelisten, Lör-rach, Turmringstraße 228. Wenn Sie Interesse an einer Mitarbeit haben, steht er Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit den folgenden Abbildungen kann ich Ihnen aus dem Archiv der Arbeitsgemeinschaft einmal zeigen, wie wertvoll dieses Archiv für jeden Sammler gerade im bezug auf an Marken vorgenommenen Veränderungen ist.

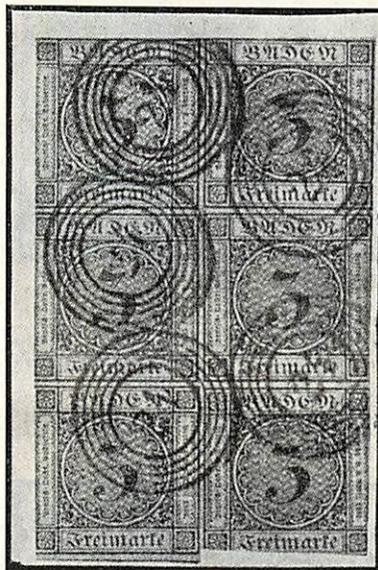


Abb. 11

Abb. 11 zeigt Ihnen einen sehr seltenen Sechser-Block der 3 Kr. Orange, Michel-Nr. 2a. Wie bei fast allen größeren Einheiten ist er nicht vollrandig, sondern seine linke Seite ist angeschnitten, die Randleine fehlt vollständig, an der

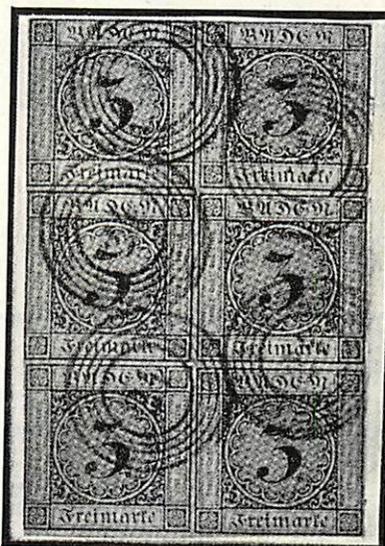


Abb. 12

rechten Seite ist bei den unteren Marken des Blockes ebenfalls die Randlinie angeschnitten. Die Marke rechts unten ist mit einem stark in das Markenbild gehenden Schnitt zertrennt.

Abb. 12 zeigt nun denselben Sechser-Block, wie er vor einigen Jahren wieder angeboten wurde. Die Markenränder sind auf allen Seiten angesetzt worden, ebenso hat man das Teil, das an der rechten unteren Marke ursprünglich fehlte, wieder ergänzt. In der Beschreibung waren alle diese Mängel, die jetzt behoben waren, nicht mehr erwähnt. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft konnten sofort vor dem Erwerb des Stückes gewarnt werden. Ähnlich war es auch mit dem mit nachfolgendem Foto gezeigten Viererblock.

Abb. 13 zeigt einen Vierer-Block der 6 Kr. Blaugrün, Michel-Nr. 3 a im ursprünglichen Zustand oben und unten, sowie teilweise am rechten Rand leicht angeschnitten, was bei der Seltenheit dieses Stückes eigentlich ohne Belang wäre.



Abb. 13

Abb. 14 zeigt, wie er vor einigen Jahren wieder angeboten wurde. Der Block ist nun durch Ansetzen von Rändern vollständig geworden, sieht nun zweifellos für das Auge schöner und dekorativer aus, hat aber dafür leider seine Originalität eingebüßt.



Abb. 14

Mit Abb. 15 zeigen wir Ihnen ein Briefstück mit einer 12 Kr. Landpost und Zusatzfrankaturen. Diese Marke gehört gestempelt zu den größten Seltenheiten nicht nur von Baden, sondern überhaupt von ganz Altdeutschland. Wie

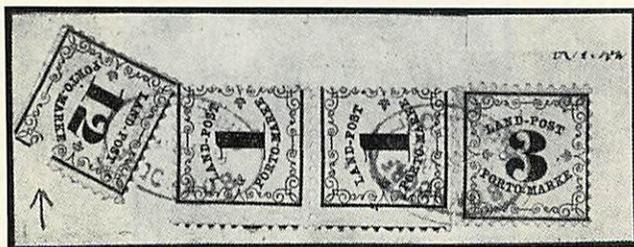


Abb. 15

fast alle diese Marken ist sie etwas beschädigt. Der geringe Verbrauch, den sie bei den einzelnen Postämtern fand und das dünne, schlechte Papier, dürften daran Schuld sein.

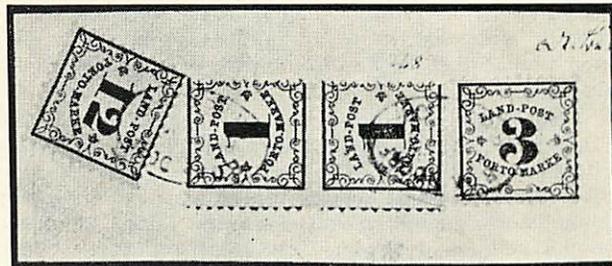


Abb. 16

Abb. 16 zeigt das gleiche Briefstück. Die Beschädigung ist inzwischen behoben, d. h. die Marke wurde repariert und hat somit ebenfalls seinen Originalzustand verloren.

Schon an Hand dieser wenigen Beispiele sehen Sie, wie wertvoll so ein Archiv für jeden einzelne Baden-Sammler und somit auch für die ganze Philatelie ist.

Zum Schluß dieses Kapitels nun noch etwas zur Wertbeständigkeit der klassischen Briefmarken. Wir alle, wenn es auch einige unter uns nicht wahrhaben wollen, sind als Sammler doch bestrebt, das Geld, das wir in unser Hobby investieren, nicht als verloren zu betrachten, sondern wir wollen es im Alter, wenn wir unsere Sammlung verkaufen, mit einer möglichst hohen Verzinsung wieder zurückerhalten. Viele unter uns und vor allem gerade die, die von ihrem Einkommen her auch etwas mehr Geld für Marken ausgeben können, betrachten gerade heute, in der Zeit der laufenden Geldentwertung ihre Ausgaben für Briefmarken als wertbeständige Anlage. Diese Einstellung ist völlig normal und auch für die Philatelie absolut nicht schädlich. Ohne diese Einstellung aus reinem Idealismus ließen sich solche herrlichen Sammlungen, wie die jetzt in diesen Tagen auf der Ibra in München gezeigt werden, sicher nicht zusammentragen.

In den vergangenen über 100 Jahren, seit Briefmarken gesammelt werden, hat sich die klassische Marke als am wertbeständigsten gezeigt. Bei ihr gab und gibt es keine wilde Spekulation, wie wir sie gerade im letzten Jahrzehnt bei vielen modernen Ausgaben erlebt haben. Niemand hat von diesen Marken große Hortungsbestände und Bankpakete, die, wenn sie auf den Markt geworfen werden, den Preis ganzer Sammelgebiete ins Wanken bringen.

Wenn altershalber einmal eine größere Sammlung klassischer Ausgaben zum Verkauf kommt, wird sie durch die große Nachfrage sofort aufgesogen. In den Jahren 1968, als auch nur von einer wirtschaftlichen Talsohle gesprochen wurde, sind die künstlich hochgetriebenen Preise für moderne Marken durch den Verkauf solcher Hortungsposten um teilweise bis 50 % nach unten gerutscht. Bei klassischen Marken war das Angebot nach wie vor knapp. Sie lagen in den Sammlungen fest, und ihre Preisentwicklung ging selbst in dieser Zeit nach oben. Auf der anderen Seite gibt es allerdings auch keine sprunghafte Aufwärtsentwicklung der Preise, wie wir es bei modernen Marken beobachten können. Die Preise bewegen sich kontinuierlich aufwärts, bringen also keine Spekulationsgewinne, aber dafür eine reale Verzinsung des investierten Geldes.

Diese Entwicklung wird soweit voraussehbar auch in den nächsten Jahrzehnten anhalten. Die klassische Philatelie wird weiterhin ihren Reiz auf viele Sammler ausüben. Das Sammeln von klassischen Briefmarken und Abstempelungen wird nicht zuletzt auch besonders durch die neue Form der Heimatsammlung weiter zunehmen, und man braucht kein Prophet zu sein, um vorauszusagen, daß sich die Preisentwicklung der vergangenen Jahrzehnte fortsetzen wird.

Im nächsten Heft lesen Sie: „Herstellung der Platten und Druck der ersten Ausgaben von Baden.“

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Schriftleitung: W. Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24

Rundbrief Nr. 3

Die badischen Taxstempel

Von W. Fehr

Die nicht zuletzt auch für das neue Baden-Handbuch notwendig gewordene umfassende Erforschung der badischen Taxstempel ist noch nicht abgeschlossen. Wenn ich die bisherigen Ergebnisse trotzdem in unserem heutigen Rundbrief veröffentliche, dann mit der Bitte an alle Baden-Freunde ihre Briefbelege durchzusetzen und evtl. festgestellte Abweichungen von den hier gesagten oder hier nicht erwähnten Feststellungen möglichst unter Vorlage einer Fotokopie zu melden.

Die vier bekannten Formen der Taxstempel „B3K“, „B6K“, „B9K“ und „B12K“ befinden sich:

a) auf badischen Marken (Abb. 1)



Abb. 1



Abb. 3



Abb. 4

b) auf teilweise oder nicht frankierten badischen Briefen als Nebenstempel (Abb. 2 und 3)



Abb. 2



Abb. 5

c) auf teilweise oder nicht frankierten Briefen aus Sachsen und Württemberg als Nebenstempel (Abb. 4 und 5)

d) auf Sachsen- und Württemberg-Marken auch als alleinige oder zusätzliche Abstempelung.

Bitte evtl. bekannte Stücke unbedingt melden. Hierbei bitten wir auch um die Mitarbeit der Sachsen- und Württemberg-Sammler, die wir durch die Veröffentlichung des Rundbriefes in der „Sammler-Lupe“ ebenfalls erreichen.

Die gestellte Forschungsaufgabe erstreckt sich auf

1. den Vertrag zwischen Baden und Frankreich vom 14. Okt. 1856 und die dazu gehörenden Ausführungsbestimmungen mit dem der Austausch der Postsachen zwischen den beiden Ländern geregelt wurde.
2. den Vertrag zwischen Baden und Sachsen, nach dem die badische Post die Auswechslung der sächsischen Postsachen mit Frankreich übernimmt.
3. den Vertrag zwischen Baden und Württemberg, nach dem die badische Post die Auswechslung der württembergischen Postsachen mit Frankreich übernimmt.

Von diesen Verträgen ist uns der Wortlaut nicht bekannt. Wer kennt diese Verträge und kann etwas dazu sagen?

Zu dem unter 1. angegebenen Vertrag zwischen Baden und Frankreich sind uns Teile der Vollziehungsvorschriften bekannt, die weitgehend Aufschluß über die Verwendung der Taxstempel geben. So heißt es darin u. a.

„Sind die auf einem Briefe oder einer Sendung von Drucksachen aller Art angebrachten Freimarken von geringerem Betrage als für die vollständige Frankirung derselben erforderlich ist, so wird der betr. Brief oder die betr. Kreuzbandsendung als gar nicht frankirt betrachtet und mit dem treffenden vollen Briefporto nebst Zuschlag zutaxirt. In einem solchen Falle dürfen die unnütz verwendeten Marken durch die diesseitigen Lokaltellen nicht auf die gewöhnliche Weise mittels des Nummernstempels entwertet werden, sondern sie sind durch die Aufgabestelle mit schwarzer Tinte zu durchstreichen und auf diese Weise unbrauchbar zu machen.“

Die Abstempelung von Freimarken mit dem Taxstempel ist demnach also dann von den Auswechslungsbüros vorgenommen worden, wenn das Aufgabepostamt die Marken nicht den Vorschriften gemäß mit Tinte durchgestrichen und so unbrauchbar gemacht hatte. Diese Abstempelung hat also nichts mit einer Entwertung im postalischen Sinne zu tun, sondern ein vorschriftswidrig verwendetes Postzeichen wurde damit unbrauchbar gemacht.

Verwendet wurde dieser Taxstempel nur bei Auswechslungsbüros mit Frankreich.

Solche Auswechslungsbüros waren:

1. Die Gr. Postverwaltung Rastatt mit dem französischen Postbureau in Selz;
2. das Gr. Post- und Eisenbahnamt Kehl mit dem Postbureau in Strassburg und mit den französischen Bureaux ambulants zwischen Strassburg und Paris;
3. das Gr. Eisenbahnpostbureau Appenweier-Kehl mit dem Postbureau in Strassburg, als auch mit den französischen Bureaux-ambulants zwischen Strassburg und Paris;
4. die Gr. Posthalterei Altbreisach mit dem Postbureau in Neubreisach;
5. das Gr. Post- und Eisenbahnamt Basel mit dem französischen Bureau daselbst.

Da die badischen Auswechslungsbüros in der Regel nur die Taxstempel auf den Briefen anbrachten und nicht ihre Ortsstempel ist nur anhand des französischen Eingangsstempels zu erkennen, über welches Auswechslungsbüro die Briefe gelaufen sind. Die weitere Forschungsarbeit auf diesem Gebiet wird uns allerdings auch bei den Taxstempeln kleine Unterscheidungsmerkmale zwischen den Stempeln der einzelnen Austauschpostämtern bringen, die dann für Prüfungen der Echtheit von wesentlicher Bedeutung sind. Die am häufigst benutzten Austauschpostämter waren die unter Ziffer 2 und 3 aufgeführten Ämter Kehl und das Eisenbahnpostamt Appenweier-Kehl mit dem Straßburger und dem

Eisenbahnpostamt in Straßburg. Über diese Ämter lief auch der gesamte Austausch der sächsischen und württembergischen Briefe, der von Baden für diese Länder durchgeführt wurde. Ebenfalls noch verhältnismäßig häufig finden wir Briefe, die zwischen dem badischen Postamt und Eisenbahnpostamt Basel mit dem französischen Büro in Basel ausgetauscht wurden.

Selten sind Briefe zwischen der Posthalterei Alt-Breisach und dem französischen Postbüro in Neu-Breisach und noch seltener zwischen Rastatt und Selz. Von beiden Austauschpostämtern ist uns noch kein Brief mit einem Taxstempel bekannt. Wir bitten hier dringend um Meldung jedes Ihnen bekannten Briefes. Offensichtlich sind von den zwei letztgenannten Austauschpostämtern nur Briefe aus dem eigenen Einzugsbereich ausgetauscht worden. Schon Briefe von Freiburg nach Colmar sind nicht den näheren Weg über Alt-Breisach gegangen, sondern über Kehl-Straßburg ausgetauscht worden.

Als Begründung für die Einführung der Taxstempel finden wir in den Vollziehungsvorschriften folgende Erklärung:

2. Da bei der Auswechslung der unfrankirten Briefe zwischen Baden und Frankreich eine Zutaxirung jedes einzelnen Briefes von einem Auswechslungsbureau an das korrespondirende fremde Auswechslungsbureau nicht erfolgt, sondern in die Briefkarten nach und aus Frankreich nur die Stückzahl einer jeden Korrespondenzgattung nebst der Gesamtzahl der daraus hervorgehenden einfachen Portosätze eingetragen wird, so ist auf einem jeden nach Frankreich ausgelieferten unfrankirten Brief ein Stempel in nachstehender Weise und in schwarzer Farbe durch das diesseitige Auswechslungsbureau aufzudrücken, aus welchem das empfangende französische Auswechslungsbureau den treffenden einfachen Badischen oder Vereinsportobetrag desselben ersehen kann.

Die zur einfachen Badischen oder Vereinsportotaxe von 3 Kreuzer für je 15 Grammes ausgelieferten Transitbriefe über Frankreich werden mit dem Stempel „B. 3. K.“ die zur einfachen Badischen oder Vereinsportotaxe von 6 Kreuzer (eventuell 3 Kreuzer Porto und 3 Kreuzer Zuschlag) für je 15 Grammes überlieferten Briefe werden mit dem Stempel „B. 6. K.“

die zur einfachen Vereinsportotaxe von 9 Kreuzer (eventuell 6 Kreuzer Porto und 3 Kreuzer Zuschlag) für je 15 Grammes überlieferten Briefe werden mit dem Stempel „B. 9. K.“,

und die zur einfachen Vereinsportotaxe von 12 Kreuzer (9 Kreuzer Porto nebst 3 Kreuzer Zuschlag) für je 15 Grammes überlieferten Briefe nach Frankreich werden mit dem Stempel „B. 12. K.“ versehen.

Da sich in der Verwendungszeit der Taxstempel das Porto mehrfach geändert hat, finden wir auf Briefen, die die gleiche Strecke gelaufen sind, in den einzelnen Zeitabschnitten verschieden hohe Taxstempel. Über die Höhe der austaxierenden Beträge werden wir Sie nach Abschluß der gesamten Forschungsarbeit eingehend unterrichten.

Bewertung der Taxstempel

Über den Wert der badischen Taxstempel herrscht weitgehend Unklarheit. Aus diesem Grund wollen wir hier einmal Preisanhaltspunkte für die verschiedenen Abstempelungen bringen. Entscheidend ist, wie bei allen altdeutschen Abstempelungen, die Qualität und Klarheit des Stempels. Dort, wo wir bei dieser Aufstellung in der Preisspalte einen Strich haben, sind uns z. Zt. noch keine Belege bekannt.

Stempel auf Marke

B3K DM 500,— bis DM 800,—
B6K DM 400,— bis DM 600,—
B9K DM 1200,— bis DM 1500,—
B12K DM 2000,— bis DM 2600,—

Baden-Sammlungen bei der IBRA 73

Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft, die bei der IBRA München ihre Sammlungen zeigten, haben die badischen Farben sehr gut vertreten. Alle drei Sammlungen zeigten sehr viel schönes und interessantes Material, wenn auch von der Aufmachung her vielleicht das eine oder andere zu verbessern wäre. Wir werden uns in einem unserer nächsten Rundbriefe einmal mit diesem Thema „Aufmachung von Sammlungen für Ausstellungen“ beschäftigen müssen. Die Jury, die offensichtlich viel von Baden verstand, hat trotz der fast erdrückenden Konkurrenz der anderen ausgestellten Sammlungen, die philatelistische Arbeit unserer Sammlerfreunde voll gewürdigt, und wir dürfen zu den erhaltenen Auszeichnungen herzlich gratulieren.

Ausgestellt und Preise erhalten haben:

Georg Bühring: Auszug aus einer Stempelsammlung; Goldmedaille.

Otto Vogt: Vorphilatelie mit Postscheinen, Marken und Ganzsachen; Gold-Silbermedaille.

Willi Metzger: Marken, Briefe und Abstempelungen; Gold-Silbermedaille.

Ewald Graf: Badische Vorphilatelie; Gold-Silbermedaille. Ebenso wurde sein Handbuch der badischen Vorphilatelie in der Literaturklasse mit einem Diplom — Gold-Silbermedaille mit den Glückwünschen der Jury ausgezeichnet.

Badische Ganzsachenausschnitte als Freimarken verwendet

Im letzten Rundbrief der Arbeitsgemeinschaft Hannover wird über die Verwendung von hannoverschen Ganzsachenausschnitten auf Briefen geschrieben. Es wird dabei Bezug genommen auf eine Verfügung der hannoverschen Post, nach der Ganzsachenausschnitte nicht auf einen anderen Brief geklebt werden dürfen und daß sie, falls es doch geschieht, nicht zu berücksichtigen sind. Da Ganzsachen bei ihrem Gebrauch in der Regel nicht mit Stempel oder Federzug entwertet werden, hätte man auch tatsächlich fast jede gebrauchte Ganzsache noch einmal als Ausschnitt verwenden können. Es wird in diesem Rundbrief dann wörtlich weiter ausgeführt: „Diese einfache Überlegung zeigt doch schon, welcher Unfug die „Anerkennung“ von hannoverschen Ganzsachenausschnitten als ordnungsgemäße Frankatur überhaupt ist.“

Wir wollen hier nicht untersuchen, inwieweit in Hannover die Vorschriften eingehalten wurden, sondern wollen das dort Gesagte nur auf unser Sammelgebiet Baden übertragen. Auch bei uns in Baden ist die Verwendung von Ganzsachenausschnitten auf Briefen als Frankatur nicht statthaft gewesen. Trotzdem existieren einwandfreie Briefbelege, daß es, wenn auch selten, vorgekommen ist. Wir kennen Briefe, bei

denen die Ganzsachenausschnitte dann auch prompt nicht anerkannt wurden und der so frankierte Brief mit der üblichen Taxe für einen unfrankierten Brief belegt wurde. Wir kennen aber auch Briefe, die mit Ganzsachenausschnitten frankiert unbeanstandet befördert wurden. Ein solcher Brief hat erst kürzlich dem Prüfungskomitee der Arbeitsgemeinschaft vorgelegen und wurde einstimmig als echt anerkannt. Wir können also hier in unserem Sammelgebiet sagen, daß der im Hannover-Rundbrief aufgestellte Grundsatz, „Daß nicht sein kann, was nicht sein darf“, zumindest bei badischen Briefen nicht zutrifft.

Aus der Arbeitsgemeinschaft

Unsere Herbsttagung, für die wieder Karlsruhe vorgesehen ist, soll am 27. und 28. Oktober 1973 stattfinden. In der Zeit vom 26. bis 28. Oktober findet in Karlsruhe eine Ausstellung statt, bei der auch sehr viele Baden-Sammlungen gezeigt werden. Da diese Ausstellung sicher von manchem unserer Mitglieder besucht wird, haben wir diesen Termin auch für unser Herbsttreffen vorgesehen. Wir wollen uns am Samstagnachmittag und Sonntagvormittag zu unserer Arbeitstagung treffen, so daß jedem Gelegenheit gegeben ist, entweder am Samstag oder Sonntag auch einen halben Tag die Ausstellung zu besuchen. Am Samstagabend können wir an dem gemütlichen Zusammensein, das im Rahmen der Ausstellung stattfindet, teilnehmen.

Wie wir bei unserer Frühjahrstagung beschlossen haben, sollen unsere Tagungen noch mehr Philatelie bringen. Wir haben zwei Lichtbildervorträge vorgesehen über die Themen: „Wie mache ich eine Ausstellungssammlung auf?“ und „Die badischen Tax- und Grenzübergangsstempel“. Vorlagen können dieses Mal auch mit Dias gezeigt werden und wir bitten die Teilnehmer, die zu irgendeiner Marke oder einem Brief eine Frage haben oder etwas interessantes berichten können, solche Dias anzufertigen und mitzubringen.

Noch nie seit Bestehen der Arbeitsgemeinschaft konnten wir eine solche Menge philatelistischer Information herausgeben wie in den ersten sechs Monaten dieses Jahres, in denen wir unsere Rundbriefe in der „Sammler-Lupe“ veröffentlichten. Viele unserer Mitglieder, und auch Außenstehende, haben sich anerkennend zu dieser Form und dem Inhalt dieser Briefe geäußert. Schön wäre es, wenn noch weitere Sammlerfreunde sich an der Gestaltung der Rundbriefe beteiligen würden, sei es in Form kurzer Artikel über interessante Baden-Themen oder auch in Form von Anfragen über philatelistische Probleme, die wir dann in unseren Rundbriefen beantworten können. Zuschriften dieser Art richten Sie bitte an die Redaktion Willi Fehr, 7800 Freiburg/Breisgau, Goethestr. 24.

Bis zu unserem Herbsttreffen weiterhin viel Freude an der Baden-Philatelie.

Herzlichst Ihr
Dr. H. Jäger

Hohe Auszeichnung für Dr. Rüdiger Wurth

Verleihung des silbernen Ehrenzeichens für Verdienste um die Republik Österreich

Dr. Rüdiger Wurth, der langjährige Präsident des Ringes Österreichischer Philatelisten-Jugend und Herausgeber des Wiener Briefmarken-Spiegel, wurde mit Entschließung vom 3. Mai 1973 durch den Herrn Bundespräsident der Republik Österreich, das „Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich“ verliehen.

Im Rahmen eines Festaktes im Unterrichtsministeriums wurden in einer Laudatio, die der Leiter der Abteilung für außerschulische Jugendziehung, Ministerialrat Dr. FINDER, vornahm, die Verdienste des Geehrten gewürdigt und auf seine wesentlichen Leistungen auf dem Gebiete der Philatelie, wo er neben literarischen Wirken besonders auf dem

Gebiet außerschulischer Jugendziehung tätig geworden war, hingewiesen. Dr. Wurth habe es verstanden, aus einer Liebhaberei einen anerkannten Faktor außerschulischer Jugendziehung zu machen, seiner Initiative sei auch das Entstehen des Ringes Österreichischer Philatelisten-Jugend im Jahre 1958 zu verdanken. Diese Leistungen für das dritte Milieu zwischen Schule und Elternhaus seien nunmehr Anlaß für diese Ehrung, führte Min.-Rat Dr. FINDER aus.

Unter den Freunden in der Philatelie, die Dr. Wurth zu dieser ehrenvollen Auszeichnung ihre herzlichen Glückwünsche aussprechen möchten, möchte auch die SAMMLER-LUPE nicht fehlen.

Badische Porto-Tax-Zettel **Älteste Briefmarken-Vorläufer**

Von Ewald Graf, Schopfheim

I. Einführung von Briefladen in Baden

II. Tax-Zettel für Briefladenbriefe

- a) für Behördenbriefe
- b) für Privatbriefe

III. Tax-Zettel für Retourbriefe

- a) für unzustellbare Briefe
- b) für Annahme verweigerte Briefe.

Die Porto-Tax-Zettel dürften wohl eines der interessantesten Kapitel der bad. Vorphilatelie sein. Ihre Einführung durch die badische Postverwaltung war bedingt durch die Einführung der sog. Briefladen.

I. Einführung der Briefladen in Baden

Lange Zeit konnten Briefe nur in den Räumen der Post, also am Postschalter aufgegeben werden. Dies änderte sich mit der Einführung der Briefladen. Wie aus der Verordnung über die Einführung einer Brieflade beim Oberpostamt Karlsruhe hervorgeht, gab es diese Einrichtung, die unseren heutigen Briefkästen entspricht, in anderen Ländern bereits. In Frankreich waren diese „Boites aux lettres“ bereits zum Begriff geworden. Wohl deswegen hat man die neue Einrichtung dem Publikum mit dem französischen Wort erläutert.

Die erste Brieflade wurde in Baden beim Oberpostamt Karlsruhe am 1. April 1819 in Betrieb genommen. Diese für die damalige Zeit große Neuerung wurde der Bevölkerung mit der folgenden Bekanntmachung vorgestellt:

Die Einführung einer Brief-Lade (Boite aux lettres) bey dem hiesigen Ober-Postamte betreffend.

In Berücksichtigung der vielfachen Vortheile, welche dem korrespondierenden Publikum durch die — in anderen Ländern schon bestehenden — Brief-Laden (Boites aux lettres) zugehen, hat die Großherzogl. Hochlöbliche Ober-Post-Direction beschlossen, diese Einrichtung dahier ins Werk zu setzen.

Die Brief-Lade wird mit dem 1ten des kommenden Monats April in Wirksamkeit treten, von welchem Zeitpunkte angefangen, die unfrankirt abgehenden Briefe zu jeder Tages- und Nacht-Stunde in die Lade gelegt werden können.

Die hiebey zu beobachtenden Regeln sind:

§. 1.

Alle Briefe, welche unfrankirt abgehen können, dürfen in die Lade gelegt werden. —

Nämlich die Briefe nach dem Großherzogtum, den deutschen Bundes-Staaten (mit Ausnahme des Oestreichischen Kaiserstaates und des Großherzogthums Luxemburg) nach Frankreich, nach der Schweiz, nach Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen und dem nördlichen Rußland.

§. 2.

Alle Briefe, welche frankirt werden müssen, dürfen nicht in die Lade gelegt, sondern müssen, wie bisher, am Schalter aufgegeben werden.

Nämlich die Briefe nach dem Oestreichischen Kaiser-Staate, dem Großherzogthum Luxemburg, den Niederlanden, England, Italien, dem Königreiche Polen, dem südlichen Rußland, nach Spanien, Portugal, der Levante und den Kolonien.

§. 3.

Ferner sind die Schreiben an Großherzogl. Stellen, Aemter und Behörden, wenn sie unter Privat-Siegel gehen und Parthie-Sache betreffen, am Schalter aufzugeben und zu frankiren.

§. 4.

Die Briefe, welche frankirt oder rekommandirt werden wollen, sind ebenfalls am Schalter abzugeben, und daselbst für Erstere das Franco zu entrichten, und für die Andern den Postschein in Empfang zu nehmen.

§. 5.

Sollten sich dem ohngeachtet in der Lade Briefe vorfinden, welche nach Ländern lauten, die unter §. 2. genannt sind, so werden sie in der Rebut-Rahme — über dem Schalter — während vier Wochen, ausgesteckt, damit sie von den Aufgebern reklamirt und gehörig frankirt werden können.

§. 6.

Wenn in die Lade Schreiben gelegt werden, welche unter §. 3. erwähnt wurden, oder Briefe, welche laut einer — auf der Adresse befindlichen Bemerkung, als z. B. frey, franco, affranchie etc. frankirt werden wollten, so werden sie zwar fortgeschickt, aber mit dem tarifmäßigen Porto, wie andere unfrankirte Briefe, belegt, und mit einem Zettel begleitet, welcher besagt, daß der Aufgeber das Franco bey der Aufgabe nicht entrichtet habe.

§. 7.

Briefe, welche an Personen oder Stellen in Karlsruhe adressirt sind, dürfen weder am Schalter aufgegeben noch in die Lade gelegt werden. Finden sich dennoch dergleichen Briefe in der Lade vor, so werden sie nicht bestellt, sondern uneröffnet verbrannt.

§. 8.

Der schon bestehenden Verordnung zufolge muß, — um allen irrigen Versendungen vorzubeugen, — der Aufgeber eines Briefs den Ort, wohin er abgehen soll, deutlich auf der Adresse bemerken, und im Falle, wenn dieser Ort eine wenig bekannte Stadt oder Dorf wäre, oder wenn es von dem Adreßorte mehrere gleichen Namens gäbe, die Provinz, Ge-

gend, nächste Post-Station u. dgl. beysetzen, in — oder bey welcher derselbe gelegen ist.

Das Publikum wird eingeladen, von dieser Brief-Lade Gebrauch zu machen, sich aber hiebey genau nach obenstehenden Vorschriften zu benehmen, um nicht selbst Ursache an Verspätungen der aufgegebenen Briefe zu seyn.

Karlsruhe, den 27. März 1819.

Großherzogl. Ober-Postamt.
v. Reindhl.

Dieser neuen Einrichtung verdanken wir Philatelisten zwei Dinge. Es ist dies einmal die Bezeichnung der Briefe. Alle aus der Brieflade entnommenen Briefe wurden als solche besonders gekennzeichnet. Dieses geschah entweder durch den handschriftlichen Vermerk „Aus der Brieflade“ oder durch Abstempelung mit einem besonderen Nebenstempel „Brieflade“.

Zum anderen verdanken wir der vorstehenden Verordnung die Porto-Tax-Zettel. Dem Absender war es zu jener Zeit nur zum Teil freigestellt einen Brief zu frankieren oder nicht. Hier ergab sich nun für die Post dann eine besondere Schwierigkeit, wenn ein Brief postwidrig in die Brieflade eingelegt und mit der Bezeichnung „franco“ versehen wurde. In diesen Fällen war das Porto beim Empfänger nachzunehmen. Es war jedoch verboten, die Frankobezeichnung einfach zu streichen. In diesen Fällen half sich die Post mit einem Zettel, der besagte, daß der Aufgeber des Briefes das Franco nicht entrichtet hatte.

Nachdem sich die Brieflade in Karlsruhe anscheinend bewährt hatte, wurde diese Einrichtung auch bei den übrigen Postanstalten eingeführt. Die genauen Zeitpunkte sind nicht bekannt. Ende 1834 dürften jedoch alle Postexpeditionen im Besitze einer Brieflade gewesen sein.

II. Tax-Zettel — für Briefladenbriefe

Im § 6 der vorstehenden Bekanntmachung des Oberpostamtes Karlsruhe wurde geregelt, wie Briefe zu behandeln sind, die an Großherzogliche Behörden gerichtet sind oder mit der Bezeichnung „franco“ aus der Brieflade entnommen wurden. Dort heißt es, daß solche Briefe abzuschicken seien. Sie wurden mit dem tarifmäßigen Porto wie unfrankierte Briefe belastet. Ferner wurde ein Zettel beigefügt, der besagte, daß der Aufgeber das Franco nicht entrichtet hatte.

Weitere Bestimmungen finden wir in § 5 der „Instruktion wegen der Errichtung von Briefladen“ aus dem Jahre 1840. Diese besagt:

§. 5.

Werden Briefe in der Lade vorgefunden, die

1. an Großherzogliche Stellen, Aemter oder an andere Behörden gerichtet und allein blos mit einem Privatsiegel verschlossen sind oder
2. Briefe, welche vermögen einer auf der Adresse befindlichen Bemerkung als zum Beispiele: frei, franko, affranchi, ec, von dem Aufgeber frankirt werden wollten, so wird unter den bei 1. genannten Briefen ein Zettel, wovon ein Muster unter Lit. A anliegt, auf den Brief geklebt. Die Adresse der großherzoglichen Stelle neben dem Datum, unter welchem der Brief in der Lade gefunden wurde, auf gedachtem Zettel in dem dafür offenstehenden Raume eingetragen und auf der Seite des tarifmäßigen Franco bis an die Abgangsstation angesetzt.

Dies Franco wird alsdann in der Kartei-Auslage angerechnet, der gleiche Betrag aber auch in der Franco-Liste der Kasse zugute geschrieben. Auf der Rückseite dieser Zettel wird ferner eine Rubrik, worin die betr. Großherzogliche Stelle ersucht wird, für den Fall, daß sie die Auslagetaxe nicht mehr entrichten will, den Namen des Aufgebers zu bemerken. In einem solchen Falle kommt dieser Zettel mit Auslage zurück, und der nunmehr namhaft gemachte Aufgeber muß die Auslagen gegen Einhäufigung des gedachten Retour-Zettels entrichten.

Bei den unter 2 genannten Briefen wird nur ein Zettel nach beifolgendem Muster B angeklebt werden, welcher die Bemerkung enthält, daß der Franco bezeichnete Brief in der Brieflade gefunden, aber nicht bezahlt worden sey, weshalb daher mit dem tarifmäßigen Porto taxirt werden müßte. Auch in diese Zettel ist das Datum einzutragen.

Es versteht sich, daß unter diesen (unter 2 erwähnten Briefen) nur diejenigen verstanden sind, die an Orte gehen, wohin es freisteht zu frankiren oder nicht, Briefe dagegen an Personen oder Orte, wohin frankirt werden muß, sie mögen nun frey oder mit franco, affranchi, ec bezeichnet sein oder nicht, sind nach Vorschrift des § 4 zu behandeln.

Danach unterscheiden wir zwei Arten von Briefen, die unvorschriftsmäßig in die Brieflade eingeworfen wurden:

1. Briefe an Großherzogliche Stellen, Ämter oder Behörden, die mit Privatsiegel verschlossen sind und demzufolge hätten frankirt werden müssen, und
2. Briefe mit dem Vermerk „franco“ o. ä., die der Aufgeber freimachen wollte und durfte.

a) Tax-Zettel für Behördenbriefe

Für erstere, also Behördenbriefe kamen rote Tax-Zettel zur Verwendung (hellrosa bis dunkelrot).

Im Text sind die roten Tax-Zettel alle gleich. Sie besagen, daß gegenwärtiges Schreiben in der Brieflade vorgefunden wurde. Ferner, daß eine Frankierung hätte erfolgen müssen jedoch nicht erfolgt sei. Deshalb werde das tarifmäßige Porto in Auslage nachgenommen. Für den Fall, daß die Auslage nicht entrichtet werden wolle, wurde die Behörde aufgefordert, auf der Rückseite Name und Anschrift des Absenders einzutragen und den Tax-Zettel an das Aufgabepostamt zurückzusenden. (Abb. 1 und 2). Diese Handhabung bedeutete zweifellos ein Entgegenkommen der Post gegenüber den Behörden. Sendungen an Behörden wurden nicht verzögert und das Porto trotzdem beim Absender erhoben. Von den größeren Postämtern sind sog. Ortsdrucke bekannt (Abb. 1 und 3). Insgesamt sind bis heute Ortsdrucke von Karlsruhe, Freiburg, Constanz, Pforzheim, Heidelberg und Mannheim bekannt geworden.

Daß die Verwendung jedoch nicht so häufig notwendig war, geht daraus hervor, daß vor allem die Carlsruher und Heidelberger Ortsdrucke später an andere Postanstalten abgegeben wurden, um dort aufgebraucht zu werden. (Abb. 4 und 5)

Ab etwa 1842 gab es dann noch die sog. Administrationsdrucke, d. h. Drucke ohne Ortseindruck. Auch diese Drucke scheinen recht selten verwendet worden zu sein, denn bis heute ist nur der als Abb. 6 wiedergegebene Tax-Zettel von Blumenfeld bekannt geworden.

Eine ganz andere Bedeutung erhielten die Tax-Zettel dann, wenn diese nicht zurückgegeben wurden, sondern der Brief vom Empfänger eingelöst wurde gegen Bezahlung des Portos. In diesem Falle wurden sie zu „echten Empfänger-Portozetteln“. Als solche sind sie nur ohne rückseitige Eintragung und auf Brief bekannt. (Abb. 7).

b) Tax-Zettel für Privatbriefe

Für postwidrig in der Brieflade vorgefundene Privatbriefe kamen blaue Tax-Zettel zur Verwendung. Sie befinden sich immer auf Briefen, die mit „franco“ bezeichnet sind. Bei diesen Tax-Zetteln handelt es sich um regelrechte „Portomarkenvorläufer“. Nach der Vorschrift durfte die Frankobezeichnung nicht einfach gestrichen werden. Für diese Bestimmung hatte die Post guten Grund. Ohne sie wäre es sonst jedem Briefträger möglich gewesen, eine Streichung vorzunehmen und das Porto auf eigene Rechnung beim Empfänger zu erheben. Dies sollte durch den Tax-Zettel unmöglich gemacht werden.

Anfänglich hatten auch die blauen Tax-Zettel den Anhang „Porto-Taxe in Auslage“. (Abb. 8). Dieser Anhang wurde jedoch später überflüssig. Man ging einfach dazu über, den Brief wie einen unfrankierten Brief mit Rötel zu taxieren.

Abb. 1
1819: Roter Tax-Zettel, Ortsdruck, Karlsruhe



Abb. 2
Rückseite des obigen Tax-Zettels

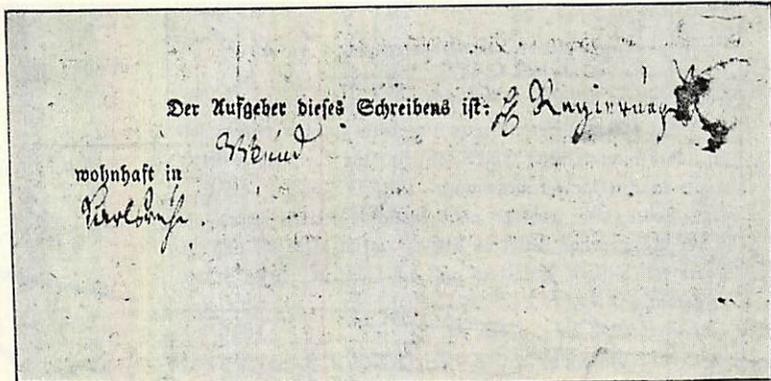


Abb. 3
1828: Roter Tax-Zettel, Ortsdruck Pforzheim

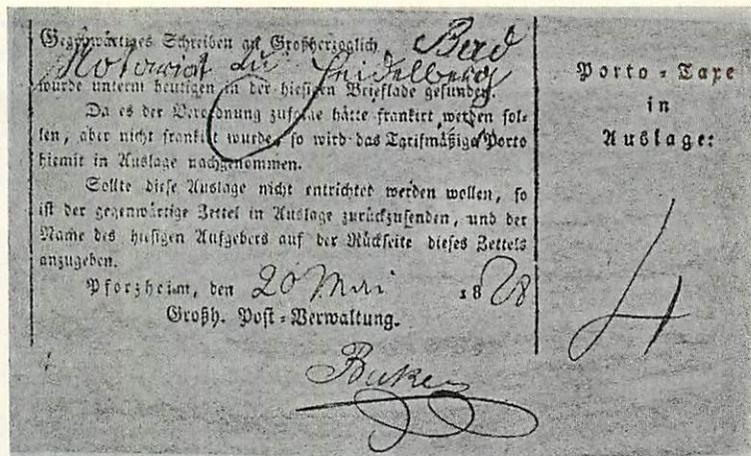


Abb. 4
1829: Roter Tax-Zettel
Eppingen ex: Karlsruhe

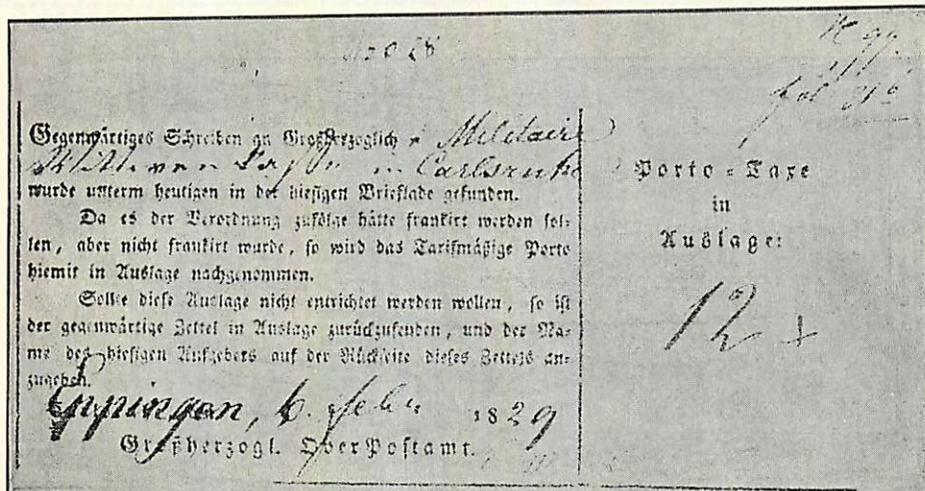




Abb. 5
1839: Roter Tax-Zettel
Schopfheim ex: Karlsruhe

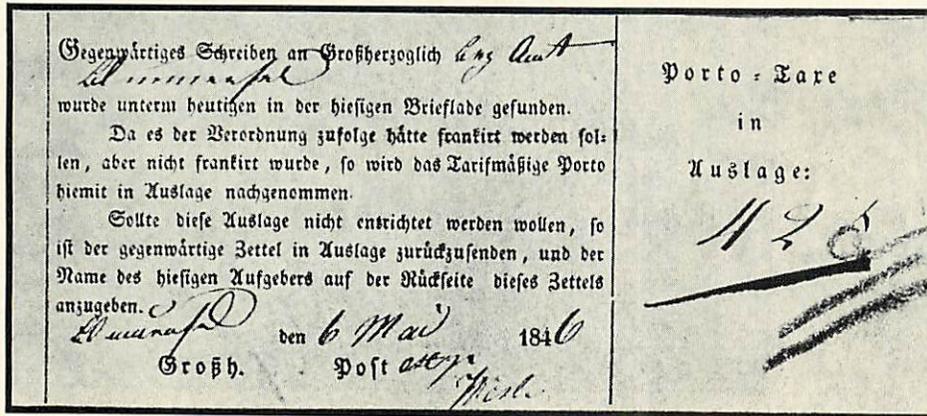


Abb. 6
1846: Roter Tax-Zettel
ohne Ortseindruck
verwendet in Blumenfeld



Abb. 7
1840: Roter Tax-Zettel
Bischofsheim ex:
Karlsruhe ohne rückseitige
Eintragung auf Brief

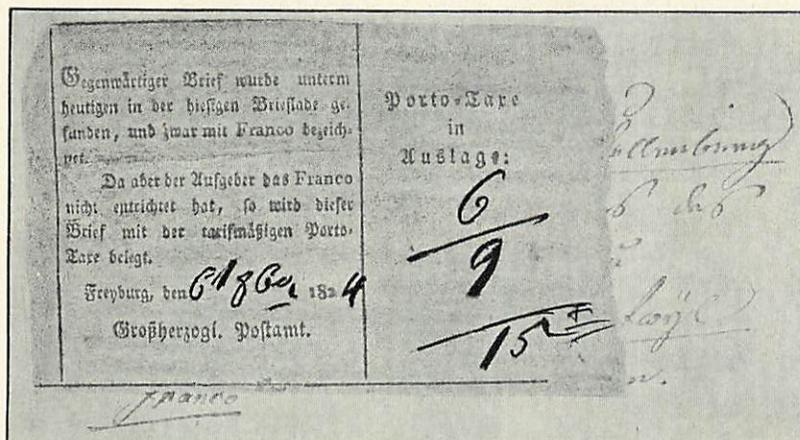


Abb. 8
1824: Blauer Tax-Zettel,
Ortsdruck Freiburg auf Brief
nach Hofwyl (Schweiz).

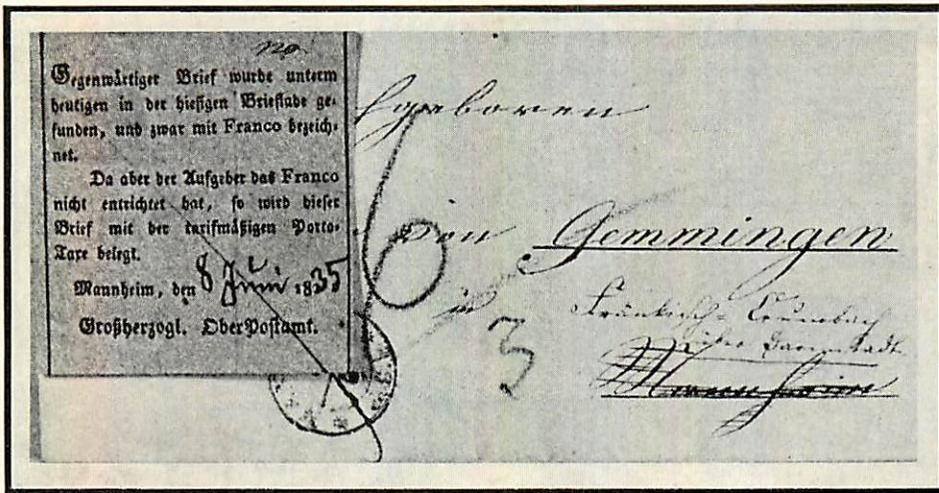


Abb. 9
1835: Blauer Porto-Zettel,
Ortsdruck Mannheim auf Nachsendebrief
von Mannheim nach Grumbach.

Damit keine Portounterschlagung des Briefträgers möglich war, wurde der Brief von der Aufgabeexpedition mit einem Zettel versehen, aus dem der Empfänger ersah, daß eine Frankierung durch den Absender nicht erfolgt war. (Abb. 9). Daß dieser Fall der Portoerhebung beim Empfänger recht selten gewesen sein mußte, geht daraus hervor, daß bis heute erst zwei solcher blauer Taxzettel auf Brief in Sammlerhände gelangt sind.

III. Tax-Zettel für Retourbriefe

Erst mit Einführung der Freimarken (in Baden am 1. Mai 1851) wurde die Frankierung der Briefe durch den Absender zur Regel gemacht. Zuvor war es dem Absender freigestellt einen Brief zu frankieren oder nicht. Lange Zeit gehörte es sogar zum guten Ton, Briefe nicht frankiert abzugeben. Im Falle der Unbestellbarkeit eines Briefes oder im Falle der Verweigerung der Annahme hatte die Post ihre Beförderungsleistung unentgeltlich erbracht. Dieses Problem des Ausfalls von Einnahmen löste die badische Post erstmals durch eine Verordnung vom 7. September 1811.

Die Annahme retour kommender Briefe betreffend.

Da nicht selten der Fall eintritt, daß die Aufgeber von Briefen, welche wegen Unbestellbarkeit oder Verweigerung der Annahme retour geschickt werden, sich weigern, dieselben gegen Erlegung des Porto wieder zurück zu nehmen, so findet man für nöthig, zu verordnen; daß jeder Versender solcher retour kommenden Briefe, wenn er auf irgend eine Art in Erfahrung gebracht werden kann, verbunden ist, dieselben gegen Erlegung des einfachen Porto wieder auszulösen.

Carlsruhe, den 7ten September 1811.

Der Minister des Innern.
Frhr. v. Andlaw.

Der General Secretair
Moßdorf.

Durch diese Verordnung war der Absender verpflichtet, wenn er festgestellt werden konnte, seinen Brief gegen Erlegung des Portos zurückzunehmen.

Wie aus der Verordnung ersichtlich ist, unterschied man zwei Arten von Retourbriefen:

- a) die unbestellbaren Briefe und
- b) die annahmeverweigerten Briefe.

Daß sich dieses Problem mit zunehmendem Postverkehr vergrößerte, geht daraus hervor, daß am 20. September 1834 eine neue Verordnung erging „Die Behandlung der unbestellbaren Briefe und Fahrpoststücke betreffend“. Von besonderer Bedeutung dieser Verordnung sind die Art. 7, 8 und 9. Danach waren solche Retourbriefe, wenn der Absender feststellbar war, ohne große Formalitäten dem Absender gegen Entrichtung des Portos zurückzugeben.

Konnte der Absender jedoch nicht festgestellt werden, mußten solche Briefe zur urkundlichen Eröffnung und Detaxierung des Portos an die Postrechnungsrevision eingesandt werden. Von dieser Kommission erhielten sie dann einen Retourbrief-Tax-Zettel aufgeklebt, wie die Abb. 10—12 zeigen.

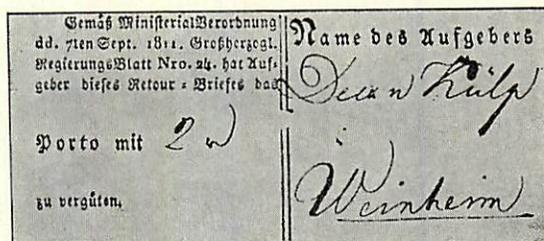


Abb. 10 Weißer Rückporto-Tax-Zettel

Solche Retourbrief-Tax-Zettel wurden auch noch nach Einführung der Freimarken und der allgemeinen Frankierungspflicht in den Fällen der Unzustellbarkeit von Briefen verwendet. Unterzeichnet sind diese Zettel der späteren Zeit mit „Direction der Gr. Verkehreanstalten“.

Der Fall der urkundlichen Öffnung eines Briefes dürfte an sich schon recht selten gewesen sein. Wenn man ferner bedenkt, daß solche Tax-Zettel von den Sammlern infolge Unkenntnis oftmals vernichtet wurden, kann man deren Seltenheit erst richtig würdigen.

Mit diesen Porto-Zetteln für Briefladen- und Retourbriefe dürfte die badische Vorphilatelie etwas besitzen, das — vor allem zu diesem Zeitpunkt — keine Postverwaltung der ganzen Welt vorweisen kann.

Die thurn und taxisschen Landpoststempel

Von Dr. med. H. Haferkamp, Mainz

Ein ganz besonderes Sammelgebiet, das in letzter Zeit zunehmend Interesse der Sammlerschaft gefunden hat, sind die thurn und taxisschen Landpoststempel. Vor der Einführung der Briefmarken gab es schon in allen Ländern, die der taxisschen Postkonvention angehörten, ein gesondertes Botenwesen, so das staatlich geleitete Bezirksbotenwesen im Großherzogtum Hessen, das staatliche Amtsbotenwesen in Hohenzollern und das im Herzogtum Sachsen-Coburg-Gotha eingesetzte private Botenwesen durch die Meviussche Botenanstalt in Gotha.

Die rasche Entwicklung der Post in den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts machte es erforderlich, daß die Landpostbestellung von der thurn und taxisschen Postverwaltung einheitlich geregelt wurde. Im Januar 1857 wurde eine Dienstinstruktion für die Landpostboten bei dem Oberpostamt in Frankfurt erlassen, die für die einzelnen thurn und taxisschen Postgebiete zugehörigen Länder in ähnlicher Form angenommen wurde. Am 1. Juli 1858 wurde im Großherzogtum Sachsen-Coburg-Gotha die Meviussche Botenpost abgelöst und durch eine von der thurn und taxisschen Postverwaltung eingerichtete Landpost ersetzt. Am 2. Februar 1861 übernahm Taxis auch das Landpostwesen im Großherzogtum Hessen. Am 17. April 1863 wurde die Amtsbotenpost in Hohenzollern neu geordnet und ebenfalls von der taxisschen Post übernommen.

Woche. In allen Orten wurden Briefkästen, die sogenannten Landpostkästen, aufgestellt, die meistens beim Bürgermeister zu finden waren, der auch die Aufsicht über die regelmäßige Leerung der Kästen durch den Boten durchzuführen hatte.

In diesen Briefkästen befanden sich eine Kette, an der die Stempel befestigt waren (Abb. 1). Der Bote stempelte nun die Briefe in der Lade mit dem Stempel ab, setzte ihn aber nach seiner Vorschrift neben die Marke. Erst die Postexpedition stempelte dann die Marke selbst ab. Nur in den seltenen Fällen, wo auf dem gleichen Bestellgang die Briefe ausgetragen werden konnten, durfte er auch die Marken mit dem Briefladenstempel abstempeln und entwerten. Es ist daher verständlich, daß gerade die Landpoststempel auf den Marken nur gelegentlich vorkommen und, abgesehen von einigen wenigen, sehr teuer bezahlt werden.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen wurde im Großherzogtum Hessen insgesamt in 459 Orten Landpoststationen eingerichtet. Ob alle diese Orte wirklich eigene Stempel hatten, ist bis jetzt noch nicht geklärt, doch ist es nicht unwahrscheinlich. Vielleicht sind ein Teil dieser Stempel nicht benutzt worden. Forschungen hierüber sind im Gange. In Hohenzollern waren es insgesamt 105 Orte, in denen Landpoststationen vorhanden waren. In dem von uns vorbereiteten Buch über die thurn und taxissche Post sind alle Orte

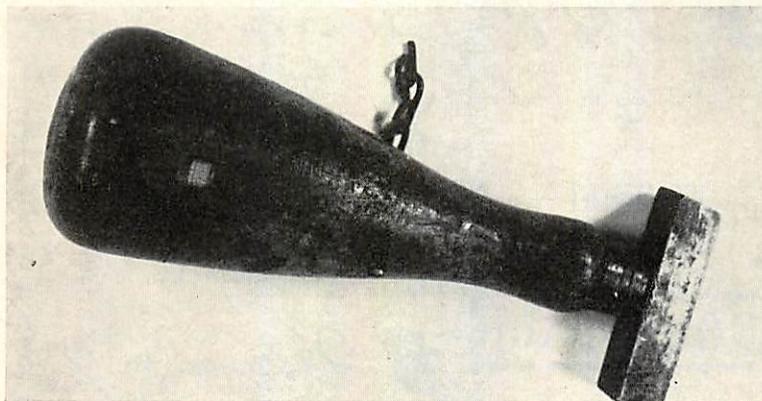


Abb. 1

Für den Stempelsammler ist interessant, daß besondere Landpoststempel nur im Großherzogtum Hessen und in den hohenzollerschen Landen benutzt wurden. Nach dieser Übereinkunft hatte die taxissche Postverwaltung dafür Sorge zu tragen, daß alle Städte, Flecken und Dörfer des Großherzogtums und Hohenzollern, in denen sich keine Poststellen befanden, in geeigneter Weise mit einer zunächst gelegenen Poststelle durch regelmäßige Postbotengänge verbunden würden, je nach Wichtigkeit des Ortes 3 bis 6 mal in der

mit ihren zugehörigen Postexpeditionen aufgeführt. Sie hier darzustellen, würde zuviel Raum einnehmen.

Die Form der Landpoststempel ist sowohl im Großherzogtum Hessen wie auch in Hohenzollern die gleiche. Wahrscheinlich wurden sie alle in der Eduard Pfannstiel Gravieranstalt in Seeligental bei Schmalkalden hergestellt. Aus einer in meinem Besitz befindlichen Originalrechnung dieser Firma vom 31. 5. 1865, die an das großherzoglich-hessische Postamt in Offenbach gerichtet wurde, ist zu er-

sehen, daß „ein neuer Kontrollstempel aus gehärtetem Stahl mit dem Ortsnamen „Einhart“ zum Preis von 1 Thaler geliefert wurde“. Der Ort Einhart war ein Landpostort im Oberamtsbezirk Sigmaringen und der hohenzollerschen Postexpedition Ostrach zugeteilt. Fast alle diese Stempel sind einzeilige Kastenstempel (Abb. 2), während wenige (wie Abb. 3) zweizeilig waren.



Abb. 2

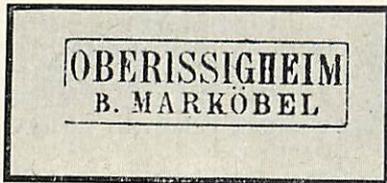


Abb. 3

Die **Verwendungszeit** der Landpoststempel im Großherzogtum Hessen begann in der Provinz Rheinhessen am 21. Mai 1861, in der Provinz Starkenburg am 16. Sept. 1861 und in der Provinz Oberhessen am 1. Febr. 1862. In Hohenzollern wurden im April und Mai 1863 die Landpoststationen eröffnet und erhielten sicherlich gleich Stempel. So ist mir der Stempel von Bisingen (Bissingen) vom 23. 4. 1864 und der von Stetten bei Hechingen auf Brief vom August 1864 bekannt. Der oben genannte Stempel Einhart scheint verlorengegangen zu sein und, wie auch aus dem Text zu ersehen ist, im Mai 1865 erneuert. Ein Teil der Stempel, wenn auch

sammelt, sondern fanden später teilweise im innerdienstlichen Verkehr weiter Verwendung (Abb. 5). Manche Orte, die wie Auerbach in der Zwischenzeit Postexpedition wurden, verwandten ihren Landpoststempel später auch auf innerdienstlichen Formularen oder, wie Nackenheim, das Postablage schon war und bei der Übernahme durch Preußen Postexpedition 2. Klasse wurde, den Landpoststempel als Stationsstempel (Abb. 6). In Hohenzollern wurden um 1920 noch vorhandene Stempel, z. B. Sigmaringendorf vom Finanzamt für Finanzbescheide verwendet. Ein Stempel der Postablage Sigmaringen-Krauchenwies wurde geteilt. Der obere Teil Sigmaringen wurde im innerdienstlichen Verkehr verwendet, der Teil Krauchenwies befindet sich in meinem Besitz.

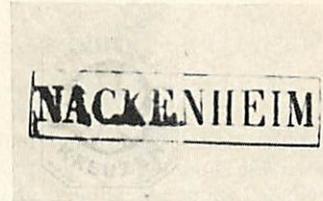


Abb. 6

Zu Beginn des 20. Jahrh. fand der Oberlandesgerichtsrat Dr. Berchermann aus Darmstadt, wohl einer der besten Kenner der Stempel der Thurn und Taxis-Marken im Großherzogtum Hessen, auf seinen Reisen, vor allem im Odenwald, eine große Anzahl von Landpoststempeln in Bürgermeistereien und in Postämtern. Er machte von diesen Stempeln für seine Sammlung und für seine Freunde Abdrucke auf einfachem Papier, die er auf der Rückseite signierte als nachträglicher Stempelabdruck 1899 bzw. 1901. Leider wurden von dem gleichen Sammler auch 1-Kreuzer-Marken der letzten Ausgabe (Michel Nr. 51), die damals per 100 Stück nur Pfennige kosteten, auf Papier als Einzel- oder Doppelstücke geklebt und mit dem echten Landpoststempel nachträglich versehen. Ein Teil, aber nicht alle dieser Briefstücke,



Abb. 4



Abb. 5

nur vereinzelt, wurde sowohl unter Preußen, Norddeutschem Postbezirk und Deutschem Reich weiter verwendet (Abb. 4). Bei dem Übergang der taxisschen Post an Preußen am 1. 7. 1867 wurden anscheinend die Landpoststempel nicht einge-

erhalten auf der Rückseite den gleichen Vermerk, wie ich ihn oben nannte, doch brauchen diese Marken nur vom Papier gelöst zu werden, ohne daß der Käufer dann weiß, daß es sich um einen nachträglichen Stempelabdruck handelt.

Ich habe schon 1951 in der Zeitschrift „Weltring“ vor diesen Fälschungen gewarnt und bisher über 20 solcher Stücke als Prüfer beanstanden müssen. Sie trugen zum Teil die Prüf-stempel von Bundesprüfern (Abb. 7, 8). Es sind dies vor allem folgende Landpoststempel: Affolterbach, Bises, Ep-pertshausen, Hering, Kefenrod, Klein Messel, Mörfelden, Münster, Neunkirchen, Ober Mossau, Ober Roden, Offen-thal, Richen, Schaaheim, Steinau, Urberach, Walldorf, Wei-terstadt. Man findet sie relativ häufig heute noch im Handel, gerade in letzter Zeit sind sie im verstärkten Umfang wie-der aufgetaucht.

5 Pfennig hingewiesen, die ebenfalls nachträglich mit einem solchen Landpoststempel abgestempelt wurde (Abb. 9). In neuerer Zeit wurde von einem Fälscher, der vorwiegend Taxisstempel fälschte, auch der Landpoststempel Rimbach gefälscht (Abb. 10). Oft werden auch die Stationsstempel, die in der taxisschen Zeit schon verwandt wurden und auch auf Marken zu finden sind, als Landpoststempel angeboten. Neben dem Stations-stempel Darmstadt (Abb. 11) gibt es auch einen solchen von Offenbach. Beide Stempel sind selten, aber auch auf Marken zu finden. Weitere Stempel aus dieser Zeit sind die Kasten-



Abb. 7



Abb. 9



Abb. 8

Eine interessante Fälschung ist auch mit dem Landpost-stempel Klein Umstadt durchgeführt worden, indem man diesen Stempel neben eine 10-Pfennig-Marke des Deutschen Reiches, Michel-Nr. 41, setzte und die Marke selbst durchstrich. Sie wurde in letzter Zeit wieder gesichtet. Schließ-lich sei noch auf eine Marke der Deutschen Reichspost zu

stempel Rüdesheim, Runkel und Nieder Lahnstein. Nicht verwechselt werden dürfen diese Stempel mit den Stations-stempeln aus der Zeit des Deutschen Reiches. Auch dies sind Kastenstempel, die im früheren taxisschen Postbereich ver-wendet wurden. Auf der Strecke Mainz—Worms findet man diese Stempel fast an allen Stationen wie Nierstein,

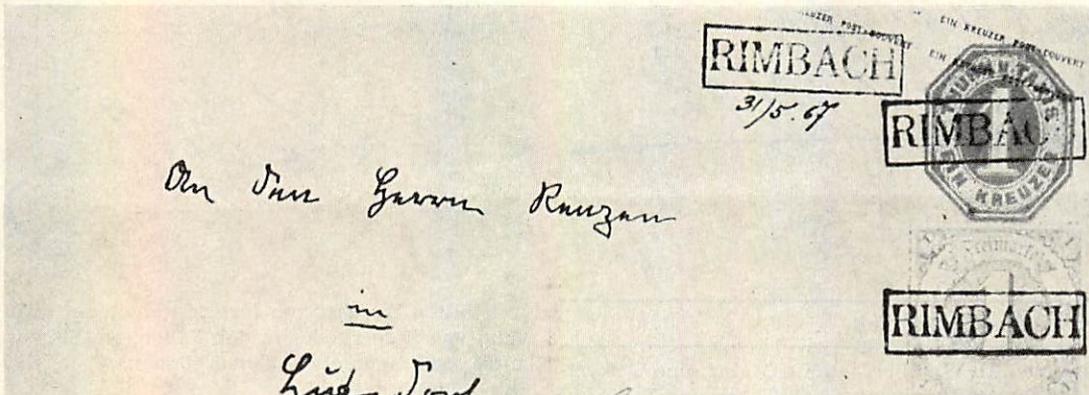


Abb. 10

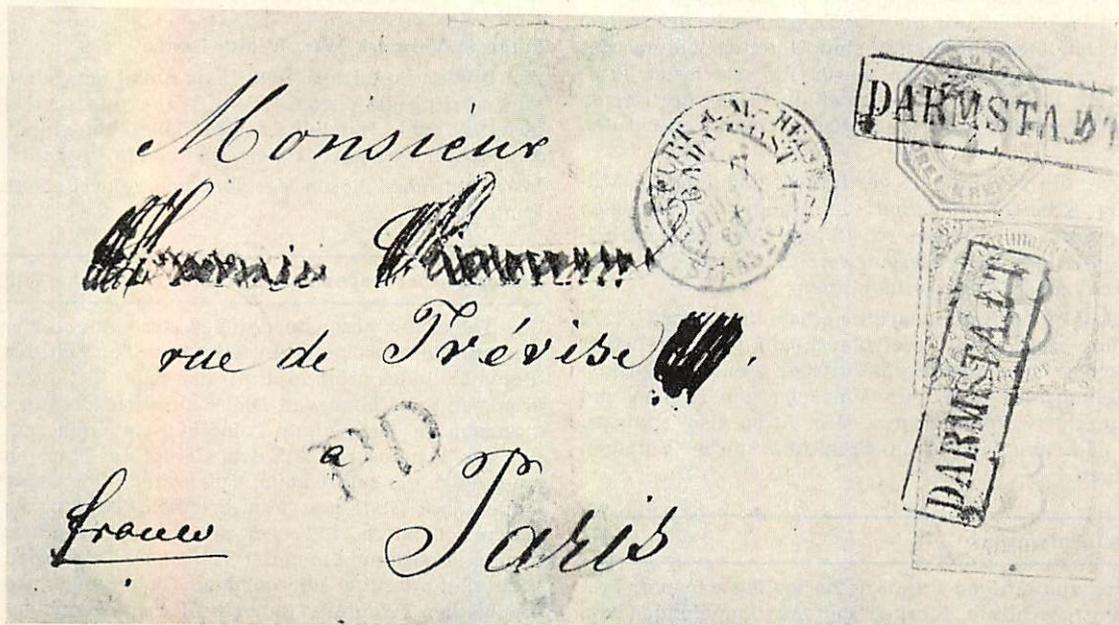


Abb. 11

Oppenheim, Guntersblum und Worms. Meist sind sie in blauer Farbe abgedruckt; man findet sie aber auch in Schwarz. Sie wurden später ebenfalls zur nachträglichen Entwertung von ungebraucht billigen Taxismarken wie 15, 30 Kreuzer und der letzten Ausgabe farbig durchstochen, verwendet (Abb. 12). Schließlich findet man in letzter Zeit noch die zur Zeit der preußischen Post in den früheren taxischen Gebieten eingeführten Namensstempel von Beamten, die als Zeichen der Gebührenfreiheit auf Briefe gesetzt wurden und die irrtümlich als Landpoststempel bezeichnet werden (Abb. 13).

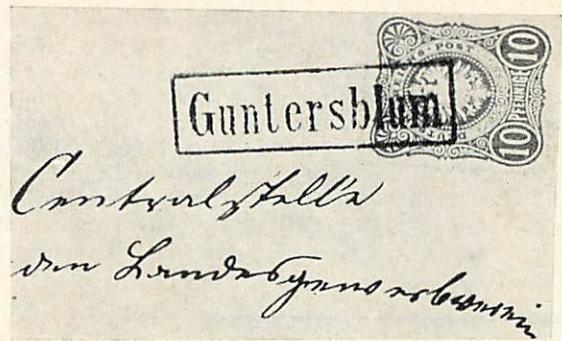
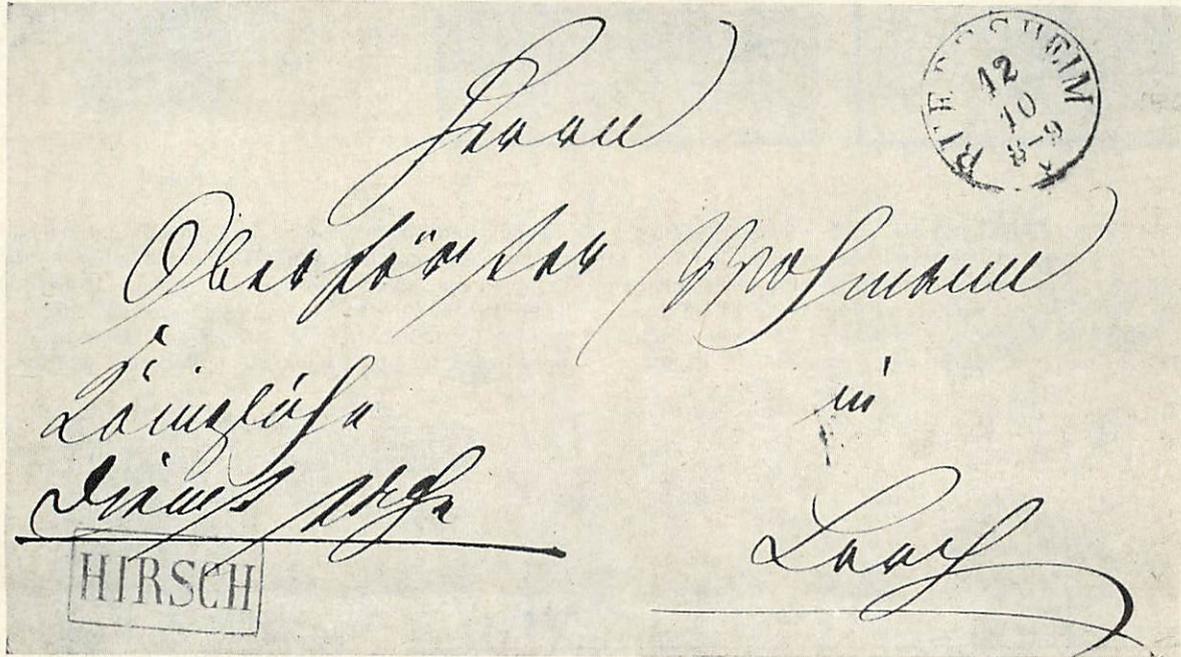


Abb. 12

Abb. 13



Tagung der Arbeitsgemeinschaft

Am Sonntag, den 21. Oktober, fand in Mainz eine Gesamtversammlung der Arbeitsgemeinschaft Thurn und Taxis unter der Leitung von Herrn Alfred Greiner statt.

Die zahlreich erschienenen Mitglieder befaßten sich mit verschiedenen Problemen, die auch im Zusammenhang mit dem geplanten Handbuch aufgetaucht sind. Unter der Leitung des Bundesprüfers Dr. Haferkamp wurde für schwierige Prüfungsvorgänge ein Prüfungskomitee gewählt, in das die Herren Kurt Meister, Kassel und Fritz Weisser, Günzelsau berufen wurden.

Auch wurde die Möglichkeit geschaffen, daß jüngere Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft an Prüfungen teilnehmen können, um sich so in dieses schwierige Gebiet einzuarbeiten und die nötigen Kenntnisse erwerben können, die später eine Übernahme als Prüfer ermöglichen.

Für die zukünftigen Tagungen, die nächste findet am 27. 1. 74 in Frankfurt statt, sind jeweils auch ein philatelistischer Vortrag vorgesehen. Für diese Vorträge steht ein Episkop zur Verfügung, mit dem auch Vorlagen von Briefen und Marken gezeigt werden können. Wir bitten also, schon zu unserem nächsten Treffen in Frankfurt solche Vorlagen mitzubringen.

Fragen und Antworten

Bei unseren zukünftigen Rundbriefen wollen wir auch Fragen, die Postgeschichte, Marken und Abstempelungen von Thurn und Taxis betreffen und uns von Sammlern zugesandt werden, wiedergeben und beantworten.

Wir bitten Sie dazu um Ihre Mitarbeit, sei es bei der Stellung von Fragen oder in den Fällen, wo Sie zur Beantwortung von Fragen etwas sagen können.

Besten Dank!

Zuschriften richten Sie bitte an die Redaktion des Rundbriefes: Willi Fehr, 78 Freiburg, Goethestr. 24.

Frage 1: Vermerk Wfr., Weiterfranco

Auf Briefen von Thurn und Taxis findet man vielfach einen handschriftlichen Vermerk Wfr., Weiterfranco und eine dazu gesetzte Zahl. Handelt es sich dabei um einen Verrechnungsvermerk im grenzüberschreitenden Verkehr?

Wer kann über diesen Vermerk und seine Bedeutung Auskunft geben?

A. Salm

Telegrafischer Depeschenumschlag (Foto siehe Titelseite)

Das Telegrafienwesen in der Zeit der altdeutschen Staaten war von der Post getrennt. Das Netz der Stationen war in dieser Zeit noch nicht so dicht, daß jeder Ort auch mit Telegrammen erreichbar war. Die Weiterbeförderung von Telegrammen in Orte ohne Telegrafienstationen wurde dann von der Post besorgt. Auf dem Gebiet der Thurn und Taxischen Post, die selbst keine Telegrafienlinien unterhielt, befanden sich Stationen von Preußen, Bayern, Baden und anderen Ländern. Bei dem gezeigten Depeschenumschlag handelt es sich um einen der Thurn und Taxischen Post zur Weiterbeförderung übergebenen Telegrafienumschlag des preußischen Telegrafienamtes in Giessen. Derartige Umschläge sind selten. Ihr Sammlerwert kann mit einigen tausend Mark angesetzt werden.

Die Badische Landpost (I)

Dr. H. Eichhorn, Kirchheim/Teck

Am 5. April 1859 wurde in der Nr. XIII des Verordnungsblattes der Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten folgende Allerhöchste Verordnungen bekanntgegeben:

Die Einführung einer Landpost-Anstalt betr.

Um auch den Landgemeinden des Großherzogthums, soweit dies noch nicht der Fall ist, die Wohltat eines regelmäßigen Postverkehrs zu gewähren, haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen wie folgt:

Artikel 1.

Zweck und Aufgabe der Land-Postanstalt.

Vom 1. Mai 1859 an hatte die Großherzogliche Postverwaltung die Beförderung der Briefe und Zeitungen, sowie der kleineren Packet- und Werth-Sendungen auf sämtliche Landgemeinden auszudehnen. Die Beförderung zwischen den Landorten und den Poststellen, sowie zwischen Landorten unter sich, geschieht durch die Landespost-Anstalt.

Artikel 2.

Briefladen-Postablagen.

Zu dem Ende sind in allen Gemeindebezirken, wo dies noch nicht der Fall ist, Brief-Laden aufzustellen, in welche Briefe frankirt und, sofern nicht die Frankirung ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch unfrankirt eingelegt werden können.

Artikel 3.

Die Beförderung der Postgegenstände nach und von den Landorten geschieht entweder mittels der Postkurse und anderer geeigneten Fuhrwerke oder auch durch verpflichtete Postboten.

Die Zustellung an die Adressaten findet entweder durch die Letzteren oder durch die Postablagen statt. Die Postgegenstände werden in die Wohnungen der Adressaten abgeliefert, in sofern dieselben nicht über eine Viertelstunde von der dem Postboten vorgeschriebenen Marschroute entfernt liegen. Entfernter wohnende Adressaten haben eine an der Botenstraße wohnende Person zu bezeichnen und zu bevollmächtigen, an welche die für Sie bestimmten Postgegenstände abgeliefert werden sollen.

Soweit die Beförderung beziehungsweise Zustellung durch Fußboten geschieht, erstreckt sich dieselbe außer Briefen und Schriften-Pakete bis zu 5 Pfund Gewicht und bis zu 100 Gulden Werth und innerhalb dieser Grenze nur auf Gegenstände, deren Beschaffenheit und Verpackungsart diese Beförderungsweise gestatten.

Pakete bis zu diesem Gewicht, beziehungsweise Werth können in Orten, in welchen sich nur eine Brieflade befindet, den Postboten von Hand zugestellt werden.

Sind bei einer Postanstalt Pakete und Werthsendungen angekommen, welche nach der vorstehenden Bestimmung nicht durch die Landpost befördert bzw. zugestellt werden, so ist der Adressant durch eine gebührenfreie Anzeige zur Abholung aufzufordern.

Artikel 4.

Boten-Bezirk.

Landorte, an welchen sich keine Postanstalt befindet, sind in Botenbezirke einzutheilen, welche in der Regel von den Postorten aus durch die Postboten zu begehen sind.

Kleinere und minder wichtige Korrespondenzorte sind mindestens dreimal, größere und wichtigere mindestens sechsmal in der Woche durch die Postboten zu begehen.

Artikel 5.

Tarife der Landposttaxe.

Die Gebühr für die Beförderung mittelst der Landpost heißt Landposttaxe und beträgt:

- a) für Briefe und Schriftenpakete bis zu 16 Loth (1 Loth ca. 15 Gramm) 1 Kr. pro Stück.
 - b) für sonstige Packet- und Werthsendungen 2 Kr. pro Stück.
 - c) für Kreuzbandsendungen, wenn sie nur mittels der Landpost befördert werden, die Hälfte der für die Staatspost regulirten Provision.
- Für die Zustellung wird außerdem die Zustellgebühr wie in Postorten erhoben.

Artikel 6.

Ansatz und Erhebung der Landposttaxe.

Die Landposttaxe kommt nur einmal in Ansatz, gleichviel, ob die Sendung nur innerhalb eines und desselben Botenbezirkes oder durch mehrere — seien es zusammenhängende oder durch dazwischenliegende Poststrecken getrennte — Botenbezirke zu befördern ist.

Die Landposttaxe kommt neben der allgemeinen Posttaxe in Ansatz in allen Fällen, in welchen die Beförderung vom Absenderort bis zum Adressort theils durch die Staatspost, theils durch die Landpost geschieht. Für Kreuzbandsendungen und Zeitungen bewendet es jedoch bei der in Ansatz gekommenen allgemeinen Taxe, beziehungsweise Provision, und es findet neben derselben der Ansatz der Landposttaxe nicht statt.

Sowohl die Landposttaxe als auch die Zustellungsgebühr kann mit dem etwaigen Postporto durch den Absender mittelst Freimarken oder Baarzahlung vorausbezahlt werden. Hat eine solche Frankirung nicht stattgefunden, so werden die Gebühren vom Adressaten erhoben. Die unterlassene Frankirung hat eine Erhöhung der Landposttaxe nicht zur Folge. —

Gleichzeitig wurden u. a. folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

1. Daß die für den Postverkehr im Innern des Großherzogthums jeweils bestehenden Vorschriften auch auf den Verkehr mittelst der Landpostanstalten in Anwendung zu kommen haben.
2. Soweit die in der Brieflade eines Landortes vorgefundenen Gegenstände auf der Staatspost weiterzuleiten sind, werden Briefschaften, Briefe mit anhängenden Waarenmustern und Kreuzbandsendungen bis zu 4 Loth mittelst der Briefpost, sonst aber mittelst der Fahrpost befördert. Jedoch werden auch Gegenstände der vorbezeichneten Art bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich mit der Briefpost befördert, wenn dies der Aufgeber durch einen Beisatz auf der Adresse ausdrücklich verlangt oder die Sendung durch Freimarken für die Briefpost frankirt hat.
3. Betr. Adressaten in entfernt liegenden Gebäuden:
Die Bewohner von Gebäuden, welche über eine halbe Viertelstunde von der Marschroute des Postboten entfernt liegen, sind durch die Postanstalt zu der Erklärung aufzufordern, ob und welchen Bewohnern eines ander Marschroute des Postboten gelegenen Gebäudes sie zur Empfangnahme der für sie einkommenden Postsendungen bevollmächtigen wollen.
Diese Erklärungen sind auch der in der Anlage ersichtlichen Form wozu die Postverwaltung die Druckformulare unentgeltlich zu liefern hat, anzustellen und dem Postboten zu behändigen.
Hat der Bewohner eines Gebäudes, welches von der Botenstraße entfernt liegt, eine solche Erklärung nicht abgegeben, so hat zwar der Postbote den Versuch zu machen, die unter der Adresse jenes Bewohners eingehenden Sendungen durch Gelegenheit zu übermitteln. Die Postverwaltung übernimmt jedoch in solchen Fällen für eine richtige und rechtzeitige Überkunft keine Haftbarkeit.
4. Die Postboten sind verpflichtet, Sendungen, welche sie auf ihrem Gange aus den Briefladen erheben oder von Hand zugestellt erhalten, soweit dies nach ihrer Marschroute geschehen kann, auf dem nämlichen, sonst jedenfalls auf dem nächsten Botengange zuzustellen.
5. Briefe, welche rekommandirt werden sollen, dürfen nicht in die Brieflade gelegt werden, sondern sind bei der Postanstalt am Schalter abzugeben.
Will sich der Aufgeber auf seine eigene Gefahr hierzu gleichwohl der Vermittlung der Postboten bedienen, so ist diesem der auch für die Landposttaxe zu frankirende Brief nebst dem baaren Betrag der Rekommandationsgebühr von Hand zuzustellen. Die Haftbarkeit der Post beginnt jedoch erst mit der bescheinigten Übernahme durch die Postanstalt. —

Am 1. Mai 1859 wurde also in Baden die Landpost eingeführt. Bis zu diesem Datum gab es in Baden nur ca. 200 Postexpeditionen und Postablagen, die die größeren und verkehrswichtigen Orte mit Post versorgten. Die Bewohner kleinerer Gemeinden, von Höfen und Weilern waren von einer regelmäßigen Postversorgung ausgeschlossen. Die Postbeförderung in die nicht von der Staatspost versorgten Gemeinden wurde von Gemeindeboten, Gerichtsboten, Privaten Fuhrleuten und Metzgern besorgt. Letztere nahmen Briefe und Postsendungen mit, wenn sie Vieh zum Markt brachten. Mit der Errichtung der Landpost sollte nun die gesamte Briefbeförderung von der Post übernommen werden. Die Gemeindevorsteher, Boten und die privaten Fuhrleute leisteten diesem Vorhaben erheblichen Widerstand. Bisher war es für die Landbehörden sehr einfach, ihre Schriftstücke, Anfragen an Nachbargemeinden, Aufträge für öffentliche Bekanntmachungen und Ausschellverordnungen, morgens ihrem Gemeindeboten zum Austragen zu übergeben und abends erledigt zurückzuerhalten.

Nach der neuen Bestimmung sollten sie jetzt verpackt und bei der Post aufgegliedert werden und man befürchtete eine Verzögerung bei der Abwicklung. Bisher sei es doch so schön gewesen, wenn man morgens durch die Amtsboten hinausgetragene Rundschreiben von den Beteiligten unterschrieben schon am gleichen Abend dem Oberamt hätten vorlegen können. Jetzt solle man dagegen diese noch verpacken, sie zur Post geben und geduldig ihrer Rückkehr abwarten. Solche und ähnliche Klagen von Bürgermeistern und Amtsvorstehern gingen laufend bei der Verkehrsdirektion in Karlsruhe ein.

Der Amtsrevisor von Pforzheim gab ausführlich zu bedenken, „es würde gewiß von allen Lokalbehörden bedauert werden, wenn es dazu käme, daß sich die Post mit ihren Vorschriften zwischen sie stellte, ohne dem Verkehr zu nützen, sondern bloß um ihn auszunutzen, denn die Post wolle nichts für die Verbesserung des Verkehrs zwischen den Behörden tun“.

Das Oberamt Heidelberg teilte 1859 mit: „Die Errichtung einer Landpost und Anstellung von Landpostboten war im hiesigen Amtsbezirk kein Bedürfnis, weil die Amtsboten zugleich als Postboten verpflichtet, und das Botenwesen so geeignet war, daß den Ansprüchen des Publikums in jeder Hinsicht Rechnung getragen war. Die Amtsboten versahen nämlich: Bezirksamt, Amtsrevisoriat, Amtskasse, Obereinnehmerei, Forstkasse, Domänenverwaltung, Bezirksforstei, Amts- und Gerichtsärzte, Pfarrämter, Schulinspektionen, Gemeinde- und Kirchengemeinderäte. Stiftungsvorstände und landwirtschaftliche Bezirksvereine u. a. m. Dafür bekamen sie jährlich 130 Gulden. Und jetzt sollten alle Schreiben und mündliche Aufträge den viel arbeitsreicheren Weg der Post gehen!“
(Fortsetzung folgt)

Ehrungen in der deutschen Philatelie

K. K. Doberer erhält den H. E. Sieger-Preis 1972

Der von dem verstorbenen Konsul Hermann E. Sieger, Lorch/Württemberg, gestiftete H. E. Sieger-Preis für philatelistische Literatur wurde für das Jahr 1972 dem in Nürnberg lebenden Schriftsteller Karl Kurt Doberer zuerkannt. Damit wurde seine literarische Arbeit gewürdigt, die sich in dem im Bruckmann-Verlag, München, erschienenen Werk „Rauten und gekrönte Löwen — Geschichte der bayerischen Briefmarke“ niederschlug. Das Werk stellt eine wertvolle Bereicherung der philatelistischen deutschsprachigen Fachliteratur dar. Gleichzeitig erfolgte damit eine Würdigung der umfangreichen philatelistischen Forschung des Gelehrten, die in zahlreichen Artikeln in der deutschsprachigen Fachpresse seit langen Jahren zum Ausdruck kommt. Die SAMMLER-LUPE, zu deren Mitarbeitern K. K. Doberer seit ihrem Erscheinen gehört und in jedem ihrer 28 bisherigen Jahrgänge mit wertvollen Beiträgen vertreten ist, schließt sich den sicherlich zahlreichen Glückwünschen zu dieser Ehrung an.

Verleihung der Kobold-Medaille an Dr. Heinrich Wittmann, München

Die von Infla-Berlin gestiftete Kobold-Medaille wurde für das Jahr 1973 an Herrn Dr. Heinrich Wittmann, München, verliehen. Herr Dr. Wittmann erhielt die Kobold-Medaille für seine umfassenden Forschungen auf dem Gebiet der Kolonialmarken und entsprechenden Veröffentlichungen. Die Sammler-Lupe gratuliert Dr. Wittmann recht herzlich zu dieser hohen Auszeichnung.

Verleihung der Saarmedaille an Dipl.-Ing. Kurt Schubert, Völklingen

Für seine wissenschaftlichen Forschungen und publizistischen Tätigkeiten auf dem Gebiet der Postwertzeichenkunde des Saargebietes und des Saarlandes wurde am 15. Dezember 1973 Dipl.-Ing. Kurt Schubert, 662 Völklingen, mit der Saarmedaille ausgezeichnet. Er ist der 20. Träger dieser im Jahre 1936 gestifteten Auszeichnung.

Die SAMMLER-LUPE gratuliert recht herzlich.

Die Badische Landpost (II)

Von Dr. H. Eichhorn, Kirchheim/Teck

Alle dieser Widerstände zum Trotz ging der Aufbau der Landpost sehr rasch vonstatten. Die Landgemeinden wurden auf die nächstliegenden Postorte verteilt. Man teilte nach Straßengruppen ein und nahm nicht zusammen, was dem Amtsbezirk zugehörte. An einer Hauptstraße, die von einem Postort ausging, wurde je ein Landpostbezirk so groß geschaffen, als es im Benehmen mit dem Nachbarpostamt möglich war, d. h., daß diese Bezirke möglichst gleichmäßig Arbeit für einen Landpostboten gaben. Es konnte so allerdings vorkommen, daß eine Gemeinde, die nur eine halbe Stunde Wegs von einer Poststation entfernt lag, doch nicht von dieser aus bedient wurde, weil von einem anderen Postort aus, der viel weiter entfernt liegen konnte, ein Landpostbote seinen Bezirk eingeteilt bekommen hatte.

Die Gemeinden wurden um Vorschläge für die benötigten Posthalter gebeten, wobei man vor allem Eisenbahnbedienstete, und sonstige im Staats- oder Gemeindedienst stehende Leute bevorzugen sollte. Die Dienstverrichtung der Landpostboten bestand teils in der Bestellung und Einsammlung, teils in der Beförderung der Sendungen zwischen Postanstalt und Postablagen und in der Herstellung unmittelbarer Botenverbindungen. Wie in der Dienst-Instruktion für die Großherzoglich Badischen Landpostboten festgelegt war, erhielt dieser für seine Dienstleistung einen festen Gehalt in monatlichen Raten, ohne sich jedoch durch seine jederzeit widerwärtige Anstellung einen Anspruch auf Ruhegehalt zu erwerben. Der Postanstalt stand keine Strafbefugnis gegen ihn zu, dagegen konnte ihn das Bezirkspostamt mit Geld oder Gefängnis, die Direktion der Verkehrsanstalten mit Entlassung bestrafen. Für seinen Stellvertreter, den er auch in Krankheitsfällen selbst zu entlohnen hatte, war er haftbar. Für die jedesmalige Begehung eines Bezirkes erhielt er von der Postanstalt einen Ausweis zu Abrechnungs- und Kontrollzwecken, sowie ein Quittungsbuch.

Nach Artikel 2) der Verordnung waren nun überall Briefladen (Postladen) anzubringen, oder aber Postablagen einzurichten. Die Postladen in Baden waren dasselbe wie bei Thurn & Taxis und in Bayern die Landpostbriefkästen. Sie waren die kleinste postalische Einrichtung und unterschieden sich von einem Briefkasten dadurch, daß der Briefträger (Landpostbote) die darin vorgefundenen Briefe sogleich stempelte und wenn der Adressat sich auf seinem zu begehenden Postweg befand auch gleich dort auslieferte, ohne daß die Postsendung zuerst das zugehörige Postamt zu passieren hatte.

An wichtigen Verkehrspunkten, Straßenkreuzungen und in Orten, die von der durchfahrenden Post passiert wurden, gab es Postladen bereits vor Einführung der Landpost. In vielen Dörfern und Gemeinden, nicht aber an Straßenkreuzungen und Stabhaltereien gab es schon seit dem 1. Mai 1815 Postladen, in die man Briefe einwerfen konnte. Jetzt wurde deren Zahl vervielfacht. In größeren Orten konnten jetzt zusätzlich weitere Briefkästen aufgehängt werden. In den seit 1851 aufgehängten Briefkästen waren keine Stempel vorhanden. Ab 1859 erhielten alle bereits vorhandenen und die

neu errichteten Postladen einen kleinen an einer versiegelten Kette oder Schnur befestigten Postladenstempel, der wegen seines gezackten Außenkreises Uhrrandstempel genannt wird. Die Uhrrandstempel zeigen einen Kreis von 13 bis 15 mm Durchmesser, dieser Kreis ist mit 34 bis 40 Zacken besetzt. Im Innern tragen die Stempel eine Zahl oder Nummer. Bekannt sind die Nummern 1 bis 50, zum Teil mit einem Punkt rechts am Fuße der Zahl. Die Höhe und Breite der einzelnen Zahlen schwanken erheblich, dies ist dadurch bedingt, daß die Stempel damals von Hand geschnitten wurden. Die Nummer 2 und 12 gibt es auch mit dem Zusatz X a. Der Landpostbote hatte mit diesem Stempel die in der Lade vorgefundenen Briefe abzustempeln. Gleichzeitig mußte der Stempel im mitgeführten Kontrollbuch abgedrückt werden, um der vorgesetzten Behörde am Abend die ordnungsgemäße Begehung des Botenweges nachweisen zu können.

Die Verteilung der einzelnen Stempelnummern innerhalb eines Landpostbezirks richtete sich nach der Anzahl der Briefkästen im jeweiligen Bezirk, der von einem oder mehreren Landpostboten begangen wurde. Dabei ging man so vor, daß man dem ersten Briefkasten, den der Landpostbote leerte, die Nummer 1 zuteilte und dann fortlaufend die Uhrrandnummernstempel in die Postladen einhängte, die nacheinander auf dem Botengang des Landpostboten von diesem geleert wurden.

Je nach Größe eines Landpostbezirks, es gab solche wo fünf und mehr Boten beschäftigt waren, erhielt jeder Bote die entsprechende Anzahl von Stempeln, die er in die von ihm besorgten Briefkästen einhängte. So kommt es vor, daß z. B. im Norden eines Bezirkes die Nummern 1 bis 5, im Süden 12 bis 20 und eventuell im Osten die Nummern 6 bis 11 vorkommen. In anderen Bezirken wiederum sind die Nummern völlig durcheinander.

Eine Gemeinde besteht im Badischen nun oft aus mehreren, z. B. bis zu 10 Stabhaltereien, Weilern und Gehöften, deshalb hingen oft in einer solchen Gemeinde mit weniger Einwohnern mehr Uhrrandstempel, als in einem Dorf mit mehr Einwohnern.

Als Beispiel diene die Gemeinde Todtmoos. Im Ort selber befanden sich fünf Postladen, die Gemeinde Todtmoos besteht aus 10 Stabhaltereien: Prestenberg, Rütte, Todtmoos-Weg, Hinter-Todtmoos, Lehen, Todtmoos, Ober-Ibach, Schwarzenbach, Glashütte und Todtmoos-Au.

Es ist auch möglich, daß sich auf einem Brief zwei verschiedene Uhrrandstempel finden. Ein unterwegs aufgebener Brief erhielt z. B. den Uhrrandstempel der Ortspostlade. Er wurde vom Landpostboten in einem der nächsten Orte dem Landpostboten des Nachbarbezirks zur Weiterexpedition übergeben und dieser stempelte nun den Brief mit dem Uhrrandstempel der ersten Postlade, die er in seinem Bezirk beging. Der Brief brauchte also eine Postexpedition überhaupt nicht passiert zu haben, man findet dann natürlich keinerlei Ortsstempel auf der Adreß-Seite des Briefes.

1872 verordnete die Reichspost, daß die Uhrrandstempel aus den Postladen zu entfernen seien. Trotzdem blieben noch

viele Stempel in den Postladen hängen, deswegen können Uhrradstempel noch als nachverwendete Stempel auf den Pfennigwerten der deutschen Reichspost vorkommen.

Uhrradstempel kommen auf württembergischen Marken vor, wie auch württembergische Stempel auf badischen Marken vorkommen. Diese freundlichen Nachbarabstempelungen kommen aus den Bezirken der Enklaven vor. Sie sind möglich: Auf württembergischen Marken: Landpostbezirke Adelsheim, Schiltach, Möhringen und Singen, auf der Egg, Dornacker, Oberreichenbächle, Reichenbächle, Stammelbach, Unterreichenbächle, Bruderhof und Hohentwiel. Auf preußischen Marken: Durch die Enklaven von Preußen-Hohenzollern, im Landpostbezirk von Meßkirch, der hessischen durch Neckarelz und Neckarbischofsheim und Buchen. Hier lagen die ausländischen Landort inmitten badischer Bezirke. Es war am einfachsten, die Post durch die badischen Postboten besorgen zu lassen. Die Marken mußten jedoch von der zuständigen Postexpedition gekauft werden. Die vorschriftsmäßige Entwertungsfarbe war schwarz. Man findet auch blaue Stempel, obwohl am 16. Juni 1857 nochmals folgende Verordnung herausgegeben wurde:

Die Stempelung der Briefe betreffend.

Man hat die Wahrnehmung gemacht, daß von seiten der Gr. Postanstalten die Stempelung der Briefe theils in schwarzer, theils in rother oder blauer Farbe, häufig jedoch nicht in der Weise geschieht, wie durch § 31 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen (V. Bl. Nr. XVII. 1856 S. 119) bezüglich der Anwendung dieser Farben für die verschiedenen Stempel vorgeschrieben ist.

Zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens in Anwendung der bezüglichen Farben bei den verschiedenen Stempeln wird hiermit zur genauen Befolgung vorgeschrieben, daß:

1. als Aufgabe-, Abgangs- und Cursstempel, sowie die Markenentwertungsstempel ausschließlich in schwarzer Farbe, dagegen
2. die Recommendations-, Franco- und sonstigen Stempel in rother Farbe ausgedrückt werden sollen.

Die Anwendung blauer Farbe zum Stempeln der Briefe bleibt hiernach so lange wenigstens ausgeschlossen, als der in vorerwähntem § 31 der Bestimmungen über die äußere Beschaffenheit und die Behandlung der Postsendungen vorgeschriebene Franco- und Portostempel in blauer Farbe bei diesseitiger Verwaltung nicht eingeführt sein wird.

Da die Erfahrung gezeigt hat, daß selbst Buchdruckschwärze zum Entwerthen der Freimarken sich nicht zweckmäßig genug bewährt hat, indem bei weniger starkem Aufdrücken des Stempels der Abdruck durch Gummielastikum beseitigt und somit die hierdurch rein gewordene Marke leicht wieder verwendet werden kann, so werden die Großh. Postanstalten angewiesen, künftig nur solche Schwärze zu verwenden, die erprobtermaßen nicht abgerieben und überhaupt nicht entfernt werden kann . . .

Sämtliche Gr. Postanstalten werden zur genauen Befolgung dieser Vorschriften bei Strafvermeidung angehalten, und wird den Postamtsvorständen die Überwachung derselben zur besonderen Obliegenheit gemacht . . .

Was nicht hinderte, daß trotzdem blaue Farbe weiterverwendet wurde, während zu diesem Zeitpunkt die roten Nummernstempel endgültig der Vergangenheit angehört hatten.

Postablagen

An wichtigen Orten, oder „wo dies sonst der Verwaltung rätlich erscheint“, wie es in der Verordnung vom 24. Fe-

bruar 1859 heißt, wurden Postablagen errichtet. Hier konnten Briefe frankiert und rekommandiert (eingeschrieben), auch Pakete und Wertsendungen aufgegeben werden. Erstere wurden postalisch als „Briefpost“ bezeichnet, während Briefe mit Wertangabe, Päckereien aller Art und Nachnahmen die postalische Bezeichnung „Fahrpost“ führten.

Die Postablagen waren „halbamtlich“, standen also zwischen den ganz privaten Postannehmern für die abseits der Botenstrecke Wohnenden und den Postämtern. Auf Grund der Gesuche der einzelnen Gemeinden wurden die Postablagen errichtet, und die Bürgermeistereien mußten zuerst einen Mann in Vorschlag bringen, der imstande sein mußte, die Postablage zu übernehmen. Folgende Bedingungen mußten erfüllt sein:

1. Er mußte das allgemeine Vertrauen der Ortseinwohner besitzen.
2. Vermögensrechtlich mußte er so sicher gestellt sein, daß man ihm Postsachen und Werte anvertrauen konnte, bzw. daß er eine kleine Kaution stellen konnte.
3. Er mußte ordentlich lesen und schreiben können.
4. Er mußte ein für die örtlichen Zwecke entsprechendes Zimmer zur Verfügung stellen können.

Trafen diese Bedingungen zu, es wurden von den Bürgermeisterämtern meistens mehrere „Lusttragende“ in Vorschlag gebracht, und ergab die Prüfung der postalischen Belange die Rentabilität einer Postablage, so wurde eine solche sofort errichtet. Gewöhnlich besorgten Bürgermeister, Ratsschreiber, Bahnexpeditoren, Acciseeinnehmer, Wirte, Lehrer und Spezereihändler die Arbeit.

Auch wenn eine Postablage errichtet worden war, blieben zumeist die Landpostbezirke so wie sie 1859 errichtet wurden, bestehen. Aus praktischen Erwägungen heraus wurde eine Postablage auch von zwei und sogar drei verschiedenen Postämtern bedient, und führte demgemäß sogar drei verschiedene Stempel; z. B. die Postablage Vordertodtmoos wurde von den Postämtern Brennet, St. Blasien und Wehr bedient und führt demzufolge auch diese drei verschiedene Stempel. Man darf aber nun nicht glauben, daß die Postablagen, die ja auch einen kleinen Bezirk zu bedienen hatten, innerhalb des Landpostbezirkes eines Postamtes einen eigenen Bezirk gehabt hätten bzw. eigene Landpostboten. Die kleinen Siedlungen behielten ihre Postladen, daher gibt es Uhrradstempel neben Postablagestempeln. Es wurden jetzt noch weitere Laden eingerichtet und die Begehung der Postladen wurde verstärkt.

Alle Postablagen erhielten an den sechs Werktagen von den zuständigen Postanstalten die dorthin adressierten Postsachen zugestellt, solche, die das Glück hatten, an der Wegkreuzung zweier Landpostboten zu liegen, erhielten an manchen Tagen sogar zweimalige Zustellung. Von verschiedenen Postablagen sind verschiedene Stempel bekannt, diese wurden nicht gleichzeitig verwendet, sondern nacheinander. Es konnte sein, daß eine Postablage im Laufe ihres Bestehens einer anderen Postexpedition zugeteilt wurde, z. B. wenn im Landpostbezirk ein „späteres Postamt“ eröffnet wurde. Dann kam es vor, daß durch die Eröffnung einer Eisenbahnlinie oder einer Haltestation eine Postablage errichtet oder verlegt wurde. Einzelne Postablagen waren nur im Sommer, andere nur im Winter geöffnet. Die schwere Zugänglichkeit im Winter, bzw. das sonstige Fehlen von Post in dieser Jahreszeit, oder die Notwendigkeit eine Postanstalt nur beim Kurbetrieb im Sommer zu betreiben, haben bei der nur halbjährlichen Inbetriebnahme der Postablage Freiersbach-Appenweier den Ausschlag gegeben.

Fortsetzung folgt

NAPOSTA '74, ESSEN

Nationale Postwertzeichen-Ausstellung

20. 10. bis 3. 11. 1974 in den Messehallen am Gruga-Park

Eine Veranstaltung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V.

Ausrichter: Verband der Philatelisten in NRW, e. V.

Geschäftsstelle: 43 Essen 1, Leopoldstraße 8, Ruf 28 43 36

„Nebenstempel Baden“ im Oval

Die Erforschung der Nebenstempel auf badischen Briefen, ihr Sinn und Verwendungsort wurde viele Jahrzehnte vernachlässigt. Man wußte um ihre Existenz, listete sie und bewertete sie in Katalogen. Verwendungszweck und Ort tat man mit mehr oder minder nebulösen Beschreibungen ab. Nicht zuletzt auch für das neue Baden-Handbuch sollen hier, wie man so schön sagt, „Nägel mit Köpfen“ gemacht werden und die Forschung auf diesem Gebiet soll uns einen Schritt weiter bringen. Die zahlreichen Zuschriften, die mich zum Thema der badischen Taxstempel erreichten, haben hier viel Klarheit geschaffen, und ich möchte mich für alle Zuschriften recht herzlich bedanken.

Vom Nebenstempel „Baden“ im Oval liegen mir bisher drei verschiedene Typen vor. Sie unterscheiden sich sehr deutlich voneinander, wie Sie aus den unten stehenden Abbildungen sehen können. Es handelt sich bei diesen Stempeln zweifellos nicht um einen badischen, sondern einen preußischen Stempel eines Auswechslungsbüros. Der Stempel befindet sich auf badischen, aber auch auf Schweizer Briefen, die in das Gebiet der preußischen Rheinprovinzen gingen. Einer dieser Stempel, den ich Ihnen in Abbildung 1 zeige und der sich durch eine etwa 2 1/2 mm größere Länge des Wortes Baden gut sichtbar von den anderen Stempeln unterscheidet, befand sich mit ziemlicher Sicherheit beim preußischen Auswechslungsbüro in Kreuznach. Die beiden mit Abbildung 2 und 3 gezeigten Typen, die aus der vorphilatelistischen Zeit stammen, Abbildung 2 aus dem Jahr 1841, Abbildung 3 aus dem Jahr 1839 befinden sich auf Schweizer Briefen. Das Fehlen eines Durchgangsstempels, der sich auf der Rückseite befinden müßte, läßt eine Feststellung über welches Auswechslungsbüro diese Briefe gingen, nicht zu. Hier könnten uns vielleicht die Sammler der Arbeitsgemeinschaft Preußen, die sicher wissen, wo sich in diesen Jahren die Auswechslungsbüros befanden, weiterhelfen.



Abb. 1



Abb. 2



Abb. 3

Für Zuschriften aus diesem Leserkreis würde ich mich sehr freuen und dies würde einmal mehr bestätigen, wie sinnvoll es ist, unseren Rundbrief durch die Veröffentlichung in der Sammler-Lupe auch den Sammlern anderer Gebiete zugänglich zu machen.

Die Frage an die Preußen-Sammler lautet:

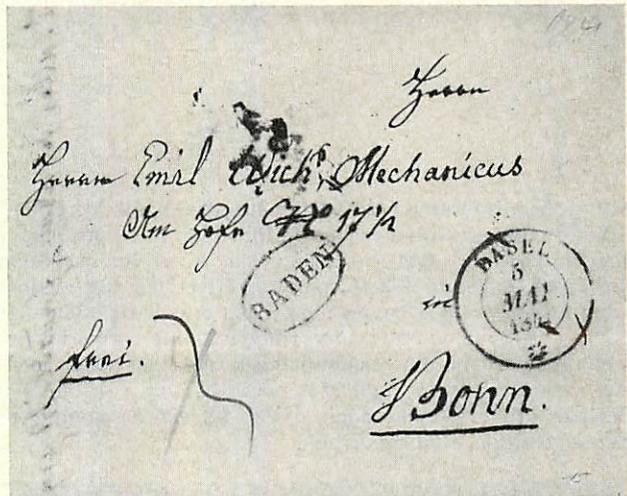
„Wo befanden sich preußische Auswechslungsbüros, die für den Austausch der badischen Post in Frage kamen in den Jahren von etwa 1830 bis 1860 und ist Ihnen etwas über die Führung dieses Stempels bei diesen Ämtern bekannt?“

An die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Baden oder alle Baden-Freunde die Frage:

„Welche dieser Stempel-Typen haben Sie auf Briefen in Ihrer Sammlung, aus welchen Jahren stammen diese Briefe,



Brief zu Abb. 1



Brief zu Abb. 2



Brief zu Abb. 3

befinden sich auf der Rückseite Abstempelungen einer preußischen Umspektion?“

Der Sinn dieser Abstempelung war wohl die Notwendigkeit der Gebührenverrechnung zwischen den einzelnen Postanstalten. Die Postgebühren der damaligen Zeit setzten sich ja bekannterweise zusammen aus dem Portosatz des Abgabelandes, aus den eventuell anfallenden Gebühren im Transitverkehr und aus den Gebühren des Empfängerlandes. Hatte der Absender den Brief „frei“ aufgegeben, so mußten die Gebühren für den Transitverkehr und für die Beförde-

zung im Abgabeland als Weiterfranko an die an der Beförderung beteiligten Postanstalten der einzelnen Länder weitergegeben werden. Bei einem unfreien Brief mußten diese verschiedenen Gebührensätze dem Empfängerland, das ja das gesamte Porto einzog, in Rechnung gestellt werden. Dieses sehr umständliche Verfahren machte natürlich notwendig, daß auf den Briefen die die Post übergebende Postanstalten festgehalten wurde, um dem Postbeamten, der die Verrechnungsliste führte, die Arbeit zu erleichtern. Man muß sich also vorstellen, die badische Post sandte einen Briefbeutel mit dem gesamten Tagespostaufkommen nach Rheinpreußen an das betreffende preußische Auswechslungsbüro. Dort wurde der Briefbeutel geöffnet und jeder, der darin befindlichen Briefe erhielt als Eingangsvermerk, im vorliegenden Fall den Stempel „Baden“ im Oval als Herkunftsland-Bezeichnung der Briefe. Der die Verrechnung vornehmende Beamte sah nun sofort, daß er Belastung oder Guthchrift für diesen Brief mit der badischen Postanstalt zu verrechnen

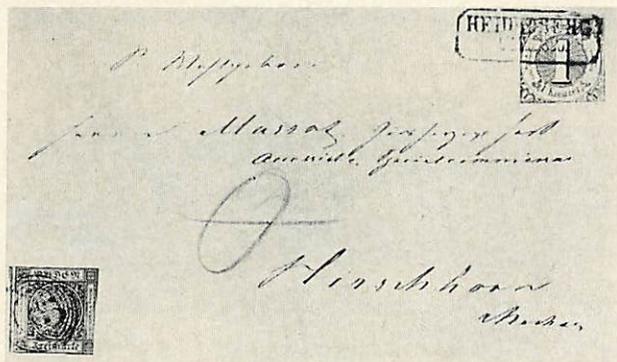
hatte. Die vielen unterschiedlichen Taxvermerke, die wir besonders auf vorphilatelistischen Briefen finden, zeigen uns deutlich, wie kompliziert und arbeitsaufwendig dieses Verfahren gewesen sein muß und was für Erleichterungen der deutsch-österreichische Postverein hier später gebracht hat.

Im Simon ist dieser Stempel Baden im Oval auch als auf Marke vorkommend gelistet und bewertet. Mir selbst sind außer Fälschungen dieses Stempels auf der letzten Ausgabe Michel-Nr. 23 und 24 keine Alleinentwertungen damit bekannt. Sollte sich in Ihrer Sammlung ein derartiges Stück befinden, was rein theoretisch als nachträgliche Entwertung einer in Baden unentwertet gebliebenen Marke möglich wäre, bitte ich das Vorhandensein zu melden. Für Ihre Mitarbeit auch in diesem Falle wieder im Voraus meinen herzlichsten Dank. Wir alle wissen, daß nur durch die gemeinsame Mithilfe aller ein so schwieriges Werk, wie das neue Baden-Handbuch entstehen kann. Willi Fehr

Badische Briefe, eine Ergänzung

Von Dr. med. Hans Haferkamp, Mainz

Mit großem Interesse habe ich die ausgezeichnete Veröffentlichung meines Kollegen und Clubkameraden, Dr. Heinz Jaeger, Lörrach, „Badische Briefe“ im Ausstellungskatalog der IBRA 73, Seite 172 ff., gelesen. Nicht nur die wissenschaftliche Form des Textes muß jeden ernsthaften Sammler ebenso erfreuen, wie die hervorragend bunte oder schwarzweiß Wiedergabe der abgebildeten Briefe, von denen manche sicherlich unika sind. Man wünscht sich von anderen Besitzer großer Sammlungen, die so oft auf Ausstellungen gezeigt werden, ähnliche Arbeit.



Ergänzen möchte ich den Absatz 2 auf Seite 181, in dem es heißt: „Heute überbezahlt sind die Nachsendefrankaturen, die fälschlicherweise oft als Mischfrankaturen angeboten und ausgezeichnet werden. Zur Klarstellung: Die Verwendung badischer Marken mit Marken anderer altdeutscher Staaten als portogültige Mischfrankatur gibt es nicht! Es kommen nur die Nachsendefrankaturen, die entstanden sind, wenn der Empfänger am Bestimmungsort des Briefes nicht erreichbar war und der Brief mit neuer Adresse wieder auf-

gegeben wurde und somit eine gültige badische Marke dazugeklebt werden mußte.“

Daß es doch — wenn auch nur vereinzelt — echt gelaufene badische Briefe mit einer Zusatzfrankatur einer turn & taxischen Marke gibt, zeigt der oben abgebildete portogerechte Brief aus meiner Taxisforschungssammlung. Er wurde in Heidelberg zur Post gegeben und war an den in der Nähe gelegenen großherzoglich-hessischen Ort Hirschborn am Neckar gerichtet. Dieser Ort wurde von der thurn & taxischen Post betreut. Der Brief wurde ordnungsgemäß mit der badischen Briefmarke zu 3 Kreuzer, blau, Michel-Katalog Nr. 8, freigemacht. Zusätzlich wurde noch eine taxische 1-Kreuzer-Marke, grün, Michel-Katalog Nr. 20, zur Erstattung des Bestellgeldes aufgeklebt und mit dem echten badischen Kassenstempel Heidelberg entwertet. Nach den geltenden Vorschriften mußte der Postbeamte entweder die taxische Marke als ungültig erklären oder aber sie nicht abstempeln. Beide Stempel sind sicherlich echt und keine der Marken etwa nachträglich auf den Brief geklebt.

Bitte an unsere Leser

Zuschriften für die Briefe der Arbeitsgemeinschaft Baden bitten wir ausschließlich an die Redaktionsanschrift für diese Briefe: W. Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24, zu richten. Die zahlreichen Zuschriften gerade bei dieser Arbeitsgemeinschaft, zum Teil als Einschreibe- und Wertbriefe, würden bei einer Sendung nach Düsseldorf nur helfen, das Defizit der Deutschen Bundespost zu verringern.

Die Schriftleitung

NAPOSTA '74, ESSEN

Nationale Postwertzeichen-Ausstellung

29. 10. bis 3. 11. 1974 in den Messehallen am Gruga-Park

Eine Veranstaltung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V.

Ausrichter: Verband der Philatelisten in NRW, e. V.

Geschäftsstelle: 43 Essen 1, Leopoldstraße 8, Ruf 28 43 36

Die Badische Landpost (III)

Von Dr. H. Eichhorn, Kirchheim/Teck

Die Postablagestempel

Das Verordnungsblatt Nr. LXXXII vom 28. Dezember 1863 enthielt folgende Bekanntmachung:

Nr. 44, 418

Die Einführung von Ortsstempeln bei den Postablagen betreffend.

Für die Großherzoglichen Postablagen sind besondere Ortsstempel von ovaler Form angefertigt worden, welche in größerer Schrift den Namen der Großherzoglichen Postexpedition (Posthalterei, Postverwaltung, Postamt), in deren Taxbereich die Postablage liegt, und darunter in kleiner Schrift des Postablageortes enthalten. Diese Stempel werden den Gr. Postämtern bzw. Post- und Eisenbahnämtern zur Abgabe an die Postablagen ihres Bezirkes von der Postmaterialverwaltung unverweilt zugesandt werden und über deren Gebrauch wird hiermit Folgendes zum Vollzuge vom 1. Januar k. Js. an bestimmt:

Die Gr. Postablagen haben auf die im Postablageorte zur Ausgabe kommenden Postsendungen nicht mehr den Nummernstempel (gemeint sind hier die Uhrradstempel), sondern den neuen Ortsstempel, und zwar bei Briefen auf die obere linke Ecke der Adressseite und bei Fahrpostsendungen auf eine geeignete freie Stelle der Adresse der Sendung bzw. des Begleitbriefes aufzudrücken.

Die bestehende Vorschrift, wonach sämtliche in Landorten aufzugebene Postsendungen mit dem betr. Nummernstempel versehen werden sollen, tritt daher bezüglich der Postablageorte außer Kraft.

Für die in gewöhnlichen Landorten aufgegebenen Postsendungen bleibt die vorgeschriebene Verwendung der Nummernstempel auch fernerhin beibehalten. Die Großh. Postablagen haben jedoch auf diejenigen dieser Sendungen, welche ihnen von ihren Briefträgern bzw. von den bei ihnen stationierten Landpostboten zur Weiterbeförderung eingeliefert werden, neben den Abdruck des betr. Nummernstempels auch noch ihren Ortsstempel aufzudrücken.

Die Großh. Postablagen haben fernerhin auf die ihnen von den Gr. Postexpeditionen usw. zur Bestellung im Postablageorte und in den ihnen zugewiesenen anderen Bestimmungsorten zukommenden Postsendungen einen Abdruck ihres Ortsstempels auf der Siegel- bzw. Rückseite anzubringen.

Soweit den Gr. Postablagen nach Maßgabe des § 23 ihrer Dienstinstruktion die Entwertung der Freimarken obliegt, haben dieselben dazu gleichfalls den Ortsstempel zu verwenden.

Zum Abdruck der Ortsstempel ist wie bei den Nummernstempeln durchweg gute Schwärze zu benutzen. Auf deutliche Stempelung ist besondere Sorgfalt zu verwenden.

Die künftig entbehrliehen Nummernstempel der Postablageorte sind von den Postablagen in der ersten Hälfte des kommenden Monats Januar an an das vorgesetzte Gr. Postamt bzw. Post- und Eisenbahnamt einzuliefern.

Die in Absatz 2 § 20 der Landpostboteninstruktion angeordnete Entwertung der Freimarken durch die Landpostboten wird in Übereinstimmung mit dem desfalls für die Gr. Postablagen vorgeschriebenen Verfahren gleichzeitig dahin beschränkt, daß die Landpostboten künftig nur noch die Freimarken von solchen unterwegs erhobenen Briefen mittels eines Abdruckes des betr. Nummernstempels entwerten dürfen, welche sie entweder selbst sofort zu bestellen, oder sie nach § 26 ihrer Dienstinstruktion einem anderen Boten zur sofortigen Bestellung unmittelbar zu übergeben haben.

Die Großh. Postexpeditionen sind auch fernerhin gehalten, die ihnen in den unmittelbaren Ausweisstellungen von den Postablagen zukommenden Postsendungen hinsichtlich der Stempelung und Entwertung so zu behandeln, als wären sie bei ihnen selbst aufgegeben worden. Sie haben daher auf diese Sendungen thunlich neben oder unter dem Abdrucke des Postablagestempels wie bisher ihren Ortsdatumstempel aufzudrücken und die darauf befindlichen Freimarken vorschriftsgemäß zu entwerten.

Dieselben haben ferner beim Eintrag der ihnen von den Postablagen eines anderen Taxbezirkes in unmittelbarer Ausweisstellung zur Weiterbeförderung zukommenden Poststücke in die Fahrpost-Manuale und Karten den Namen der Postexpedition, zu deren Taxbezirk die Postablage gehört, als Aufgabeort anzugeben und im Frankofalle zur Begründung der Verrechnung des badischen Frankos die nähere Bezeichnung L. P. (Landpost) unter dem Namen des Aufgabeortes zu setzen. Die Instruktionen für die Landpostboten sind entsprechend zu berichtigen.

Die Großh. Postexpeditionen haben die Ortsstempel der in ihrem Taxbezirk liegenden Postablagen mit dem Werte von 2 fl. 12 Kr. das Stück unter Berufung auf gegenwärtige Verfügung in ihrem Postinventar in Zugang zu schreiben.

Carlsruhe, den 23. Dezember 1863

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten
B. V. d. D. vdt. Schädle
Poppen

Von einzelnen Postablagen gibt es nun verschiedene Stempel. Dies ist so zu erklären, daß z. B. nach Schließung einer Postablage dieselbe später auf Gesuch wieder eröffnet wurde, der alte Stempel war vernichtet worden, es mußte jetzt ein neuer Stempel angefertigt werden, z. B. Immeneich. Wenn ein Stempel verloren gegangen war, mußte ebenfalls ein neuer beschafft werden. Auch bei der Schreibweise des Ortes gibt es Variationen, z. B. Boedigheim — Bödighheim. Verschiedene Buchstabengrößen wie bei Gamburg und Herbolzheim-Kenzingen weisen darauf hin, daß ein neuer Stempel angeschafft wurde. Die Stempel variieren sowohl in der Größe der Form als in der Größe der Inschrift. Je nach der Größe des Ortsnamens schwankt das liegende Oval zwischen 27 : 18 und 30 : 23 mm. Durchweg steht bei der drei-

zeitigen Inschrift oben der Name der zustehenden Poststation, in der Mitte Postablage abgekürzt auf Postabl. mit Doppelpunkt, und unten der Name der Postablage. Immer handelt es sich um Grotesk-Versalien, und es ist anzunehmen, daß die Großherzogliche Materialverwaltung in Karlsruhe trotz der Verschiedenartigkeit der Buchstabentypen nur einen Stempelschneider beauftragt hatte. Lag eine Postablage nicht im Ort, so wurde die Inschrift geändert — und teilweise auch die Größe des Ovals. So z. B. sehen wir bei der Postablage im Wieslocher Bahnhof in den drei Zeilen neben gleichbleibend großen Buchstabentypen unten die Beschriftung Wiesloch-Bahnhof. Ebenfalls für eine Postablage in einer Bahnhofstetelle war der Stempel Mühlburger Thor geschaffen. Der Heidelberger des Filialbureaux am Carlsthor zeigte die nur einmal vorkommende Variation: an Stelle der Bezeichnung Postablage die: Filialbureau. Dort, wo man eine Postablage errichtete, aber noch im Zweifel war, von welcher Postexpedition aus die Postablage am besten bedient sei, hat man anfänglich überhaupt keinen Postexpeditionsnamen eingesetzt oder später an Stelle der dreizeiligen Beschriftung eine zweizeilige gewählt, und die Mitte durch einen doppelarmigen Uhrzeiger verziert.

Aber auch dieses Stempelgebiet kann nicht ohne eine Extravaganz abgeschlossen werden: den 2. Stempel von Russheim. Weniger in der Form als in der Beschriftung weicht er vollkommen von der herkömmlichen Beschriftung ab, so daß es kein Wunder war, daß er bislang kaum bekannt war (und in Zukunft wohl auch kaum mehr viel Sammlungen zieren wird). Zur Geschichte dieses Stempels, der oben die Beschriftung Staatsdienstsache tragen sollte, wobei dem Stempelschneider das Malheur passierte, TSAATSDIENSTSACHE daraus zu machen und den Ortsnamen mit zwei Kreuzchen ähnlich dem Bahnhofstempel — Güterexpeditionsstempeln von Mannheim und Rheinfeldern verzierte, folgende Angaben: Russheim war der nördlichste Ort im Kreise Karlsruhe. Nahe bei R. ging eine Fähre über den Rhein ins Rheinpfälzische, und nordwestlich von R. zog sich rechts des Rheines — gegenüber von Gremersheim — im Halbkreis ein kleines pfälzisches Landstückchen hin. Da dieses das einzige rechts des Rheines gelegene bayerische Stückchen, eng umschlossen von badischem Gebiet war, mußte von Russheim aus eine Zollstelle den Verkehr überwachen. Die Zoll-Accisstelle wurde nun auch vom Verwalter der Postablage versehen (bzw. der Zollaccisor übernahm nunmehr die Postablage). Dieser besaß für die Dienstbriefe den eigentümlichen Sonderstempel, um die portofrei gehenden Postsachen vorschriftmäßig zu kennzeichnen (an Stelle der sonst handschriftlich aufzutragenden Bemerkung D. S.). Hiebei kam es dann vor, daß auch andere Briefe als die der Zollstelle mit dem großen Stempel „beglückt“ wurden, wodurch die wenigen Belege geschaffen waren.

Mit der Übergabe des badischen Postregals änderte sich auch die Stellung der Postablagen. Noch im letzten Jahre der badischen Selbständigkeit waren noch 15 Postablagen geschaffen worden: Badenweiler, Brötzingen, Dundenheim, Freudenheim, Goldscheuer, Hasel, Kürzell, Mingolsheim, Mühlhausen, Oberachern, Rickelshausen, Sandhofen, Unterbalbach, Wallstadt und Wolterdingen (und man behauptete, daß manche nur deshalb noch errichtet wurden, weil der badische Fiskus nunmehr kein Risiko mehr gehabt hätte). Jedenfalls ist festzustellen, daß fast alle Postablagen bis Mitte 1873 in Kaiserliche Postagenturen oder Hilfsstellen umgewandelt worden waren, daher die Postablagestempel auf den Marken mit großem Adlerschild schon ziemlich selten sind. Einige Postablagen hatten keinerlei Zustelldienst mehr im Orte, sondern nur wieder von den Landpostboten kamen manche Postladen wieder zu Ehren, und deren Benützung ging ja dann — wie wir sahen — bis 1895.

Normale Entwertungsfarbe war auch hierbei schwarz. Aber wir treffen blaue, grüne und rostbraune-rötliche Abstempe-lungen an. Woher das? Wo Postablagen mit dem Eisenbahn-expeditionsdienst vereinigt waren, wird uns blaue Farbe nicht wundern. Für die Billette war ja blaue Farbe geliefert worden, und von dieser hat dann der Landpostbote genommen. Er trug sein Stempelkissen stets bei sich, und wenn er nach Rückkunft vom Bestelgang im Postamt seine abzuliefernden Postsachen abstempelte, benützte er zumeist sein Stempelkissen und nicht das des Postamtes. Die blaue Farbe zersetzte sich oftmals, wodurch dann die grünen oder violetten Stempel entstanden. Interessant ist, daß nur Oberhöllesteig den fast stets rötlich oder rostbraun aussehenden Postablagestempel aufdrückte. Vergleiche mit der vorphilatelistischen Stempelfarbe von Höllsteig lassen den Schluß zu, daß über 15 Jahre Stempelfarbe aufgehoben worden war, und man dann dem Landpostboten gegen 1863 wieder die rote — nunmehr aber etwas zersetzte Farbe gab, um so ungewollt das ganze Farbenregister der badischen Abstempe-lungen auch wieder beisammen zu haben.

Bei den Vereinigten Postablagen-Bahnexpeditionen finden wir gelegentlich, daß an Stelle des Postablagestempels auch der Billettstempel benutzt wurde. Diese Billettstempel sind dann weit seltener als die allgemein verwendeten Billettstempel. Dabei handelt es sich dann nicht um einen späteren Postort, der Billettstempel wurde vielleicht aus Irrtum oder als Aushilfsstempel bei diesen Postablagen benützt.

(Fortsetzung folgt)

Frühjahrstreffen der Arbeitsgemeinschaft Baden

Liebe Badenfreunde!

Unser Frühjahrstreffen mit unserer Arbeitstagung findet am 16. und 17. März 1974 statt und wir möchten Sie herzlich hierzu einladen! Ort: Karlsruhe. Neues Tagungsort: Kolpinghaus, Karlstraße 115, Festsaal, Eingang Albtalstraße. Das Restaurant und die Rezeption des Hotels sind Eingang Karlstraße 115. Zimmerbestellungen bitte sofort über: Rupert Ernst, 75 Karlsruhe, Brauerstraße 25. Beachten Sie bitte: Neues Tagungsort. Die Änderung wurde notwendig, da im bisherigen Tagungsort kein Essen mehr gegeben wird.

Programm:

Samstag, 16. März 1974, 14.30 Uhr

1. Begrüßung
2. Allgemeine Mitteilungen: Administration, Kassenlage, Beitrag, Veranstaltungen.
3. a) Prüfungsausschuß AG BADEN
b) „FALSCH“ — Kennzeichnung bei Fälschungen
4. Vortrag Dr. Eichhorn
„Badische Landpost“
5. Kleine Auktion
6. Vorlagen

Ab etwa 19 Uhr Abendessen und abends gemütliches Beisammensein.

Sonntag, 17. März 1974, 9.30 Uhr

Fortsetzung der Arbeitstagung:

1. Handbuch-Information
 2. „Unser Archiv“ (Herr Märkle)
 3. „Badische Bahnpost“ (Herr Seeger)
(unter besonderer Berücksichtigung der Erfassung im Handbuch)
 4. Vorlagen
- Nachmittags reserviert zu persönlichen Gesprächen und zum Tausch!

Ich würde mich freuen, wenn wieder viele Badenfreunde nach Karlsruhe kommen würden.
Dr. Jaeger

NAPOSTA '74, ESSEN

Nationale Postwertzeichen-Ausstellung

20. 10. bis 3. 11. 1974 in den Messehallen am Gruga-Park

Eine Veranstaltung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V.

Ausrichter: Verband der Philatelisten in NRW, e. V.

Geschäftsstelle: 43 Essen 1, Leopoldstraße 8, Ruf 28 43 36

Die Badische Landpost (IV)

Von Dr. H. Eichhorn, Kirchheim/Teck

Die Landpost-Portomarken und ihre Verwendung

Die komplizierte Abrechnung und das Fehlen einer Kontrolle über die bei der Landpost vereinnahmten Gebühren veranlaßte die Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten 1862 zur Einführung der Landpostmarken.

Die Verfügung Nr. 27,817 vom 26. September 1862 lautet:
Die Verbesserung des Landpostdienstes, hier insbesondere die Ausgabe von Postmarken betr.

Um die Verrechnung des Postportos und der Nebengebühren für die ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegenden unfrankierten Briefe und Fahrpostsendungen möglichst zu vereinfachen, hat man beschlossen, Portomarken zu 1, 3 und 12 Kr. das Stück einzuführen, welche im Format der Freimarken, jedoch auf hellgelbes Papier mit schwarzem Druck hergestellt sind, und die in dem Mittelfelde oben das Wort „Land-Post“, in der Mitte die Zahl „1“ (3, 12) und unten das Wort „Porto-Marke“ tragen, auch behufs des Aufklebens auf der Rückseite mit Klebestoff versehen sind.

Die Großherzoglichen Poststellen, Postablagen und Landpostboten haben in Gemäßheit des § 3 der neuen Vorschriften über die rechnerische Behandlung der Sendungen nach und von Landorten auf **die ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegenden unfrankierten Briefe und Fahrpostsendungen**, welche sie aus den Händen des Aufgebers oder aus der Brieflade erheben, gleich bei der Empfangnahme die zur Deckung des Postportos und bzw. der Nebengebühren erforderliche Anzahl dieser Portomarken auf die Rückseite aufzukleben.

Außerdem ist nach dem gleichen Paragraphen auch auf Fahrpostsendungen nach Landorten, welche der gewöhnlichen Postbeförderung unterlegen sind, zur Deckung der Bestellgebühr im Portofalle die entsprechende Anzahl von Portomarken von der Abgabepoststelle auf die Rückseite zu kleben.

Die inspizierenden Beamten der diesseitigen Verwaltung haben sich jeweils davon zu überzeugen, ob dieser Vorschrift pünktlich nachgekommen wird, und die Poststellen, Postablagen und Landpostboten, welche mit einem Brief oder einer Fahrpostsendung ohne die nötigen Portomarken betroffen werden, haben strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Der Bezug und die Verrechnung der Portomarken hat in gleicher Weise wie der Bezug und die Verrechnung der Freimarken und Freicouverts zu geschehen.

Carlsruhe, den 26. September 1862.

Direktion der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer vdt. Schneider

Der § 3, der am gleichen Tag erlassenen Verordnung lautet:
Das Postporto von unfrankierten Briefen, und das Postporto sammt den Nebengebühren von unfrankierten Fahrpostsendungen, welche ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen Nebengebühren, welche in vorstehendem Paragraphen unter b aufgeführt sind, ist gleich bei der Aufgabe je nach dem Falle von den Großherzoglichen Poststellen, Postablagen und Landpostboten mit Portomarken, welche auf die Rückseite der fraglichen Sendung aufzukleben sind, und auf deren Grund die betreffenden Beträge vom Empfänger erhoben werden, zu decken.

Bei den der gewöhnlichen Postbeförderung unterlegenen Fahrpostsendungen nach Landorten, wofür die Bestellgebühr bei der Aufgabe nicht bezahlt wurde, hat die Aufgabepoststelle den der Bestellgebühr entsprechenden Betrag von Portomarken auf die Rückseite aufzukleben und auf deren Grund diese Gebühr dem Empfänger erheben zu lassen.

Wenn jedoch bei solchen Fahrpostsendungen die Bestellgebühr bei der Aufgabe der Sendung bezahlt und der Abgabestelle daher schon als Weiterfranko vergütet wurde, so hat dieselbe den dieser Gebühr entsprechenden Betrag von Freimarken auf die Rückseite der Sendung aufzukleben.

Aus dem Wortlaut dieser Verfügung wird nun zunächst der Unterschied zwischen Portomarken und Freimarken klar. Mit der Freimarken wurde, wie ja der Name schon besagt, freigemacht, frankiert, mit ihr befriedigte der Absender die Portoansprüche der Post. Mit der Portomarken setzte die Post den Betrag des Portoanspruchs fest, welchen sie für die Beförderung der nicht frankierten Sendung vom Empfänger zu bekommen hatte. Hieraus wird klar verständlich, daß die Portomarken an das Publikum unverkäuflich waren. Die Landpost-Portomarken waren, wie schon ihr Name sagt, nur für die unfrankierten Briefe etc., die ausschließlich der Landpostbeförderung unterlagen, zu verwenden. Die bei ihrer Einführung wiederholte und nachdrückliche Betonung dieser Eigenart der Landpost-Portomarken hat ihren Grund. Die Post erhob nämlich gesetzlich (V. O. Bl. 1862 S. 243) für alle nicht ausschließlich der Landpostbeförderung unterliegenden Briefe bei unterlassener Frankierung außer dem Briefporto noch einen Zuschlag von 3 Kr. für das Loth. Dieser Zuschlag durfte für die nur der Landpostbeförderung unterliegenden Sendungen nicht erhoben werden.

Unfrankierte Sendungen waren damals keine Seltenheit. Aus amtlichen Statistiken in den acht Jahren von 1859 bis 1866 geht hervor, daß von der Post aus dem inneren eigenen Postgebiet im inländischen Verkehr 3 590 856 unfrankierte Briefe befördert wurden.

Wie wurde nun aber verfahren bei unfrankierten Sendungen, welche nicht ausschließlich der Landpostbeförderung

unterlagen, welche z. B. von einem Landorte aufgegeben, zu ihrem Bestimmungsort den Landpostbezirk der Poststelle, in welchem sie aufgegeben, verließen und von da an der gewöhnlichen Postbeförderung unterlagen?

Der § 5 der Bestimmungen (V. O. Bl. S. 251), gibt darüber Auskunft: Unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendungen von Landorten, welche der gewöhnlichen Postbeförderung unterliegen, werden nicht von den Postablagen oder von den Landpostboten taxiert, sondern von den Aufgabepoststellen wie im Postorte aufzugebene Postsendungen behandelt. Auf unfrankierte oder ungenügend frankierte Sendungen nach Landorten, welche der gewöhnlichen Postbeförderung unterlegen sind, werden von den Abgabepoststellen sowohl das betreffende Postporto als wie die etwaigen Nebengebühren, behufs deren Erhebung vom Empfänger in deutlichen Zahlen mit Tinte auf der Rückseite vorgemerkt.

Hier also, wo keine ausschließliche Landpostbeförderung vorliegt, haben für ganz oder teilweise unfrankierte Briefe die Landpost-Portomarken gar nicht zur Verwendung zu kommen. Solche Sendungen müssen wie im Postexpeditionsdienst aufgegeben behandelt, das heißt also taxiert werden und das ist Sache der Aufgabestelle. Den Organen der Landpost ist dies ausdrücklich untersagt. Was darunter zu verstehen ist und wie dies geschah, ersieht man aus der V. O. vom 27. 12. 1861, Nr. 36 150. V. O. Bl. S. 409 ff.: „Die Gr. Poststellen haben alle bei ihnen unfrankierten oder ungenügend frankierten Briefe vor der Ab- bzw. Weitersendung vorzutaxieren, das heißt mit dem tarifmäßigen inländischen oder Vereinsporto zu belegen. Die Austaxierung hat auf der Adreßseite mit blauer Tinte in großen deutlichen Zahlen zu erfolgen, und zwar bei inländischen Briefen durch die Aufgabepostanstalt.“ Das in dieser Art taxierte Porto für inländische unfrankierte Briefe wurde in die Rubrik „badisches Porto“ in der Briefkarte derjenigen Gr. Ortspoststelle zur Last gesetzt, welche die Abgabe an den Adressaten zu besorgen, den Portobetrag einzuziehen und durch dessen Vereinnahmung in ihrer Rechnung den Ausgleich zu vollziehen hatte. Eine Übersendung der von der Abgabepoststelle erhobenen Portobeträge an die vortaxierende Aufgabepoststelle fand also nicht statt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß Landpostmarken nur in folgenden Fällen zur Verwendung kamen:

1. Für unfreie Briefe, die innerhalb der Landpost einer Postexpedition befördert wurden.
2. Für ungenügend frankierte Briefe innerhalb der Landpost einer Expedition.
3. Für unfreie Fahrpostsendungen innerhalb der Landpost einer Expedition.
4. Für Fahrpostsendungen, die nach Landposten gingen und deren Bestellgebühr durch den Landpostboten zu erheben waren.
5. Für die bei Nachnahmebriefen, die innerhalb der Landpost befördert wurden, zu erhebende Provision von 1 Kr. pro angefangenen Gulden.

Von dieser Regel kann es nun in folgenden Fällen Ausnahmen geben: Bei der Beförderung der Post zwischen zwei Expeditionen hielt der Postwagen an den an der Strecke liegenden Postablagen. Es konnte nun vorkommen, daß eine Postablage einen unfreien Brief an die Expedition, die der Postwagen gerade anfuhr, weiterzuleiten hatte. Statt nun den Brief an die eigene Expedition zu geben, wurde er von der Ablage der Beschleunigung wegen gleich an die Empfängerexpedition geleitet. Da der Brief nicht auf der Briefbegleitkarte eingetragen war, wurde er von der Empfängerexpedition mit Landpostmarken zur Erhebung der Gebühren versehen. Da er aber aus dem Bereich einer anderen Expedition kam, und somit nicht ausschließlich der Landpostbeförderung unterlag, wurde dabei der Tarif für einen unfreien Brief berechnet, das heißt also, er wurde statt mit 3 Kr. mit 7 Kr. Porto belegt.

Nicht mit Landpostmarken frankiert werden konnten Einschreibebriefe. Sie mußten gemäß der „Portotaxen der Großh. Badischen Briefpost im Innern des Großherzogtums vom 1. Mai 1851 bis 31. Dezember 1871“ am Schalter aufgegeben werden. „Der Auftraggeber hat außer der in Freimarken zu entrichtenden Briefportotaxe, an Schein- und Rekommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf Entfernung und Gewicht 6 Kr., ab 1868 7 Kr., bar zu entrichten.“

Schluß folgt

Nebenstempel Baden im Oval

Zu dem im Rundbrief Nr. 7 veröffentlichten Artikel über Nebenstempel Baden im Oval sind mir sehr viele Zuschriften zugegangen, teils mit interessanten Fotokopien, für die ich mich recht herzlich bedanken möchte. Zwei dieser Stellungnahmen sind im Nachfolgenden abgedruckt.

Willi Fehr

Grenzübergangsstempel „Baden“ im Oval

Mit Recht geht der Verfasser in Heft 3/74 der Sammler-Lupe davon aus, daß dieser kein badischer Stempel gewesen sein kann, unterstellt aber ohne nähere Beweisführung, daß dies ein preußischer Grenzübergangsstempel gewesen sei. Die drei abgebildeten Briefe scheinen mir dies aber nicht zu bestätigen. Der eine von Karlsruhe (Baden) nach Bingerbrück (Preußen) muß als Transitland durch das Großherzogtum Hessen, d. h. durch das Thurn und Taxispostgebiet gelaufen sein; die beiden anderen von Basel nach Bonn und von Lausanne nach Daaden ebenfalls. Im ersten Fall war Thurn und Taxis das einzige Transitgebiet, das in Frage kam und an der Abrechnung seines Portoanteils Interesse gehabt haben muß; in den beiden anderen Fällen war außer Thurn und Taxis auch Baden selbst noch Transitland. Preußen aber war in allen drei Fällen Bestimmungsland und konnte das ihm

zustehende Porto vom Empfänger direkt einziehen. Ich halte diesen Oval-Stempel „Baden“ daher für einen Thurn und Taxis-Stempel und nicht für einen preußischen.

Für diese Annahme sprechen aber auch andere Gründe, und zwar:

1.) Preußen hatte 1849 mit der Beschaffung besonderer Eisenbahnpostbureaus (EPB) diesen die Abwicklung der Grenzaufgaben übertragen und die Gebietseinteilungen dieser EPB's so vorgenommen, daß jedes der zunächst operierenden EPB's mindestens eine Grenze gegen einen innerdeutschen oder Auslandsstaat bearbeitete. Bis 1862 wurden dann weitere EPB's eingerichtet, von denen lediglich das EPB 14 einen reinen innerpreußischen Amtsbereich hatte, was auch auf das erst 1867 eingerichtete EPB 18 zutrifft; die erst 1866/67 eingerichteten EPB's 16, 17 und 19 übernahmen Streckenbereiche der neu von Preußen übernommenen Gebiete. Nur soweit die angrenzenden Staaten dem Deutsch-Osterreichischen-Postverein nicht angehörten, benutzten die grenzbetreuenden EPB's besondere Grenzübergangsstempel, so etwa „Aus England per Aachen“, „Aus Frankreich per Aachen“, „Aus Belgien per Aachen“, „Aus Frankreich über Saarbrücken“, „Aus Rußland über EPB XI“, „Aus Polen über EPB XI“, „Aus Rußland über EPB V“ usw., diese mit dem Zu-

satz oder in Verbindung mit Porto oder Franco als Doppelkreis-Stempel oder als Kasten-Stempel. Im innerdeutschen Grenzverkehr hat Preußen keine Grenzübergangsstempel verwendet. Mit Baden, Bayern und Württemberg besaß Preußen keine gemeinsame Grenze; in jedem Fall mußten Briefe von dort nach Preußen das Thurn und Taxis-Gebiet als Transitbereich benutzen.

2.) Analog dem aufgeführten Oval-Stempel „Baden“ gab es auch einen solchen mit gleichen Ovalabmessungen und gleichen Drucklettern ausgeführten Oval-Stempel „Bayern“, den auch das Grobe-Handbuch als Taxisschen Grenzübergangsstempel bezeichnet. Grobe gibt für ihn die Gebrauchszeit von 1850/53 an das stimmt nicht, denn ich kann ihn zweimal bereits 1842 auf Briefen von Nürnberg nach Bonn belegen. Auch hierbei war Thurn und Taxis einziges Transitgebiet. Beide Briefe tragen außerdem noch rückseitig den preußischen Doppelkreisstempel von Coblenz, wo sie also von Preußen übernommen worden sind. Zwischen Hanau (Kurfürstentum Hessen) und Thal (Herzogtum Nassau) sind die Briefe demnach von der Thurn und Taxis-Post besorgt worden, der also auch dieser Oval-Stempel zugeschrieben werden muß, da Preußen mit dem Coblenzer Stempel seine Übernahme bekundet hat.

3.) Außer dem genannten Oval-Stempel „Baden“ gab es aber auch noch den Oval-Stempel „Schweiz über Baden“, den ich ebenfalls zweimal (1862 und 1865) belegen kann. Der eine Brief kam von Zürich (Schweizer Abgangsstempel), trägt die badischen Kurs-Stempel Basel—Constanz und Heidelberg—Basel, der andere kam von Basel und trägt den badischen Kurs-Stempel E. B. Cours XIII. Beide Briefe wurden in Mainz vom preußischen EPB 10 übernommen, das den Kurs-Stempel Mainz—Coeln anbrachte, und beide Briefe gingen nach Rotterdam. Der Weiterweg von Cöln ist eindeutig auch ohne Stempel. Aus Daten und Uhrzeiten geht hervor, daß der Weitertransport aus Zeitgründen ebenfalls mit der Eisenbahn erfolgt sein muß; hierfür kam 1862/65 nur der Weg über Deutz—Emmerich (EPB 15) in Frage, von wo die Briefe ebenfalls per Bahn über Arnheim—Utrecht bis Rotterdam gefahren werden konnten. Beide Briefe sind Taxbriefe. Die preußische Taxe hat das EPB 10 auf der Strecke Mainz—Coeln ermittelt und markiert. In gleicher Weise dürfte in Baden der Transitanteil von der Eisenbahnpost festgestellt worden sein. Es fehlt aber jeder Hinweis dafür, wie und wann Thurn und Taxis die Beförderung und Taxabrechnung vorgenommen hat. Von Heidelberg bis Mainz standen zwei Eisenbahnstrecken zur Verfügung; eine über Worms—Mainz, die großherzoglich hessisch war und die andere über Frankfurt, wobei der Teil Heidelberg—Frankfurt—Main großherzoglich hessisch und der Teil Frankfurt—Main—Mainz nassauisch war.

Die entsprechenden Kurs-Stempel für die genannten Strecken sind m. W. 1862 noch nicht in Gebrauch gewesen. In keinem Fall aber wurde Creuznach berührt, das an der Strecke Saarbrücken—Bingerbrück lag, wo das preußische EPB 12 ab 1862 arbeitete, das den entsprechenden Kurz-Stempel angebracht hätte; die Briefe tragen aber den Kursstempel des EPB 10 Mainz—Coeln und sind bereits in Mainz übernommen worden, bis wohin der preußische Bahnpostwagen geführt wurde. Ich bezweifle, daß es nach 1859 — dem Jahr des vollständigen Ausbaues der Strecke Cöln—Mainz — eine preußische Postübernahmestelle in Creuznach noch gab, sicher nicht mehr ab 1862, da die Übernahme von Auslands-post durch die preußischen EPB's auf dem gesamten Streckenbereich erfolgen konnte, den diese bearbeiteten; das war ab 1862 das EPB 12 nicht aber ein in Creuznach stationiertes Amt. Aus all dem geht hervor, daß die Oval-Stempel sehr wahrscheinlich alle solche der Thurn- und Taxis-Post waren.

Die Rolle, die das Großherzogtum Hessen als Pufferstaat in Verkehrs- und Zollbeeinflussender Weise spielte, war Anlaß für Preußen im Friedensvertrag mit Hessen 1866 ausdrücklich die Abtretung der hessischen Posthoheit an Preußen sowie die Umwandlung der Hessischen Staatsbahn in eine Preußisch-Hessische Staatsbahn festzulegen (vgl. hierzu

auch die Eisenbahn-Frachtbrief-Gebührenmarken, bei denen diese Textänderung deutlich ins Auge fällt), während die sonstige staatliche Selbständigkeit von Rheinhessen unangetastet blieb. So wurde für den damals schon als Fernziel konzipierten Norddeutschen Bund zwar die Mainlinie als Grenze festgelegt, die Verkehrs- und Zollkontrolle aber nach Heppenheim und Worms vorgeschoben und damit der rheinhessische Pufferstaat für diese wichtigen Verkehrs- und Finanzfragen ausgeschaltet, was mit der bloßen Übernahme der Thurn- und Taxis-Post durch Preußen nicht möglich gewesen wäre. Dieses politische Endziel spiegelt die Bedeutung wider, die Rheinhessen und damit auch Thurn und Taxis als verkehrerschwerver Faktor besaß, und der seinen äußeren sichtbaren Ausdruck in den Taxisschen Oval-Stempel auf Briefen fand. Für Baden kann diese Politik auch nur von Vorteil gewesen sein; diplomatisch vorgetragene Gegenschritte sind für auch daher nicht bekannt.

Dipl.-Ing. Heinz Beyer
5441 Nettehöfe
Post Langenfeld

„Nebenstempel Baden“ im Oval

Zwar bin ich weder Baden-Sammler noch Preußen-Sammler, sondern Italien-Sammler. Trotzdem habe ich Ihren Artikel über die Ellipsenstempel „BADEN“ mit großem Interesse gelesen. Auch ich neige dazu, zu sagen, daß es sich bei den von Ihnen abgebildeten Ellipsenstempeln um preußische Transit- bzw. Herkunftsstempel handelt, obwohl die Meinungen darüber neuerdings wieder geteilt sind. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, daß es auch ähnliche Ellipsenstempel mit den Inschriften „BAYERN“, „ITALIEN“ und „OESTERR-ITALIEN“ (Österreichisches Italien, d. h. Lombardisch-Venetianisches Königreich) gibt, die dann wohl bei den gleichen Auswechslungsbüros in Gebrauch gewesen sein müssen. Ich füge als Beispiel die Kopie eines Briefes aus meiner Sammlung bei, der im Jahr 1842 von Rom/Kirchenstaat nach Maastricht/Niederlande gelaufen ist und u. a. den schwarzen Ellipsenstempel „ITALIEN“ trägt. Im übrigen füge ich auch Kopien von Ellipsenstempeln „BAYERN“, „ITALIEN“ und „OESTERR: ITALIEN“ bei.

Auskünfte über diese Stempel sind in der mir zugänglichen Literatur recht spärlich enthalten. Die Angabe von Herrn Winkler auf Seite 42 seines Handbuches

Winkler, Karl: Handbuch der bayerischen Poststempel.
Verlag Karl Ulrich & Co., Nürnberg 1951,

den Ellipsenstempel „BAYERN“ der Taxis'schen Post zuzuordnen dürfte ebensowenig richtig sein, wie den entsprechenden Ellipsenstempel „BADEN“ im Handbuch

Graf, Ewald: Baden-Handbuch. Band I.

Handbuch der badischen Vorphilatelie 1700—1851.

Verlag Neues Handbuch der Briefmarkenkunde e. V. im BdPh., Schwandorf 1971

auf Seite 378 unter der Nr. 724 in die Stempel der Post von Baden einzureihen. Weitere Angaben über diese Stempel sind noch in den Rundbriefen des Deutschen Altbriefsammler-Vereins, und zwar in

Nr. 246/247 März/April 1965, S. 21

Nr. 248/249 Mai/Juni 1965, S. 51 bis 54

Nr. 250/251 Juli/August 1965, S. 89

Nr. 309 Dezember 1971, S. 181

Nr. 311 April 1972, S. 37 und 40

zu finden. Dabei wird z. B. ein Brief von Basel nach Bonn von 1839 gezeigt, der sowohl den Ellipsenstempel „BADEN“ als gleichzeitig auch den Ellipsenstempel „BAYERN“ trägt, ohne daß einer davon durchgestrichen wäre. Ein anderer abgebildeter Brief trägt sowohl einen Ellipsenstempel „BADEN“ als auch einen durchgestrichenen Ellipsenstempel „ITALIEN“, weshalb man vermuten kann, daß der Brief ursprünglich und nur irrtümlicherweise den Stempel „ITALIEN“ erhalten hatte.

Dipl.-Ing. Dietrich Lenz
7 Stuttgart 1, Lenzhaide 25

Internationaler Briefmarken-Salon Mönchengladbach

26. bis 28. April 1974, Kaiser-Friedrich-Halle

25. Landesverbandstag der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen am 28. April 1974

Öffnungszeiten der Ausstellung:

26. April 1974 von 15 bis 19 Uhr

27. April 1974 von 9 bis 18 Uhr

28. April 1974 von 9 bis 18 Uhr

Es beteiligen sich Sammler aus folgenden Nationen:

Australien, Belgien, Großbritannien, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Österreich, Polen, Schweiz, Schweden, Süd-Afrika, USA und Bundesrepublik Deutschland.

Das Postmuseum des Fürstentums Liechtenstein wird mit Entwürfen und Farbproben verschiedener Ausgaben vertreten sein.

Sonderpostamt:

Innerhalb der Ausstellung ist ein Sonderpostamt der Deutschen Bundespost, der Postwertzeichenstelle der Fürstlichen Regierung, Vaduz/Liechtenstein, und des Philatelistischen Dienstes der Niederländischen Post, Den Haag, Niederlande, eingerichtet.

Bei den Postämtern sind viele derzeit gültige Markenausgaben käuflich zu erwerben.

Zwei Sonderstempel der Deutschen Bundespost und ein Sonderstempel der Niederländischen Post sind vorgesehen.

Auszug aus dem Veranstaltungskalender:

Freitag, 26. April 1974

11.00 Uhr

Ausstellungs-Eröffnung durch den Schirmherrn Dr. Franz Meyers, Ministerpräsident a. D., mit zahlreichen Ehrengästen aus dem In- und Ausland (nur auf besondere Einladung).

Sonnabend, 27. April 1974

15.00 Uhr

Treffen der Forschungsgemeinschaft GROSSBRITANNIEN im Bund Deutscher Philatelisten e. V.

Leitung: Gero Schmitz-Le Hanne, Krefeld

Ort: Kaiser-Friedrich-Halle — Weinzimmer —

20.00 Uhr

Festabend im großen Saal der Kaiser-Friedrich-Halle. Namhafte Künstler und eine erstklassige Musikkapelle sind für diesen Abend verpflichtet worden.

Während der Veranstaltung findet eine Tombola statt.

Sonntag, 28. April 1974

10.00 Uhr

25. Landesverbandstag der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen e. V.

Ort: Kaiser-Friedrich-Halle — großer Saal —

14.00 Uhr

Treffen der Poststempelgilde — Rhein-Donau — Gildegruppe: Postgeschichtliche Heimatsammlungen.

Leitung: Dr. Paul Graebner, Paderborn

Ort: Kaiser-Friedrich-Halle — Weinzimmer II —

14.00 Uhr

Treffen der Bundesarbeitsgemeinschaft „Japan“ im BDPH. e. V.

Leitung: Horst Fröhlich, Mönchengladbach

Ort: Kaiser-Friedrich-Halle — Weinzimmer I —

14.00 Uhr

Treffen: Ring der Liechtensteinsammler e. V.

Leitung: Gustav Betschinger, Reutlingen

Ort: Kaiser-Friedrich-Halle — Balkonsaal —

14.00 Uhr

Treffen der Deutschen Motivsammler-Vereinigung — Bundesarbeitsgemeinschaft im BDPH. e. V. —

Landesgruppe: Nordrhein-Westfalen, Untergruppe: Linker Niederrhein

Leitung: Hendrik Ribbius, Willich

Ort: Dorint-Parkhotel, Konferenzraum II

17.00 Uhr

Verleihung der Medaillen, Urkunden und Gastgeschenke im Balkonsaal der Kaiser-Friedrich-Halle

Ausreichender Parkraum ist für Ausstellungsbesucher unmittelbar an der Kaiser-Friedrich-Halle vorhanden.

NAPOSTA NOTIZEN (4)

ROSA ZEITEN auf der NAPOSTA '74 ESSEN

88 % der Sammler bestätigten bei Befragungen, daß ihre Umgebung dem Steckenpferd Philatelie gegenüber sehr aufgeschlossen sei.

Ein so hoher Prozentsatz verpflichtet.

Um ein noch besseres Verständnis für die Philatelisten zu schaffen, haben der Bund Deutscher Philatelisten und die Leitung der Nationalen Postwertzeichen-Ausstellung NAPOSTA '74 ESSEN (29. 10. bis 3. 11. 74 in den Messehallen am Grugapark) beschlossen, daß jeder Eintritt zahlende Sammler berechtigt ist, auf seine Eintrittskarte seine Begleiterin zum „Nulltarif“ mit in die Ausstellung nehmen zu können. Damit eine Philatelistin eventuell ihren (noch nicht sammelnden) Ehemann, Freund oder ständigen Begleiter für ihr Hobby begeistern kann, gilt diese Regelung — auch wegen des Gleichheitsgrundsatzes — ebenso umgekehrt. Freien Ein-

tritt gegen Vorlage des gültigen Ausweises haben alle Mitglieder der Deutschen Philatelisten-Jugend (DPHJ).

Während der NAPOSTA '74 ESSEN wird das Auktionshaus KÖHLER, Wiesbaden, eine große Auktion in Essen durchführen. Genaue Terminangaben werden in einer späteren NAPOSTA-Pressenotiz bekanntgemacht.

Auf gutes Interesse ist der NAPOSTA-Wettbewerb für philatelistische Plakate, Stempel und Kalender gestoßen. Dieser bisher eher stiefmütterlich behandelte Sektor wird auf der Nationalen zweifelsohne die verdiente Aufmerksamkeit erfahren.

Interessenten an der Nationalen Postwertzeichen-Ausstellung erhalten das 1. Bulletin bei der NAPOSTA-Geschäftsstelle, 43 Essen, Leopoldstraße 8, gegen Einsendung von DM —,50 Versandkosten (in Briefmarken).

Die Badische Landpost (V)

Von Dr. H. Eichhorn, Kirchheim/Teck

Die 12-Kreuzer-Landpost-Portomärke

Die 12-Kreuzer-Landpost-Portomärke ist wahrscheinlich wie alle badischen Briefmarken bei Hasper in Karlsruhe gedruckt und gezähnt worden. Leider sind darüber keine genauen Unterlagen mehr vorhanden, so ist auch nicht bekannt, wie groß seinerzeit die Auflagenhöhe dieser Marke war. Unbekannt ist uns weiter die genaue Zahl der echt gebrauchten 12-Kreuzer-Landpost-Portomarken, man schätzt, daß es evtl. nicht ganz 800 Stück gewesen sind. Wieviel 12-Kreuzer-Marken davon heute noch existieren ist unbekannt. Die bei Müller Mark als echt anerkannten 12-Kreuzer-Landpost-Portomarken bedürfen einer Überprüfung. Wir kennen heute die Verordnungen über den Gebrauch dieser Marke, in der bei Müller Mark abgedruckten Liste der 12-Kreuzer-Landpostmarken sind nur einige Stücke, die nicht vorschriftsmäßig gebraucht wurden, man muß also heute beim Erwerb einer solchen Marke unbedingt eine neuerliche Überprüfung verlangen; auch wenn Atteste früherer Prüfer vorliegen — Irren ist menschlich! —

Die 12-Kreuzer-Landpost-Portomärke ist auch halbiert verwendet worden. Die Halbierungen sind waagrecht oder diagonal geschnitten, letztere sowohl von links oben nach rechts unten, als auch von rechts oben nach links unten. Sie wurde dann als 6-Kreuzer-Portomärke verwendet. Es ist nicht bekannt, was zur Halbierung Veranlassung gab, ob damals gerade der Vorrat an 3-Kreuzer-Portomarken aufgebraucht war, oder was sonst auch immer der Grund war. Bekannt sind 28 Halbierungen, mithin ist die halbierte 12-Kreuzer-Märke weit seltener als die ganze Marke. Geviertelte 12-Kreuzer-Landpostmarken sind einwandfrei nachgewiesene Fälschungen, die seinerzeit in Steinen fabriziert wurden.

Die große Seltenheit echt gebrauchter 12-Kreuzer-Landpostmarken erklärt sich daraus, daß für sie kaum eine Verwendungsmöglichkeit bestand. Ein gewöhnlicher Brief kostete 1862 3 Kreuzer. Die 12-Kreuzer konnte nur auf umfangreichen mit viel Nebengebühren belasteten Briefen verwendet werden. Das waren meistens die Nachnahmebriefe der Kreiskassen. Die Nachnahmegebühr betrug für jeden angefangenen Gulden 1 Kreuzer. Ein solcher Brief mußte also mehr als 8 Gulden Nachnahmebetrag aufweisen, wenn eine 12-Kreuzer-Landpostmarke verwendet werden sollte: 9 Kreuzer Nachnahme provision und 3 Kreuzer Porto.

Eine Vorschrift, die Marke zu entwerten, bestand nicht. Viele Landpostmarken sind nur mit Tinte oder Blaustift durchgestrichen worden bzw. wurden überhaupt nicht entwertet. Um zu entscheiden, ob eine 12-Kreuzer-Landpostmarke echt gebraucht wurde, bedarf es einer dokumentarischen Beweisführung. Es ist nachzuweisen, daß an dem Ort, an dem die Landpostmarke abgestempelt wurde, überhaupt 12-Kreuzer-Portomarken verwendet wurden. Die Prüfung des Stempels muß ergeben, daß er mit einem Abdruck des Ortes übereinstimmt, an dem 12-Kreuzer-Marken verwendet wurden und in dem Zeitraum der Verwendung der Marke dort überhaupt vorkommt.

Aus all dem Gesagten geht hervor, daß lose 12-Kreuzer-Landpostmarken außerordentlich schwierig daraufhin zu beurteilen sind, ob sie echt gebraucht wurden. Sicher läßt sich sagen, daß eine 12-Kreuzer-Landpost mit Uhrradstempel als loses Stück nicht prüfbar ist, denn nach dem vorher Gesagten konnte ein Uhrradstempel auf einer verbuchten Sendung, wie es Nachnahmebriefe ja waren, eigentlich gar nicht vorkommen. Auf Einschreibebriefen hat die 12-Kreuzer ebenfalls nichts zu suchen, in Baden war es Vorschrift, wie bei allen Staaten, die zum Deutsch-Osterreichischen-Postverein gehörten, die Einschreibgebühr von 6 Kreuzer bar am Schalter zu entrichten, dafür erhielt der Absender eine Empfangsquittung der Post, dies wurde öfter mit Tinte auf den Briefen vermerkt: „Gegen Schein“.

Man sieht also, allzuvielen Verwendungsmöglichkeiten für die 12-Kreuzer-Landpost-Portomärke gab es seinerzeit nicht, dies geht auch aus den amtlichen Verfügungen hervor, die sich mit der Zurückziehung dieser Marke befassen.

Schon 1867 wurde die Postexpedition Meßkirch ermächtigt, „einen zu hohen Vorrat“ von 6 Bogen = 600 Stück 12-Kreuzer-Portomarken an die Hauptniederlage der Freimarken in Karlsruhe zurückzuliefern. Von der Postexpedition Oberlauchringen wurden Anfang September 1867 200 „unbrauchbare“ Stücke zurückgeliefert, die sogleich verbrannt wurden. Ende Dezember 1867 liefert die Postexpedition Ludwigshafen 100 „unverwertbare“ Stücke ab. Anfang April 1868 wird es der Posthaltere Ernstthal, bei der kein Landpostdienst besteht und unfrankierte Lokalbriefe fast gar nicht vorkommen, genehmigt, 95 „vollständig unverwertbare“ Stücke an das Postamt Heidelberg abzugeben. Ende Oktober 1868 liefert die Postexpedition Renchen 200 Stück ab, die sofort verbrannt werden, weil sie völlig zerrissen waren.

Spätere gleichartige Anträge anderer Postexpeditionen wurden aber zunächst abgelehnt. Zell a. H. richtete im Oktober 1868 an das Postamt Offenburg „die bescheidene Anfrage, ob wohl dieselbe geneigt wäre, bei hoher Direktion die Anfrage zu stellen, daß wir unseren Vorrath von 200 Stück 12-Kreuzer-Portomarken, welche wir, ohne ein Stück verbraucht zu haben, schon lange Jahre besitzen . . . nicht auch einliefern dürften“.

Diesem Antrag wurde von der Direktion nicht entsprochen mit der Begründung, daß der Einzug der Portomarken zu 12 Kreuzer nicht beabsichtigt sei. Im Oktober 1868 meldet die Postexpedition Säckingen durch das Postamt Waldshut einen entbehrlichen Bestand von 270 Stück an, liefert aber dann am 30. März 1870 nur noch 250 Stück ab. Ende Oktober 1868 stellt die Postexpedition Neckarbischofsheim durch das Postamt Heidelberg außer 6-Kreuzer-Umschlägen einen Bestand von 200 Stück zur Verfügung, „welchen wir seit Einführung (1862) von einem Quartal auf das andere übertragen“. Die Abnahme wurde auch hier abgelehnt. Im Dezember 1868 bittet die Postexpedition Oberlauchringen das Postamt Waldshut, sich dafür verwenden zu wollen, daß ein Restbestand von 77 Stück abgeliefert werden dürfe, „weil solche

für den Landpostdienst wegen der Höhe des Portobetrages nicht mehr in Verwendung kommen“.

Diese Anträge wurden von der Direktion in Karlsruhe jeweils mit der Begründung abgelehnt, der Einzug dieser Markengattung „sei nicht beabsichtigt“ . . . „vorerst nicht beabsichtigt“ . . . „noch nicht verfügt“. Man ersieht aus diesen Formulierungen einen allmählichen Sinneswandel der Direktion. Es wurden dann auch die 12-Kreuzer-Portomarken nach einem Aktenvermerk anscheinend jeweils im Anschluß an eine Dienstvisitation bei den Postanstalten zurückgezogen.

Ende April 1869 sandten ein:

Die Postexpedition Durlach	12 Bogen
Die Postexpedition Weingarten	1 Bogen
Die Postexpedition Dürrheim	1 Bogen
Die Postexpedition Griesbach	96 Stück
Die Posthalterei Lichtenau	2 Bogen
Die Posthalterei Peterstal	2 Bogen

Die weiteren Einsendungen erfolgten ab Juni 1869. Allgemein zurückgezogen wurde die 12-Kreuzer-Portomarkete erst im folgenden Jahr. Die Veranlassung dazu gab ein Bericht des Postamtes Stockach vom 10. Januar 1871: „Seit Einführung der Portomarken besitzt die Posthalterei Stetten davon 200 Stück zum Werte von 12 Kreuzer pro Stück, von welcher noch nicht ein einziges Stück zur Verwendung gekommen ist“. Am Schluß des Berichtes wird der Direktion empfohlen, „den Einzug dieser Gattung Portomarken auch bei den übrigen Poststellen diesseitigen Bezirks in geneigtster Erwägung zu ziehen, da bei allen sonstigen ebenfalls ein Abgang nicht wahrzunehmen ist und die Portomarken von 1 Kreuzer und von 3 Kreuzer das Bedürfnis in jeder Richtung hin zu decken vermögen“.

Daraufhin erging am 13. Januar 1871 folgender Direktionsbeschuß:

I. An die Gr. Postämter resp. Post- und Eisenbahnämter.

Nachdem von den Portomarken die Sorte zu 12 Kreuzer nur wenig benutzt wird, sind die Postanstalten mittels anliegender Abdrucke anzuweisen, ihren Vorrat an 12-Kreuzer-Portomarken mit doppeltem Lieferschein an die Hauptniederlage der Freimarken dahier einzusenden . . . Die mit Führung der Schaltercontroljournale beauftragten Postanstalten haben außerdem die am Schalter unverkauft vorliegenden 12-Kreuzer-Portomarken mit besonderem Lieferschein an die Hauptniederlage einzusenden . . .

II. Abschrift hiervon der Hauptniederlage der Freimarken pp. mit dem Auftrage, über die eingehenden Portomarken ad 12 Kreuzer zunächst ein Verzeichnis zu führen und dieses nach beendigter Ablieferung anher vorzulegen . . .“

Nach diesem Verzeichnis II wurden insgesamt 27 527 Stück abgeliefert. Die abgelieferten Marken wurden bis auf 25 Stück, deren Verbleib unbekannt ist, Ende April 1871 bei der Hauptniederlage der Freimarken verbrannt. Es fällt auf, daß in diesem Verzeichnis eine Anzahl von Postanstalten gar nicht genannt wird. Vielleicht hängt dies damit zusammen, daß eben diese Postanstalten schon bei der Ausgabe der 12-Kreuzer-Portomarken diese nicht zugeteilt erhielten. Es ist aber auch denkbar, daß ein Aktenvermerk über die Rückgabe eben fehlt.

Eine Zurückziehung der Landpost-Portomarken zu 1 Kreuzer und zu 3 Kreuzer ist bis zum Übergang des Badischen Postregals an das Deutsche Reich (1. Januar 1872) nicht erfolgt.

Thurn und Taxische Lehenpost in Baden

Von A. Weidlich

Auch wenn man meint, bestimmte Sachverhalte seien so gut belegt, daß sie nichts Neues mehr bringen können, ist man doch nie vor Überraschungen sicher! Die Zeit von 1805 bis 1811, in der Taxis die Post in Baden zum Lehen hatte, ist durch etwa 40 verschiedene vorgedruckte oder handgeschriebene Texte von Postscheinen belegt, und sie alle fügen sich ohne Ausnahmen in die durch die Bestimmungen gegebene Ordnung ein. Umso erstaunlicher ist es, wenn nun ein Badischer Postschein jener Zeit vorliegt, der mit den Vorschriften im krassen Widerspruch steht und der damit von allen übrigen Scheinen wesentlich abweicht. Ich kann hier den Außenseiter, der 1811 in Bühl verwendet wurde, im Bild (Abb. 1) zeigen und nehme an, daß eine Erklärung dazu nützlich sein wird.

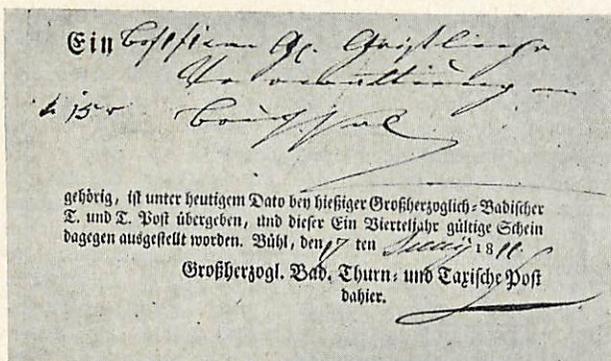


Abb. 1. Postschein von Bühl, Juni 1811 (Slg. Frey, Bühl)

Am 12. Juli 1806 hatten 16 deutsche Fürsten sich zum Rheinbund unter dem Protektorat Napoleons zusammengeschlossen und sich vom Deutschen Reiche losgesagt. Als daraufhin der Kaiser seine Krone niederlegte, bedeutete das das Ende des Reiches und mit ihm der Reichspost. Außer der Standeserhöhung zum Großherzog gewann damals der Kurfürst von Baden die Souveränität mit allen Regalen, zu denen auch das bisher vom Kaiser beanspruchte Postregal gehörte.

Taxis hatte mit dem Ende der Reichspost die Rechtsgrundlagen aller Verträge verloren und mußte nach Möglichkeiten suchen, sie auf neuer Basis wieder aufzubauen. Das fürstliche Haus erbot sich, die Post in Baden als Lehen fortzuführen, und so kam es zu einem Postlehenvertrag vom 2. Mai 1806, durch den dem Fürsten gegen eine jährliche „Recognitionsgebühr“ von 24 000 Gulden das Postwesen und die Würde eines Großherzoglich Badischen Erblandpostmeisters überlassen wurde.

Wenn auch die Post in Baden damit bei Taxis blieb, so war doch eine völlige Umorganisation notwendig: War die frühere Reichspost in ihrer Organisation von Landesgrenzen unabhängig, so daß die Verwaltung nur nach postalischen Zweckmäßigkeiten erfolgte, so war die neue Lehenpost ganz auf die Landesgrenzen beschränkt. In Karlsruhe wurde ein Oberpostamt errichtet, dem alle übrigen Postanstalten des Landes unterstellt waren. Die Verwaltung des Postwesens unterstand der Oberaufsicht des badischen Geheimen Ratskollegiums. Bei den Verhandlungen hatte Taxis um jeden Vorteil gerungen und versucht, seinen Namen mit der Lehenpost zu verbinden. So hatte es die Bezeichnung „Großherzoglich Badische Fürstlich Thurn und Taxische Post“ vorgeschlagen. Aus sollte nach seinem Wunsch auf

Postschildern und -siegeln unter dem großherzoglich badischen Wappen auch das fürstlich Thurn und Taxische erscheinen.

Diese Vorschläge wurden von der badischen Regierung strikt abgelehnt und Taxis mußte in seiner schwierigen Situation sich zu weitgehenden Zugeständnissen bereifinden. So wurde im Lehensvertrag festgelegt, daß die Postämter die Bezeichnung „Großherzoglich Badisches Postamt“ zu führen haben, und daß der Name Thurn und Taxis nicht in Erscheinung treten dürfe. An den Posthäusern ebenso wie auf den Siegeln durfte allein das Mittelschild des neuen badischen Wappens: roter Schrägbalken auf goldenem Felde, erscheinen. Auch an den Postwagen war allein das badische Wappen zugelassen, lediglich bei Wagen, die auf Kursen ins Ausland eingesetzt waren, durfte Taxis sein Wappen anbringen.

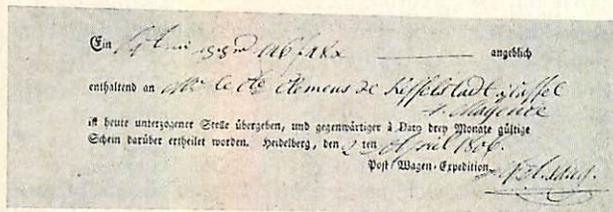


Abb. 2. Postschein von Heidelberg, April 1806 (Slg. H. W.)

Das Verbot eines jeden Hinweises auf Thurn und Taxis galt naturgemäß auch für die übrigen Betriebsmittel, insbesondere die Postscheine. Solange die Vereinbarung noch nicht durch eine Landesherrliche Verordnung vom 25. September 1806 publiziert war, beschränkte man sich darauf, Postscheine der Kaiserlichen Reichspost unter Streichung dieses Hinweises aufzubrauchen bzw. bei Neuanfertigung auf jeden Zusatz zu verzichten und lediglich „Post-Wagen-Expedition“ (Abb. 2) oder „Posthalterey“ zu drucken. Danach wurde allgemein die Bezeichnung „Großherzoglich Badisches Postamt“ oder „Großherzoglich Badische Expedition“ usw. angewandt (Abb. 3).



Abb. 3. Postschein von Offenburg, März 1808 (Slg. Bloch, N. Y.)

Alle uns bisher bekannt gewordenen Postscheine fügten sich in dieses Schema; umso auffälliger ist deshalb der Postschein von Bühl, der gleich zweimal den unzulässigen Hinweis auf eine „Großherzoglich Badische Thurn- und Taxische Post“ trägt. Und das im Jahre 1811, fünf Jahre nach der Landesherrlichen Verordnung!

Es liegt nahe, sich über die Gründe einer so auffälligen Abweichung Gedanken zu machen; daß hier ein Verstoß gegen die Verordnung vorliegt, ist offensichtlich — wie aber konnte es dazu kommen? Hier sind nur phantasievolle Vermutungen möglich; dabei unterstelle ich, daß der Bühler Postmeister schon während der Verhandlungen über den Postlehensvertrag 1806 eine Information über den Vorschlag seines Herrn, die Post künftig als „Großherzoglich Badisch Fürstliche Thurn und Taxische“ zu bezeichnen, erhalten hatte und sich beeilte, als erster dies auf den neuen Vordrucken zu demonstrieren. Der Erlaß der Verordnung, durch die jeder Hinweis auf Taxis ausgeschlossen worden war, zwang ihn dazu, die voreilig hergestellten Scheine beiseite zu legen und sich vorschriftmäßige Vordrucke anfertigen zu lassen, was sicher nicht billig war. Die unverwendbaren Formulare lagen im Schrank, als im Sommer 1811 der Vorrat an Scheinen mit der Unterschrift „Großherzoglich Badische Post“ (die ich leider noch nicht gesehen habe!) aufgebraucht war. Es hätten nun neue Scheine gedruckt werden müssen, jedoch hatte es sich damals schon herumgesprochen, daß bei der badischen Post ein entscheidender Wechsel bevorstand. Mit dem 1. August 1811 wurde das Lehensverhältnis mit Taxis aufgelöst und die Post in Staatsverwaltung übernommen. Gewitzigt durch die schlechten Erfahrungen von 1806 hatte sich Posthalter Lichtenauer entschlossen, mit der Anschaffung bis zur völligen Klärung der Verhältnisse zu warten und für die wenigen Wochen noch die alten Scheine aus dem Schrank zu holen. Bis der unzulässige Text auffallen und nach Karlsruhe gemeldet werden würde, war die Zeit der Taxispost sowieso beendet — und allem Anschein nach ist diese Rechnung aufgegangen.

Wichtig für Ganzsachen-Sammler

Bildpostkarten der Bundespost, Jahrgang 1974, erschienen

Infolge einer Verbesserung des technischen Betriebes hat die Bundesdruckerei alle für das Jahr 1974 zur Ausgabe bestimmten Bildpostkarten fertiggestellt. Die Karten werden jetzt als Jahres-Serien einmal im Jahr für das komplette Kalenderjahr durch die Versandstellen für Sammlermarken ausgeliefert. Der Jahrgang 1974 enthält 168 mehrfarbige Karten verschiedener Orte. In stabilen originalen Versandkartons sind diese Karten bereitgestellt und werden ohne Sondergebühr, also im vorliegenden Falle für DM 50,40 für 168 Karten ausgeliefert. In den Monats-Vorrats-Listen der Versandstellen werden sie nicht geführt, sondern nur auf Sonderabonnement ausgeliefert. Die neue Form der Belieferung liegt insofern auch im Interesse der Sammler als ein kompletter Jahrgang nicht mühsam zusammengetragen werden muß, sondern einmalig in Originalpackung zur Verfügung steht. Der Handelspreis hat sich auf diese Weise für einen derartigen Gesamtjahrgang wesentlich verbessert.

Dr. Bl.

oberhausen '75

Postwertzeichen-Ausstellung im Rang II vom 29. 5. bis 1. 6. 1975 in der Stadthalle zu Oberhausen/Rhld. in Verbindung mit dem 26. Landesverbandstag der Philatelisten in Nordrhein-Westfalen. Die Organisation und Ausrichtung wird vom Oberhausener Philatelisten-Verein e. V. 1946 übernommen.

Der „oberhausen '75“ kommt besondere Bedeutung zu, da sie nach 1972 die erste LV-Ausstellung im Rang II ist und ca. 1000 Rahmen umfassen wird. Zudem werden Ausstellung mit Festabend, LV-Tagung (1. 6. 1975), 67. Großtauschtag (29. 5. 1975) und 1. Internationaler Großtauschtag (31. 5. 1975) des Oberhausener Philatelisten-Verein e. V. neben den Tagungen der Arbeitsgemeinschaften erstmalig in einem Haus veranstaltet.

Die „oberhausen '75“ steht unter der Schirmherrschaft von Herrn Dr. Walter Kohl, Präsident der Oberpostdirektion Düsseldorf. Eine Literatur- und Jugendklasse werden die „oberhausen '75“ vervollständigen. Eine erste Informationsschrift ist bereits erschienen.

Anmeldeschluß ist der 15. Dezember 1974.

Anmeldeunterlagen und Ausstellungsbedingungen sind gegen DM —,80 Portosatz zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Oberhausener Philatelisten-Verein e. V., D-4200 Oberhausen 1, Düppelstraße 59.

NAPOSTA '74, ESSEN

Nationale Postwertzeichen-Ausstellung

20. 10. bis 3. 11. 1974 in den Messehallen am Gruga-Park

Eine Veranstaltung des Bundes Deutscher Philatelisten e. V.

Ausrichter: Verband der Philatelisten in NRW, e. V.

Geschäftsstelle: 43 Essen 1, Leopoldstraße 8, Ruf 28 43 36

NEUHEITENBERICHT NR. 5/1974

des Berliner Ganzsachen-Sammler-Vereins
Max Schaller, 1 Berlin 20, Weißenstadter Ring 39 h

EUROPA

Deutschland-Bundesrepublik. Umschläge auf Privatbestellung 40 (Pf) orange, Heinemann. Ohne Vordruck, links 01) 100 Jahre (UPU) 18/1974 / Weltpostverein / Kopf des Gründers mit Unterschrift „Stephan“ / Briefmarken / Ausstellung / Elmshorn '74"; 02) Abzeichen in gezählter Umrandung, darunter „65 Jahre / Verein für / Briefmarkenkunde e. V. / Siegen“.

25 (Pf) grün, Unfallverhütung. Ohne Vordruck, links „Sonderumschlag / Plakat der Fußball-Weltmeisterschaft WM 74 / Sonderstempel / der Deutschen Bundespost“.

Postkarte auf Privatbestellung 30 (Pf) rotbraun, Unfallverhütung. Ohne Vordruck, links „750 Jahre / Stadt Siegen“, darunter Hammerschmied und Bergmann / 65 Jahre / Verein für / Briefmarkenkunde e. V. / Siegen“.

Luftpostkarten auf Privatbestellung 25 (Pf) grün, Heinemann, und 10 (Pf) braun, Unfallverhütung.

40 (Pf) orange, Heinemann, und 40 (Pf) rotviolett Unfallverhütung, bei beiden Vordruck wie bei den amtlichen Postkarten (ohne Anschrift- und Absendervermerke), links unten blauer Luftpostzettel.

Deutschland-Berlin. Umschlag auf Privatbestellung 30 (Pf) rotbraun, Heinemann. Ohne Vordruck.

Einschreibeumschlag auf Privatbestellung 40 (Pf) orange und 30 (Pf) rotbraun, Heinemann, und 100 (Pf) oliv, Unfallverhütung. Ohne Vordruck, links aufgedruckter Einschreibezettel des Postamtes 8 München 43, darunter Anschrift der Absenderfirma (wird nicht zum Verkauf freigegeben).

Luftpostkarte auf Privatbestellung 15 (Pf) oliv, Heinemann und 20 (Pf) violett, Unfallverhütung. Vordruck wie bei der amtlichen Postkarte (ohne Anschrift- und Absendervermerke). Links unten blauer Luftpostzettel.

60 (Pf) violettblau und 10 (Pf) braun, Unfallverhütung. Vordruck eine Anschriftzeile, „Postkarte“ darunter blauer Luftpostzettel und Teilstrich. Links „Fußball-Weltmeisterschaft 1974, darunter Plakat der WM 74 / im Olympia-Stadion Berlin“. 160 : 114 mm.

Belgien. Portoerhöhung (Fortsetzung vgl. Nr. 1/1974)

Aerogramme 8 F weinrot, Flugzeug, und 2 F grün, Ziffer und Löwe. Die Aerogramme zu 8 F im Vordruck F, FN, NF, DF mit Zudruck eines Wertstempels zu 2 F grün, Ziffer und Löwe, links neben dem ersten Wertstempel auf den Vordruck „AERGRAMME“ übergehend.

Kartenbriefe 3,50 F braun, Ziffer und Löwe und 1 Fr rot, Freistempel „BELGIQUE-BELGIE“ (P. 010) und 50 c rot, Freistempel „BELGIE-BELGIQUE“ (P. 014). Der anlässlich der früheren Portoerhöhung von 3,50 F auf 4 F bereits mit einem Freistempel-Zudruck von 1 Fr. versehene Kartenbrief mit Vordruck „POSTBLAD“ mit einem weiteren Freistempel zu 50 c rot am linken Rand zwischen der ersten und zweiten Anschriftzeile.

4,50 F rotlila, Ziffer und Löwe, und 50 c rot Freistempel links neben dem ersten Wertstempel. (Die noch fehlenden) FN und DF.

Postkarten 3,50 F weinrot, Ziffer und Löwe, und 50 c rot Freistempel „BELGIQUE-BELGIE“ links neben dem ersten Wertstempel. FN, N, DF. (P. 010). Der Vordruck N wurde auch mit dem Freistempel „BELGIE-BELGIQUE“ und P. 021 ausgegeben.

3,50 F blau, Ziffer und Löwe, und 1 Fr 50 rot, Freistempel „BELGIE-BELGIQUE“ (P. 011) und dazwischen geklebter Freimarke zu 2 F grün, Ziffer und Löwe. Die Postkarte ist ohne zugeklebte Freimarke nicht bekannt. (Auflage 100 Stück.)

5 F lila, Ziffer und Löwe und 2 Fr rot, Freistempel links neben dem Wertstempel (P. 010) F.

Großbritannien. Umschlag 3 p dunkelblau, Königin E II im Achteck und Prägedruck mit nur einem Leuchtstreifen rechts (für second class mail). Kartenbriefe 3 p dunkelblau, Kö-Achteck und Prägedruck mit nur einem Leuchtstreifen rechts (für second class mail).

3½ p dunkelgraugrün, Königin E II im Achteck und Buchdruck mit zwei Leuchtstreifen (für first class mail).

Österreich. Bildpostkarten 1,50 S weinrot, Wien-Erdberg. 128. Auflage mit 16 Bildern.

Rumänien. Gedenkumschläge 55 (1 leu) b gelb und grau, Brustbild nach rechts (ohne Namensbezeichnung). Vordruck wie bisher, links drei Bücher mit Unterschrift „100. Geburtstag von Ovid Densusianu“. Cod. 1126/73.

55 (1 leu) b rot, weiß und schwarz. Rote Fahne mit Inschrift „P.S.D.M.R. 1893—1973“. Links Plakat mit Unterschrift „80 Jahre Gründung der Arbeiterpartei Rumäniens“. Cod. 1129/73.

55 (1 leu) b rosa und blau, Bürgerwehr aus dem Jahre 1848 mit Fahne und Unterschrift „1848—1973“. Links „125 Jahre Revolution der bürgerlichen Demokratien in Rumänien“. Bilder verschiedener Revolutionsführer. Cod. 1130/30 (Druckfehler für/73), 1131, 1132/73.

55 (1 lau) b blau und grau, Brustbild nach rechts (ohne Namensbezeichnung). Links Gemälde und Unterschrift „100 Jahre Geburtstag des Malers Nagy István“. Cod. 1137/73.

55 (1 leu) b schwarz, blau und weiß, Brustbild von Dimitrie Cantemir. Links „300. Geburtstag von Dimitrie Cantemir“, darüber Wappen mit Inschrift „1673/DC/1973“, Cod. 1148/73 und zweier Schriften, Cod. 1149, 1150/73.

55 (1 leu) b hellblau, rot und weiß, „1933“ in geflügelter Zeichnung. Links Aufstandsszene von Miclosy 1933 „40 Jahre Kampf der Eisenbahn- und Petroleum-Arbeiter“. Cod. 1156/73.

55 (1 leu) B lila, schwarz und grau, Brustbild des Fürsten „Al I. Cuza - 100. Todesjahr“. Linkes Bild „Brüderliche Vereinigung des Fürstentums Rumänien, Milcov, 21. April 1859“. Cod. 1155/73.

55 (1 leu) B olivgrau, rot und schwarz, drei Gewehre mit Bajonetten und rote Fahne mit Umschrift „50 Jahre Gründung des nationalen antifaschistischen Komitees 1933—1973“. Links Fahne von Rumänien und rote Fahne über zerbrochenen Ketten mit gleicher Umschrift. Cod. 1158/73.

55 (1 leu) B hellblau, Brustbild nach links“ Gh. Titeica 1873—1973“. Links symbol. Zeichnung mit Umschrift „100. Geburtstag von Gh. Titeica“. Cod. 1159/73.

Internationale Briefmarkenausstellung „WIEN '75“

Angelaufen sind bereits die Vorarbeiten für die große internationale Briefmarkenausstellung „Wien 75“, die anlässlich des Jubiläums „125 Jahre Österreichische Briefmarke“ vom 27. November bis 7. Dezember 1975 vom „Verband Österreichischer Philatelisten-Vereine“ veranstaltet wird. Schauplatz werden die Hallen des Wiener Messepalastes sein. Die Philatelisten in aller Welt, sowohl Aussteller wie auch Besucher, sind schon heute hierzu herzlich eingeladen und sollen sich diesen Termin — Ende November Anfang Dezember 1975 — unbedingt vormerken. Ein philatelistisches und kulturelles Rahmenprogramm wird Möglichkeiten zusätzlichen Erlebens bieten. Postanstalten und Briefmarkenhändler werden dort ihre Verkaufskojen einrichten. Internationale Veranstaltungen, wie — ein Tag der Altbrief-Sammler, ein Tag der klassischen Philatelie, ein Tag der Flugpost und Astronautik, ein Tag der Reko- und Ganzsachen-Sammler, ein Tag der Jugendphilatelie sowie ein Treffen der Mitglieder des Internationalen Verbandes Philatelistischer Journalisten, der AIJP, sind bis jetzt geplant.

Neben dem Ausstellungskatalog wird auch eine repräsentative Festschrift zum Jubiläum „125 Jahre Österreichische Briefmarke“ erscheinen. Demnächst wird der erste Werbeprospekt in alle Welt gehen.

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Schriftleitung: W. Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24

Rundbrief Nr. 11

(Fortsetzung aus Heft 10/1974)

Einladung

Liebe Baden-Freunde!

Die nächste Zusammenkunft der Arge Baden findet am 23. und 24. November in Karlsruhe, Kolpinghaus statt. Beginn: Samstag, den 23. 11. 1974, 14.30 Uhr. Als philatelistische Themen stehen vor allem Fragen, die im Zusammenhang mit dem neuen Handbuch entstanden sind, zur Diskussion. Unsere „Handbuchmacher“ werden Sie über den Stand ihrer Arbeit informieren und mit den Diskussions-Themen vertraut machen. Damit Sie sich darauf vorbereiten können, gebe ich Ihnen einige der zur Diskussion stehenden Fragen schon hier bekannt. Es wäre schön, wenn Sie Ihre Sammlung darauf durchsehen würden und gegebenenfalls Vorlagestücke mitbringen, die wir dann mit dem Episkop zeigen können. Zum Thema:

3-Zeilige, bisher als Streckenstempel im Simon bezeichnete Abstempelung.

Diese Stempel, wie Kenzingen-Zug, Buggingen-Zug, Lahr-Zug usw. sind nun inzwischen eindeutig als Eisenbahnstations-Stempel festgestellt. Die Annahme von Simon, daß es sich um Vorort-Züge oder Teilstrecken-Stempel fahrender Postexpeditionen handelt, ist widerlegt. Ihre bisherige Einordnung unter diese Gruppe muß also geändert werden. Als Möglichkeiten bieten sich an, diese Stempel alphabetisch in einer Sonderrubrik als bahnamtliche Stempel aufzuführen oder sie den betreffenden Postexpeditionen, beziehungsweise Postablagen anzugliedern. Dies würde also bedeuten, daß der Stempel Lahr-Zug in Zukunft unter der Postexpedition 79 Lahr registriert würde, obwohl er nicht beim Postamt Lahr, sondern an dem vom Postamt getrennten Bahnhof Lahr war. Dafür spräche, daß auch bereits im Simon bahnamtliche Stempel, wie Billet-Stempel, Güterexpeditions-Stempel usw., die einen ähnlichen Charakter haben, ebenfalls bei der betreffen-

den Expedition gelistet wurden. Buggingen-Zug käme dann unter die Postablage Buggingen. Bitte machen Sie Vorschläge, in welcher Art diese Stempel im neuen Handbuch aufgenommen werden sollen.

Ortsstempel auf Zwischenausgabe Michel-Nr. 9—15. Bei den für das Handbuch vorgenommenen Erhebungen sind uns sehr wenig Ortsstempel auf dieser Ausgabe gemeldet worden. Dies mag erstens daran liegen, daß viele Sammler diesem Gebiet kaum Aufmerksamkeit geschenkt haben oder daß sich insbesondere die Marken Michel-Nr. 9—16 in dem Marken-Sammlungsteil und nicht im Stempelteil befanden und daher bei der Auswertung nicht berücksichtigt wurden. Wir haben bisher nur die gemeldeten Orts-Stempel bei der Zwischenausgabe bewertet, obwohl wir sicher sind, daß ein Vorkommen von Ortsstempeln auf dieser Aufgabe fast bei jedem Postort möglich, ja sogar wahrscheinlich ist. Wir haben aus demselben Grund die Preise dafür verhältnismäßig niedrig gehalten. Wir wollen bei unserer Zusammenkunft über dieses Thema aber auch Ihre Meinung hören.

Es ist uns noch nicht gelungen, den genauen Standort des bekannten Oval-Stempels „Frankreich über Baden“ und „Schweiz über Baden“ festzustellen. Auch sind wir uns noch nicht ganz über den Sinn dieses Stempels im Klaren. Bitte bringen Sie zu unserer Tagung die bei Ihnen vorhandenen Belege mit. Sicher kann dann bei genügendem Vorliegen manches geklärt werden.

Römischer Ziffern-Stempel I—IV, der auf Briefen von Mannheim und Heidelberg vorkommt, ist ebenfalls noch nicht geklärt. Mit Sicherheit stimmen die Angaben, daß es sich um Briefsammlungs-Stempel handelt, die bisher in der Literatur gemacht worden sind, nicht. Auch hierbei wäre eine Vorlage möglichst umfangreichen Materials von Wert.

Mit weiteren Themen werden wir Sie bei unserer Zusammenkunft bekannt machen. Über zahlreiches Erscheinen zu dieser wichtigen Tagung würden wir uns freuen. Willi Fehr

Verordnungen über den Postverkehr im Großherzogtum Baden

Immer wieder werden Wünsche von Mitgliedern der Arge nach Fotokopien der Großherzoglich Badischen Regierungsblätter mit den darin veröffentlichten Verordnungen über den Postverkehr geäußert. Sie bilden eine wesentliche Hilfe bei Forschungsaufgaben. Im Rahmen unserer Rundbriefe werde ich Ihnen einige dieser Verordnungen vollinhaltlich abdrucken, um diese selten gewordenen Unterlagen wieder allgemein zugänglich zu machen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung, den Postverkehr
im Innern des Großherzogthums betreffend.

Nachdem zum Vollzug des Gesetzes vom 11. November v. J., Regierungsblatt Nr. LIII., und in Folge anderweitiger eingetretener Aenderungen eine neue Ordnung des Postverkehrs im Innern des Großherzogthums nothwendig geworden ist, so wird mit allerhöchster Genehmigung vom 4. d. M., Nr. 683 unter Aufhebung der entgegenstehenden früheren Vorschriften hiermit verordnet, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Entfernungsmaß.

Den nach der Entfernung zu bemessenden Taxbestimmungen ist die geographische Meile (1 = 24 691 badische Fuß, wovon 1 = 3 Decimetres), deren 15 auf einen Aequatorgrad gerechnet werden, zu Grund zu legen.

§. 2.

Gewicht.

Alle Gewichtsermittlungen erfolgen in dem auch vom Postverein angenommenen und im Großherzogthum längst gesetzlich eingeführten Zollgewicht, wovon 1 Pfund = 500 Grammes, mit der Eintheilung in 32 Lothe.

§. 3.

Münzwährung.

Alle von den großherzoglichen Postanstalten unmittelbar zu erhebenden oder denselben zum Einzug zugewiesenen Taxbeträge und Auslagen sind in der im Großherzogthum ge-

setzlich bestehenden süddeutschen Währung (die feine Mark kölnisch = 24 $\frac{1}{2}$ fl.) zu berechnen, und in Gulden und ganzen Kreuzern zu erheben. In diese Währung sind auch alle in einer anderen Währung angesetzten Portobeträge und Auslagen zu übertragen. Ergeben sich bei der Ausrechnung der Taxbeträge oder bei der Uebertragung aus einer anderen Münzwährung Bruchkreuzer, so ist dafür je ein weiterer ganzer Kreuzer zu erheben.

Die zu erhebenden Beträge sind auf den Adressen auszusetzen.

II. Briefpost.

§. 4.

Gegenstand der Beförderung.

Mittelst der Briefposten werden befördert und unterliegen im Falle der Portopflichtigkeit den unten folgenden Taxbestimmungen:

1. alle Briefschaften ohne Werthsdeclaration bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
2. schwerere Briefe und Aktenpakete bis zum Gewicht von 16 Loth, aber nur dann, wenn die Beförderung mittelst der Briefpost auf der Adresse ausdrücklich verlangt ist, oder wenn dieselben auch ohne diese Bezeichnung in die verschlossenen Briefsammlungskästen eingelegt werden, in welchem Falle die Postbehörde dieß auf der Adresse zu bemerken hat.
Portofreie Schriftenpakete (Dienstsachen) bedürfen dieses Beisatzes nicht und werden bis zu einem Gewicht von 1 Pfund mit der Briefpost befördert;
3. Briefe mit angehängten Waarenproben (Mustern) auf Verlangen (Ziffer 2) bis zum Gewicht von 16 Loth einschließlich;
4. Kreuzbandsendungen bis zum Gewicht von 4 Loth einschließlich;
5. Zeitungen, vorbehaltlich der unter III. folgenden Taxbestimmungen.

§. 5.

Briefportotaxe.

Die Briefportotaxe richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Sie beträgt im einfachen Satze:

bei einer Entfernung

- bis zu 10 Meilen einschließlich 3 Kreuzer,
- bis zu 20 Meilen einschließlich 6 Kreuzer,
- über 20 Meilen 9 Kreuzer.

Die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen liegenden Postanstalten sollen bei jeder Postanstalt durch Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Taxprogression.

Sowohl die Briefportotaxe (§. 5) als der Zuschlag für unfrankirte Correspondenz (unten §. 8) ist nach folgender Gewichtsprogression zu bemessen und zu erheben:

- bis zu 1 Loth einschließlich einfach,
- über 1 Loth bis zu 2 Loth einschließlich zweifach,
- über 2 Loth bis zu 3 Loth einschließlich dreifach,
- über 3 Loth bis zu 4 Loth einschließlich vierfach,
- über 4 Loth bis zu 5 Loth einschließlich fünffach

u. s. w. für jedes weitere Loth Gewicht der Betrag der einfachen Portotaxe, beziehungsweise des Zuschlags, mehr.

Hierbei entscheidet lediglich das Gesamtgewicht des Briefes oder der Sendung, ohne Unterschied, ob solche Einlagen enthält oder nicht, und bei Briefen, ohne Rücksicht, ob die Einlagen versiegelt sind oder nicht.

§. 7.

Frankirung.

Bei allen mittelst der Briefpost nach einem inländischen Bestimmungsort zu versendenden Gegenständen bildet die Vorauszahlung der Portotaxe (Frankirung) mittelst Freimarken oder gestempelter Couverten die Regel.

Die den einfachen Taxätzen entsprechenden Freimarken sind auch für die höheren Taxstufen, jedoch im entsprechenden Werthsbetrage, zu verwenden und können bei jeder Briefpostanstalt des Landes einzeln oder in beliebiger größerer Anzahl angekauft werden.

Solcher Freimarken sind auf der Adreßseite des Briefes am oberen Rande mittelst Benetzung des auf der Rückseite der Marke aufgetragenen Klebestoffes eine oder so viele haltbar zu befestigen, als nöthig sind, um durch ihren Gesamtwert die nach Entfernung und Gewicht bemessene Frankogebühr darzustellen.

Der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen bleibt überlassen, wo sich örtlich das Bedürfniß hierzu zeigt, den Verkauf gestempelter Couverten anzuordnen.

Zur Frankirung der bei den großherzoglichen Postanstalten aufzugebenden Briefe können nur badische Freimarken oder Couverten verwendet werden. Die Anwendung von Freimarken anderer Staaten oder Postverwaltungen ist unzulässig und damit versehene Briefe etc. sind als unfrankirt zu behandeln. Das Gleiche gilt von schon gebrauchten badischen Freimarken.

§. 8.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte oder mit unzureichenden Marken versehene Briefe und sonstige zur Beförderung mit der Briefpost gehörende Sendungen (§. 4) sind zwar, gleich den vollständig frankirten, unaufgehalten zu befördern. Es wird aber außer dem Porto oder jenem Betrag, welcher am Porto fehlt, von dem Adressaten ein Zuschlag erhoben, welcher für jede Stufe des einfachen Portosatzes (§. 5) drei Kreuzer beträgt und nach der im §. 6 festgesetzten Gewichtsprogression steigt.

Werden Briefpostsendungen, für welche im §. 9 eine Ermäßigung der Portotaxe zugestanden ist, unfrankirt oder ungenügend frankirt aufgegeben, so kommt der Zuschlag neben der ermäßigten Taxe oder dem hieran fehlenden Betrag in Ansatz; werden dieselben aber den im §. 9 bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Portoermäßigung und werden überdieß wie gar nicht oder ungenügend frankirte Briefe behandelt.

Schreiben der Staatsbehörden in Partiesachen an portopflichtige Adressaten sind jedoch nur mit der tarifmäßigen Briefportotaxe ohne Anrechnung des Zuschlags zu belegen.

§. 9.

Ermäßigung der Portotaxe.

Nachstehende Gegenstände werden unter den beigetzten Voraussetzungen und Bedingungen zu einer ermäßigten Portotaxe befördert:

1. Kreuzbandsendungen. Solche können jedoch nur bis zum Gewicht von 4 Loth mit der Briefpost versendet werden und unterliegen, wenn sie außer der Adresse, dem Datum und der Namensunterschrift, nichts Geschriebenes enthalten, und bei der Aufgabe (mittelst Freimarken) frankirt werden, ohne Rücksicht auf die Entfernung nur einer gleichmäßigen Taxe von 1 Kreuzer für das Loth.

Hierher gehören: Druckschriften (Broschüren und sonstige Drucksachen aller Art), Zeitungen und Journale außer dem Abonnement, oder welche sich Abonnenten nachsenden lassen, gedruckte, lithographirte oder sonst auf mechanischem Wege vervielfachte Zirkularien, Preis-courante, Anzeigen und Empfehlungsschreiben, auch

Correcturbogen ohne das Manuscript und nur mit den die Correctur bildenden Abänderungen.

Die Kreuz- oder Streifbänder müssen schmal und in der Art angelegt sein, daß sich die Postbeamten von Einhaltung der vorstehenden Vorschriften leicht überzeugen können.

2. Waarenproben und Muster, welche jedoch nur bis zum Gewicht von 16 Loth mit der Briefpost befördert werden, entrichten, wenn sie in der Art verahrt aufgegeben werden, daß die Beschränkung des Inhalts auf diese Gegenstände leicht ersichtlich ist, bis zu einem Gewicht von 2 Loth die einfache Briefportotaxe nach der Entfernung und für je weitere 2 Loth den Betrag der einfachen Taxe mehr.

Diesen Sendungen darf, wenn vorstehende Ermäßigung zur Anwendung kommen soll, nur ein einfacher Brief angehängt werden, welcher bei der Austaxirung mit der Waarenprobe oder dem Muster zusammenzuwiegen ist.

3. Briefe, welche innerhalb des Bestellungsbezirktes ein und derselben Postanstalt aufgegeben und bestellt werden, entrichten nur eine ermäßigte Taxe von 1 Kreuzer für den einfachen Brief, jedoch unter Anwendung der im §. 6 bestimmten Gewichtsprgression.

Werden die unter 1, 2 und 3 genannten Gegenstände den dort bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen nicht entsprechend befunden, so verlieren sie die Begünstigung der Ermäßigung und sind wie gewöhnliche Briefe zu behandeln.

Im Fall unterlassener oder ungenügender Frankirung finden die im dritten Absatz des §. 8 enthaltenen Vorschriften Anwendung.

Sendungen von höherem als dem unter 1 und 2 angegebenen Gewicht sind mittelst der Fahrpost zu versenden und den hierfür bestimmten Taxen unterworfen.

§. 10

Recommandirte Briefe.

Recommandirte Briefe, d. h. Briefe, welche auf der Adresse ausdrücklich mit „empfohlen“, „recommandirt“ oder „chargé“ bezeichnet sind, werden also solche nur frankirt abgesendet, und dürfen nicht in die Brieflade gelegt, sondern müssen am Schalter aufgegeben werden. Dieselben dürfen keine Werthsdeclaration enthalten.

Der Aufgeber eines solchen Briefes hat, außer der in Freimarken zu entrichtenden tarifmäßigen Briefportotaxe, an Schein- und Recommendationsgebühr — ohne Rücksicht auf Gewicht und Entfernung — 6 Kreuzer baar zu entrichten.

Werden gleichwohl Briefe mit der oben bemerkten Bezeichnung in der Brieflade vorgefunden, so werden dieselben zwar befördert, die Postbehörde ist jedoch befugt, das Wort „recommandirt“ u. s. w., unter Beifügung der Bemerkung „aus der Brieflade“ zu streichen, und den Brief als einen gewöhnlichen Brief zu behandeln.

Verlangt der Aufgeber außer der ihm bei der Aufgabe des Briefes gegen obige Gebühr auszufertigenden Bescheinigung (Recepisse) ausdrücklich auch noch eine Empfangsbescheinigung des Adressaten (Retour-Recepisse), so hat derselbe hierfür eine weitere Gebühr von 6 Kreuzern bei der Aufgabe baar zu entrichten.

Der Empfänger eines recommandirten Briefes ist gehalten, der Postverwaltung bei dessen Auslieferung Empfangsbescheinigung zu erteilen, hat jedoch außer der Bestellgebühr und etwaigem Botenlohn hierfür nichts weiter zu entrichten.

§. 11.

Ersatzleistung.

Für den Verlust nicht recommandirter Briefe leistet die Postverwaltung keine Vergütung oder Entschädigung.

Die Versendung von Papiergeld, Staatspapieren und anderen werthvollen Papieren mittelst der Briefpost ist, wenn auf der Adresse kein Werth angegeben ist, zwar nicht untersagt; allein die Postverwaltung übernimmt für diese Beförderung keinerlei Haftbarkeit.

Das Gleiche ist der Fall, wenn Briefe oder sonstige Briefpostsendungen mit einer Werthsangabe versehen in die Briefladen eingelegt werden. Solche Briefe werden mittelst der Fahrpost befördert.

Geht ein bei den großherzoglichen Postanstalten abgegebener recommandirter Brief verloren, und ist dieser Verlust nicht einer außer der Schuld der Postverwaltung liegenden Ursache zuzuschreiben, so ist dem Reclamanten, sobald der Verlust genügend hergestellt ist, gegen Rückgabe des Postscheines, ohne Rücksicht auf den etwaigen wirklichen Werth, eine Entschädigung von vier und zwanzig Gulden aus der Postkasse zu verabfolgen. Dieser Ersatzanspruch erlischt jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, vom Tag der Aufgabe an gerechnet.

§. 12.

Portofreiheiten

Frei von der Briefportotaxe werden befördert:

1. Die Correspondenz sämmtlicher Mitglieder der Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter Sich.

2. Die Correspondenz in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten (Offizialsachen) von Staats- und andern öffentlichen Behörden.

Hierher gehören auch solche Briefpostsendungen, welchen vermöge ausdrücklicher Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen über spezielle Gegenstände die Portofreiheit dauernd oder vorübergehend zugesichert ist, wie den in der Verordnung des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37, §§. 2 bis 5, bezeichneten Sendungen in Justiz-Sachen.

Alle derartige Briefpostsendungen müssen mit dem Dienstsiegel verschlossen und auf der Adresse ausdrücklich als „Staats-Dienstsache“ bezeichnet sein.

Ausgeschlossen von der Portofreiheit, somit portopflichtig, sind alle Correspondenzen der Behörden in Partie-Sachen und Privat-Angelegenheiten.

Dieselben sind als solche auf der Adresse zu bezeichnen, und richten sich nach den im §. 13 folgenden Vorschriften.

3. Die dienstlichen Correspondenzen der Postbehörden und Postanstalten unter sich und an Privatpersonen, ferner die amtlichen Laufschriften der Postanstalten.

Laufschriften, deren Absendung von Privaten aus Anlaß bloß vermutheter Verspätung in der Ankunft einer Brief- oder Fahrpostsendung begehrt wird, müssen nach dem Briefportotarif frankirt werden. Ergibt sich, daß die Reklamation durch das Versehen eines Postbeamten herbeigeführt worden ist, so muß der Schuldige auf Begehren das Porto erstatten.

4. Mit Ausnahme der im Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Regierungsblatt 1832, Seite 17) erwähnten, auf Verträgen mit anderen Postverwaltungen gegründeten oder auf Staatsverträgen beruhenden Portofreiheiten, sollen alle andere vorstehend nicht genannte Portofreiheiten aufgehoben, oder doch so viel als möglich beschränkt werden. Es bleiben jedoch die, einzelnen Anstalten, Stiftungen, Verwaltungen, Vereinen u. s. w. beim Postverkehre im Innern des Großherzogthums dormalen noch zustehenden, Portofreiheiten bis auf weitere Verfügung einstweilen noch in Kraft.

§. 13.

Behandlung von Partie-Sachen.

1. Bezüglich der Behandlung der Postsendungen der großherzoglichen Justizbehörden und Amtsrevi-

sorare in Partie-Sachen bleiben die Verordnungen des großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845, Regierungsblatt Seite 37 und vom 23. August 1845, Regierungsblatt Seite 211, fernerhin in Kraft.

Wo hiernach dem absendenden Privaten die Frankirung obliegt, hat solche in Freimarken zu geschehen.

2. Für alle übrigen Fälle, in welchen Staatsbehörden in Partie-Sachen oder in Privat-Angelegenheiten, sei es unter sich oder mit Privaten, in Correspondenz treten, haben, vorbehaltlich etwa nachfolgender Spezialvorschriften, nachstehende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

a. Die Eingaben von Privaten an Staatsbehörden sind mittelst Freimarken zu frankiren.

Sind derartige Eingaben gleichwohl unfrankirt oder unvollständig frankirt zur Post gegeben worden, so sind solche von der Postanstalt nicht zu befördern, sondern wie unbestellbare Briefe zu behandeln. Die Rückgabe an den Aufgeber hat jedoch ohne einen Portoansatz zu erfolgen.

b. Die Briefpostsendungen der Staatsbehörden an Privaten sind, wo nicht ein Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, unfrankirt zur Post zu geben, und von der Postbehörde mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag (§. 8) zu taxiren.

c. Für den Schriftwechsel der Staatsbehörden unter sich in Partie-Sachen gilt, sofern nicht etwas Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist, als Regel, daß die Aufgaben der untergeordneten an höhere Behörden frankirt, jene der höheren an untergeordnete Behörden unfrankirt zur Post gegeben werden und daß von coordinirten Stellen jene die Briefposttaxe mittelst Frankirung oder Portozahlung zu entrichten hat, bei welcher die Parteisache anhängig ist. Ist der Gegenstand nicht unter den correspondirenden Behörden, sondern bei einer dritten anhängig, so hat die absendende Behörde das Porto zu entrichten.

Unfrankirte Schreiben dieser Art werden mit dem tarifmäßigen Porto, jedoch ohne Zuschlag (§. 8) taxirt. In wiefern die durch Staatsbehörden zu bewirkende Frankirung durch Freimarken zu geschehen hat, bleibt späterer Vorschrift vorbehalten.

§. 14.

Aeußere Beschaffenheit der Briefpoststücke.

Alle zur Briefpost aufgegebene Briefe und sonstige Sendungen müssen gehörig versiegelt und mit einer deutlichen Adresse, unter möglichst genauer Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, versehen sein. Sind solche an kleinere, wenig bekannte oder an solche Orte bestimmt, deren es mehrere mit gleichen Namen gibt, so muß außerdem der

Name der Provinz oder Gegend, die nächste Stadt oder Poststation, der Fluß etc., bei welchem der Bestimmungsort liegt, beigefügt sein.

§. 15.

Zurücknahme aufgegebenen Briefe.

Wird eine der Post zur Beförderung übergebene Briefpostsendung noch vor dem Packetschluß zurückverlangt, so kann die Rückgabe nur geschehen, wenn über die Befugniß zur Empfangnahme des Briefes ein der Postbehörde genügender Nachweis geliefert wird, erforderlichen Falls durch Uebergabe eines von der Hand, mit welcher die Adresse geschrieben ist, unter genauer Bezeichnung der letzteren ausgestellten schriftlichen Begehrens, Vorweisung des Siegels, womit der Brief verschlossen ist u. s. w.

Eine Erstattung des Werthes der verwendeten Freimarken, so wie ein Rückersatz der etwa baar entrichteten Beträge für Franko, Recommandations-Gebühr und Retour-Recepisse findet nicht statt.

§. 16.

Unrichtig geleitete Briefe.

Briefe, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern.

Eine höhere Briefportotaxe als diejenige, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, darf von der Postanstalt nicht gefordert werden.

§. 17.

Bestellung der Briefe, Bestellgebühr.

Die Postverwaltung ist verpflichtet, alle ankommenden Briefe dem im Orte wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu senden. Dafür ist sowohl bei frankirten als unfrankirten Briefen oder Sendungen eine Bestellgebühr von 1 Kreuzer für jedes Stück zu entrichten.

Die Abholung der Briefe von Seite des Adressaten entbindet in der Regel nicht von der Verpflichtung zur Entrichtung der Bestellgebühr.

In wie weit portofreie Briefpostsendungen der Bestellgebühr unterworfen sind, ist durch besondere Verfügungen bestimmt.

Für frankirte Briefe kann von dem Absender auch die Bestellgebühr durch Marken berichtigt werden. Zur Berichtigung dieser Gebühr ist stets eine besondere, auf der Siegelseite des Briefes zu befestigende Marke zu einem Kreuzer zu verwenden.

Unter welchen Bedingungen einzelnen Adressaten auf Ansuchen die für sie ankommenden Correspondenzen zur eigenen Abholung in besonderen Fächern bereit gehalten werden, richtet sich nach den Anordnungen der großherzoglichen Direction der Posten und Eisenbahnen und ist bei den betreffenden Postanstalten zu erfahren.

Fortsetzung folgt

Arbeitsgemeinschaften „Thurn und Taxis“ und „Postgeschichte und Philatelie in Nassau“

Liebe Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften!

Im Auftrage der Vorstände der beiden Arbeitsgemeinschaften dürfen wir Sie recht herzlich zu einem gemeinsamen Treffen am Sonntag, dem 17. November 1974, nach Frankfurt am Main einladen.

Gemeinsames Tagungsort ist das Restaurant „Kolpinghaus“, Langstraße 26, Nähe Zoo.

Die Arbeitssitzung der Arge „Thurn und Taxis“ beginnt um 10 Uhr. — Die Arbeitssitzung der Arge „Nassau“ beginnt um 14 Uhr.

Da sich die Interessengebiete teilweise überschneiden, sind die Mitglieder der Arge „Nassau“, soweit nicht ohnehin eine doppelte Mitgliedschaft vorliegt, eingeladen, bereits an der

„Thurn und Taxis“-Arbeitssitzung, sowie die Mitglieder der Arge „Thurn und Taxis“ an der „Nassau“-Arbeitssitzung teilzunehmen.

Alle, die zur weiteren aktiven Mitarbeit am „Thurn u. Taxis-Handbuch“ bereit sind, dürfen wir im Namen von Herrn Dr. Haferkamp bereits für den Samstag, 16. November 1974, 16 Uhr, zu einer ebenfalls im Kolpinghaus stattfindenden Handbuch-Besprechung einladen. Für diejenigen, welche in Frankfurt übernachten wollen, besteht eine solche Möglichkeit im Hotel „Kolpinghaus“ (Tel.: 06 11 / 28 85 41).

Wir hoffen, daß sich recht viele Mitglieder für diese schon lange fälligen Arbeitssitzungen freimachen können.

Mit freundlichen Grüßen!

Joachim Frey, Walter Krämer, Karl Heinz Kremer

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Schriftleitung: W. Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24

Rundbrief Nr. 12

(Fortsetzung aus Heft 21/1974)

Verordnungen über den Postverkehr im Großherzogtum Baden (II)

§. 18.

Ausföhrung an den Adressaten. Poste-restante-Briefe.

Die Postverwaltung ist nicht verbunden, die ankommenden Briefpostsendungen dem Adressaten anders, als gegen gleich baare Bezahlung der darauf haftenden Geböhren und Auslagen zu verabfolgen.

Die Bedingungen, unter welchen einzelnen Fachinhabern (Schlußsatz des §. 17) die Akkontirung der schuldigen Geböhren zugelassen wird, werden durch die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen besonders geregelt. Die Postanstalten haben auf Verlangen hierüber Auskunft zu ertheilen.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Sendungen dürfen an fremde oder unbekannte Adressaten nur gegen Vorzeigung ihres Passes, oder wenn sie sich auf sonstige Art über die Identität ihrer Person genügend ausweisen, abgegeben werden.

§. 19.

Unbestellbare Briefe.

Briefpostsendungen, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wird, sind ohne Verzug an das Aufgabepostamt zurückzusenden.

Dieselben dürfen jedoch, wenn sie zurückgenommen werden sollen, nicht eröffnet und müssen vielmehr noch mit dem vom Aufgeber aufgedrückten Siegel verschlossen sein. Eine Ausnahme von letzterer Bestimmung tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche wegen gleichlautenden Namens auf der Adresse von Jemand, dem das Schreiben nicht gehört, geöffnet wurden, und bezüglich der Briefe, welche Loose zu verbotenen Spielen enthalten, die von den Adressaten nach den für sie geltenden Landesgesetzen nicht benützt werden dürfen.

Sendungen, deren Adressat nicht ausgemittelt oder deren Bestellung sonst nicht bewirkt werden kann, sollen, wenn sie als offenbar unbestellbar erkannt sind, ohne Verzug, die übrigen unbestellbar gebliebenen aber längstens nach Ablauf zweier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückgesendet werden.

Die mit „poste restante“ bezeichneten Sendungen, welche nicht abgeholt worden, sind, wenn nicht von Seiten des Aufgebers oder des Adressaten eine andere Verfügung darüber in Anspruch genommen wird, nach Ablauf dreier Monate, vom Tage des Einlangens an, nach dem Aufgabepostamt zurückzusenden.

In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung auf dem Briefe anzugeben.

Bei den vorstehend bezeichneten unanbringlichen Briefen ist für die Rücksendung kein Porto anzusetzen und werden dieselben, wenn sie bei der Aufgabe frankirt worden sind, ohne Anrechnung eines Porto zurück-

gesandt. Ist der Aufgeber eines unanbringlichen Briefes bekannt, so ist derselbe gehalten, gegen Rückempfang des Briefes die etwa auf demselben haftenden Geböhren zu entrichten.

§. 20.

Reclamirte Briefe.

Briefe, welche dem Adressaten an einen anderen als den ursprünglich auf der Adresse bezeichneten Bestimmungsort nachgesendet werden sollen (reclamirte Briefe), werden wie solche behandelt und taxirt, die an dem Orte, von wo die Nachsendung erfolgt, nach dem neuen Bestimmungsorte aufgegeben werden. Hierfür ist jedoch nur die Taxe für frankirte Briefe (d. h. ohne den Zuschlag, §. 8) in Anwendung zu bringen und dem etwa früher schuldig gewordenen Porto beizuschlagen. Eine Ausnahme hiervon tritt alsdann ein, wenn die Nachsendung vom ersten Bestimmungsorte unmittelbar nach dem Aufgabepostamt erfolgt, in welchem Falle die gleiche Behandlung, wie bei unanbringlichen Briefen einzutreten hat. Für einen reclamirten Brief, dessen Zustellung an den Adressaten nicht bewirkt werden kann, und der daher an den Aufgabepostamt zurückgeleitet wird, sollen dem Aufgeber nur die bis zum letzten Bestimmungsorte erwachsenen Geböhren, für den Rückweg soll dagegen nichts angerechnet werden.

§. 21.

Geldvorschüsse (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (so genannte Nachnahmen) auf Briefpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 22.

Rückerstattung und Nacherhebung.

Für verlorene oder sonst zu Grund gegangene, für beim Gebrauch verdorbene, so wie für irrthümlich oder zu viel verwendete Freimarken leistet die Postverwaltung keinen Ersatz.

Durch Zufall unbrauchbar gewordene Freimarken ist die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ermächtigt, im Wege des Umtausches alsdann zu ersetzen, wenn dieselben noch unabgeschnitten bei den Neun- und Sechs-Kreuzermarken mindestens einen Achtelsbogen, bei Drei- und Ein-Kreuzermarken mindestens einen Viertelsbogen betragen und unzweifelhafte Merkmale erkennen lassen, daß der Versuch einer Verwendung oder eines Mißbrauches nicht stattgefunden hat.

Ist an Porto, an baar zu bezahlendem Franko oder an sonstigen Postgeböhren durch Schuld der Postbeamten zu viel

angesetzt und erhoben worden, so kann der ungebührlich erhobene Betrag ohne Beschränkung auf ein Minimum im Falle genügenden Nachweises binnen Jahresfrist zurückgefordert werden.

Ist dagegen durch Schuld der Postbeamten zu wenig angesetzt und erhoben worden, und wird der Fehler erst nach Ausfolgung des Briefes etc. entdeckt, so ist der Aufgeber, beziehungsweise Empfänger, zu einer Nachzahlung nur dann verbunden, wenn der von einer Sendung herrührende Gesamtbetrag mindestens einen Gulden beträgt und die Nachforderung innerhalb eines Jahres geltend gemacht wird.

§. 23.

Briefverkehr mit anderen Ländern.

Bei Briefpostsendungen nach und von anderen Ländern kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten vorschriftsmäßig bestehen, oder mit denselben vertragsmäßig festgestellt sind.

III. Behandlung der Zeitungen.

§. 24.

Bezug und Versendung der Zeitungen durch die Briefpostanstalten.

Durch die Briefpostanstalten des Landes können sowohl die im Großherzogthum als die in anderen Ländern erscheinenden Zeitungen, Journale und öffentlichen Blätter, so wie andere periodisch und bogenweise erscheinende Druckschriften, auf vorgängige Bestellung und gegen Vorauszahlung des Postpreises, d. h. des Bezugspreises, so wie der Speditions- und der Bestellungsgebühr (Trägerlohn) bezogen werden.

Dieselben haben auch auf von auswärtigen Postanstalten bei ihnen eingegangene Bestellung die im Lande erscheinenden oben bemerkten Blätter von den Verlagshandlungen zu beziehen und an das bestellende Postamt zu versenden.

Bestellungen aus früheren Jahrgängen als vom laufenden Jahr werden von Seiten der Postverwaltung nicht angenommen.

§. 25.

Abonnement.

Die Bestellung kann in der Regel nicht auf einen kürzeren Zeitraum als ein Vierteljahr erfolgen.

Die üblichen Abonnementstermine sind bei vierteljährigen Abonnements der 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. October; bei halbjährigen Abonnements der 1. Januar und der 1. Juli; bei Jahresabonnements der 1. Januar. In wie weit die einen oder anderen Termine Platz greifen, hängt von den Verlagsbedingungen ab, worüber nöthigenfalls die Postbehörden Auskunft ertheilen. Ausnahmsweise kann jedoch in besonderen Fällen auch auf eine kürzere Zeit, so wie auf eine bestimmte Reihe von Nummern abonniert werden. Uebrigens sind auch hierbei die Verlagsbedingungen zunächst maßgebend.

Um auf den Empfang aller vom Beginne des Pränumerationstermins an erscheinenden Blätter rechnen zu können, haben die Bestellungen so zeitig zu erfolgen, daß das Postamt des Absenderortes dieselben vor dem gedachten Termine erhält.

Erfolgt eine Bestellung auf ein bereits begonnenes Viertel- oder Halbjahr, so ist gleichwohl der volle Betrag des Postpreises für dieses Vierteljahr oder Halbjahr zu entrichten. Die früher erschienenen Blätter werden jedoch dem Abonnenten nachgeliefert, so weit sie von der Verlagshandlung ausgefolgt werden und nicht etwa von Seite auswärtiger Postanstalten Anstände obwalten.

Mit Ablauf der Abonnementszeit hört die Bestellung stillschweigend auf, wenn solche nicht vorher durch weitere Vorauszahlung erneuert wird.

§. 26.

Fehlende Nummern.

Ausbleibende einzelne Nummern sind, so fern dieselben nicht etwa notorisch von einer in- oder ausländischen Behörde mit Beschlag belegt sind, jeweils sogleich nach Empfang der folgenden Nummer schriftlich zu reclamieren.

Erfolgt die Reclamation später, so geschieht die Nachlieferung nur gegen Ersatz der vom Verleger in Anspruch genommenen Vergütung.

§. 27.

Speditionsgebühr.

A. Im Allgemeinen.

Die dem inländischen Abonnenten von Seiten der Postverwaltung unter dem Postpreise (§. 24) in Anrechnung zu bringende Speditionsgebühr richtet sich bei allen Blättern, welche im Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, so wie in den Ländern der übrigen, der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen deutschen Postverwaltungen erscheinen, nach dem Preise, zu welchem die Postanstalt des Verlagsortes die Zeitung etc. von dem Verleger empfängt (Nettopreis).

Sie beträgt ohne Rücksicht auf das Format, auf die Zahl der Bogen, so wie auf die Entfernung, in welche die Versendung erfolgt:

1. für politische Zeitungen, d. h. für solche, welche für die Mittheilung politischer Neuigkeiten bestimmt sind, fünfzig Prozent vom Nettopreis, jedoch soll die Speditionsgebühr
 - a. bei Zeitungen, welche wöchentlich sechs oder sieben Mal erscheinen wenigstens drei Gulden dreißig Kreuzer und höchstens zehn Gulden dreißig Kreuzer,
 - b. bei Zeitungen aber, welche weniger als sechs Mal in der Woche erscheinen, wenigstens zwei Gulden zwanzig Kreuzer und höchstens sieben Gulden für's Jahr betragen.
2. Für nicht politische Zeitungen und Journale beträgt die Speditionsgebühr durchweg und ohne Beschränkung auf ein Minimum oder Maximum fünf und zwanzig Prozent vom Nettopreis.

Für Zeitungen, welche außerhalb der Postgebiete des Postvereins und beziehungsweise der der Uebereinkunft vom 30. November 1849 beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen erscheinen und für inländische Abonnenten bezogen werden, kommen die vorstehenden Bestimmungen mit der Maaßgabe in Anwendung, daß der Preis, um welchen die betreffende Vereins- oder andere deutsche Grenzpostanstalt die Zeitung etc. von der nächstgelegenen ausländischen Postanstalt geliefert erhält, also einschließlich der ausländischen Speditionsgebühr, als Nettopreis angesehen und behandelt wird.

§. 28.

B. Von inländischen Blättern beim Debit innerhalb Landes. Auf Blätter, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der großherzoglichen Posten innerhalb desselben abgesetzt werden, finden die Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphen ebenfalls, jedoch mit nachstehenden Aenderungen Anwendung:

Zu 1. Die in fünfzig Prozent des Nettopreises bestehende Speditionsgebühr von politischen Zeitungen und Journalen soll, unter Außerachtlassung der unter a. und b. enthaltenen Unterscheidungen und Bestimmungen, wenigstens einen Gulden und höchstens sechs Gulden fürs Jahr betragen.

Zu 2. Die Speditionsgebühr für das großherzogliche Regierungsblatt, so wie für die Kreis- und Bezirksanzeige-Blätter,

die Verordnungsblätter der Centralstellen und das landwirthschaftliche Wochenblatt soll nicht unter 12 Kreuzer und nicht über 30 Kreuzer für's Jahr betragen.

§. 29.

C. Von inländischen Blättern beim Absatz außer Landes.

Auf diejenigen Zeitungen und Journale, welche im Großherzogthum erscheinen und durch Vermittlung der Postanstalten an Abonnenten im übrigen Gebiet des deutsch-österreichischen Postvereins, im Gebiete der Uebereinkunft vom 30. November 1849 über die Spedition der Zeitschriften beigetretenen übrigen deutschen Postverwaltungen, so wie in das nicht-deutsche Ausland versendet werden, finden die im §. 27 enthaltenen Bestimmungen unbeschränkte Anwendung.

§. 30

Ermäßigung der Speditionsgebühr.

Eine Ermäßigung der in den vorstehenden §§. 27 bis 29 festgesetzten Speditionsgebühren kann, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe dafür sprechen, in Folge eines Uebereinkommens unter den beteiligten Postverwaltungen eintreten. Bezüglich der im Großherzogthume erscheinenden innerhalb Landes bleibenden Blätter bleibt der besonderen Entschliebung des diesseitigen Ministeriums vorbehalten, im einzelnen Falle, mit Rücksicht auf spezielle gemeinnützige Zwecke, eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

§. 31.

Rückersatz.

Wenn eine Zeitschrift vor Ablauf der Zeit, für welche pränumerirt wurde, zu erscheinen aufhört oder verboten wird, so ist dem Abonnenten für die Zeit, in welcher die Lieferung nicht erfolgt, neben der entsprechenden Rate der Speditionsgebühr, der vorausbezahlte Preis, so weit er von dem Verleger zum Ersatz gebracht werden kann, zurückzuerstatten.

§. 32.

Nachgeschickte Zeitungen.

Verlangt ein Abonnent, welcher seinen Wohnort nur vorübergehend verändert, um innerhalb der Dauer des laufenden Abonnements zurückzukehren, die Nachsendung einer Zeitschrift an einen andern, als den Ort, für welchen er die Bestellung gemacht hat, so hat diese Nachsendung (nach der Wahl des Abonnenten) von dem Postamte des Bestellungs- oder des Verlagsortes, unter Ansatz der für Kreuzbandsendungen festgesetzten Gebühr, welche der Adressat zu bezahlen hat, zu erfolgen, weßhalb derlei Sendungen von der absendenden Postanstalt besonders als nachgeschickte Zeitungen zu bezeichnen sind.

Der für unfrankirte Sendungen eintretende Zuschlag (§. 8) kommt dabei nicht in Ansatz, dagegen hat der Empfänger den gewöhnlichen Trägerlohn nach der im §. 33 folgenden Bestimmung zu entrichten.

Verläßt ein Abonnent vor dem Ablauf des Abonnements seinen Wohnort bleibend, so finden die voranstehenden Bestimmungen gleichfalls Anwendung. Hat jedoch der Abonnent in diesem Falle verlangt, daß die betreffende Zeitung von der Postanstalt des Verlagsortes unmittelbar an jene des neuen Wohnortes gesendet werde und liegen sowohl der Verlagsort als der neue Bestimmungsort innerhalb des Großherzogthums, so soll außer dem vorausbezahlten Postpreis von Seiten der großherzoglichen Postanstalten eine weitere Gebühr nicht in Ansatz kommen.

§. 33.

Bestellgebühr. (Trägerlohn).

Für jede Zeitung etc., welche von Seiten der Post dem Abonnenten im Bestimmungsort in seine Wohnung gebracht

wird, ist, wenn die Zeitung wöchentlich ein- oder zweimal erscheint, eine Bestellgebühr (ein Trägerlohn) von Zehn Kreuzern, und wenn sie öfter oder täglich erscheint, von Fünfzehn Kreuzern vierteljährlich zu entrichten, und jeweils mit dem Bezugspreis und der Speditionsgebühr vor auszubezahlen.

§. 34.

Zeitungen etc. unter Kreuzband.

Zeitungen und Journale, welche unter Kreuzband versendet werden, unterliegen den gewöhnlichen Portotaxen für dergleichen Sendungen (§ 9).

Ausnahmsweise ist jedoch den Verlegern inländischer Zeitungen gestattet, sogenannte Freixemplare an inländische Behörden und Privatpersonen, so wie sogenannte Tauschblätter, welche inländische Verleger unter sich oder mit Verlegern im Ausland gegenseitig austauschen, gegen Entrichtung der für Abonnements bestimmten Speditionsgebühr und des Trägerlohnes, sofern dieser nicht etwa vom Empfänger entrichtet wird, unter Kreuzband zu versenden. Der im vorherigen Paragraphen bestimmte Trägerlohn ist auch von denjenigen Zeitungen etc. zu entrichten, welche Abonnenten der Verlagshandlung fortwährend unter Kreuzband und eigener Adresse mittelst der Post empfangen.

IV. Fahrpost

§. 35.

Gegenstand der Beförderung.

Mit den großherzoglichen Fahrposten sind gegen die unten festgesetzten Taxen und Gebühren alle Gegenstände zu befördern, welche ihrer Natur nach zur Verpackung geeignet sind, nach den Verordnungen vom 13. Juli 1807 — Regierungsblatt Nr. XXVII., Seite 133 — und vom 1. Dezember 1808 — Regierungsblatt Nr. XLI., Seite 321 — dem Postzwang unterliegen, nicht in die Kategorie des Reisegepäckes gehören und nicht nach den Bestimmungen unter Ziffer II. und III. gegenwärtiger Verordnung den dort festgesetzten Taxen unterworfen sind. Gegenstände mit einer Werthsdeclaration sind nur mittelst der Fahrpost zu befördern.

In wie weit die Versendung von Paketen unter 25 Pfund, so wie von Gegenständen mit einer Werthsdeclaration mittelst der großherzoglichen Eisenbahnen geschehen kann, bestimmen die jeweiligen Gütertransportreglements.

Gegenstände, deren Beförderung nach den unten folgenden Bestimmungen überhaupt nicht mit der Post geschehen soll, oder im einzelnen Fall von der Postverwaltung abgelehnt wird (§. 37), sind als vom Postzwang entlassen zu betrachten.

§. 36.

Von der Fahrpost unbedingt ausgeschlossen

Zur Beförderung mittelst der Fahrpost sollen nicht angenommen werden:

1. die unter §. 4 oben Ziffer 1 und 3 bezeichneten Gegenstände bis zum Gewicht von 4 Loth, auch wenn dieselben zu Paketen von höherem Gewicht formirt sind.

Liegt begründete Vermuthung vor, daß ein Paket aus Gegenständen der oben genannten Art zusammengesetzt sei, so ist das Paket, vorbehaltlich der Inhaltsnachweisung am Bestimmungsort, mit der nach Gewicht und Entfernung entfallenden Briefportotaxe zu belegen.

Zeigt sich der Verdacht begründet, so ist überdieß das Strafverfahren einzuleiten; andernfalls kommt nur das tarifmäßige Fahrpostporto zur Erhebung.

2. Alle durch Reibung oder Luftzudrang leicht entzündbaren Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Zündhölzchen, Vitriolöl, chemische Präparate, Wachstaffett u. s. w.

3. Frachtstücke, welche einzeln gewogen das Gewicht von 125 Pfund überschreiten.

Geschieht die Versendung jedoch nur zwischen zwei an der Eisenbahn liegenden Postorten, so kann von der Postanstalt des Aufgabeortes ein höheres Gewicht als dann zugelassen werden, wenn die weitere Behandlung und die Bestellung solcher schwererer Frachtstücke keinem Anstande unterliegt.

4. Gegenstände, deren Beförderung polizeilich untersagt ist oder welche im Falle des Ueberganges über die Grenze einem Ein- oder Ausfuhrverbot unterliegen.

5. Lebende Thiere.

§. 37.

Gegenstände deren Beförderung nur bedingt übernommen oder verweigert werden kann.

In nachstehenden Fällen kann die Beförderung von der Postbehörde abgelehnt werden:

1. Wenn die zu versendenden Gegenstände in unförmlich großen Kisten oder Ballots, in Bäumen, Gesträuchen u. s. w. bestehen.

2. Waaren in Schachteln verpackt, flüssige Waaren, leicht zerbrechliche Gegenstände, so wie dem schnellen Verderben oder der Fäulniß ausgesetzte Sachen sollen in der Regel nur in Collis unter 25 Pfund angenommen werden. Ueberdieß geschieht deren Beförderung, selbst den Fall guter Verpackung vorausgesetzt, in Bezug auf mögliche Beschädigung stets nur auf Gefahr des Aufgebers.

Bezüglich der Gewichtsgrenze kann eine Ausnahme alsdann gemacht werden, wenn der zu versendende Gegenstand in einem nicht wohl theilbaren Stück (z. B. einem größeren Fisch, Stück Wildpret etc.) mit seiner nothwendigen Verpackung besteht.

Für das Verderben von Victualien kann Ersatz gefordert werden, wenn nachgewiesen ist, daß die Sendung durch Verschulden der Post länger unterwegs gewesen, als sie es nach dem Postcurs hätte sein sollen, und dem Versender kein Mangel in der Adressirung zur Last fällt.

§. 38.

Fahrpostportotaxe.

Für jede Fahrpostsendung wird ein Gewichtsporto berechnet. Neben diesem kommt ein Werthporto (die Versicherungstaxe) jedoch nur dann in Ansatz, wenn auf der Sendung ein Werth declarirt ist.

Das Gewichtsporto richtet sich nach der in gerader Linie gemessenen Entfernung zwischen der Postanstalt, bei welcher die Aufgabe geschieht und jener, in deren Bestellungsbezirk der Bestimmungsort liegt. Ueberschreitet die Sendung die Landesgrenze, so bildet die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und dem mit der angrenzenden Postverwaltung verabredeten Grenztaxpunkte oder Ausgangspunkte den Maßstab des für die großherzogliche Postkasse anzusetzenden Gewichtsporto. Durchschneidet eine von Inland zu Inland bestimmte Sendung auf ihrem Weg zwischenliegendes Gebiet einer anderen Postverwaltung, so bilden die zwischen dem inländischen Auf- beziehungsweise Abgabeort und den betreffenden Grenztax- beziehungsweise Ausgangspunkten liegenden directen Entfernungen zusammen gerechnet, den Maßstab für das inländische Gewichtsporto, so fern die Verträge mit den benachbarten Postverwaltungen nicht etwas anderes bestimmen.

Das Werthporto oder die Versicherungskarte ist für alle inländischen Entfernungen gleich und richtet sich daher lediglich nach der Höhe des declarirten Werths.

Jedem Absender bleibt es freigestellt, die von ihm abzuschickenden einzelnen Fahrpoststücke ohne oder mit einer Werthsdeclaration aufzugeben und letztern Falls den zu versichernden Werth nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

§. 39.

Tarif.

Das Gewichtsporto beträgt für je Ein Pfund Bruttogewicht auf je fünf Meilen Entfernung $\frac{1}{10}$ Kreuzer. Dabei werden Gewichtsbeträge unter einem Pfund gleich einem vollen Pfund und Entfernungen unter 5 Meilen gleich 5 Meilen gerechnet. Der aus dieser Taxgrundlage zu berechnende Tarif soll jedoch, wo sich Abweichungen ergeben, mit den für Sendungen aus und nach Postvereinsstaaten mit anderer Münzwährung in Anwendung kommenden Portosätzen in Uebereinstimmung gesetzt werden, in der Art, daß die Taxirung sowohl der im Großherzogthum, als der nach andern Postvereinsstaaten versendeten Fahrpostgegenstände nach ein und demselben Tarif geschieht.

Erreichen hiernach die tarifmäßig berechneten Beträge nicht mindestens nachstehende Sätze in rheinischer Währung (im $24\frac{1}{2}$ Guldenfuß),

nämlich bei einer Entfernung bis

zu 10 Meilen einschließlich	4 Kreuzer
über 10 und bis zu 20 Meilen einschließlich	8 Kreuzer
über 20 Meilen	11 Kreuzer

so kommen statt der tarifmäßig berechneten Beträge die oben erwähnten Minimalsätze als Gewichtsporto in Ansatz.

Das Werthporto (die Versicherungstaxe) beträgt für alle inländischen Entfernungen ohne Unterschied auf je 100 fl. declarirten Werths 2 Kreuzer. Dabei kommen Werthsbeträge unter 100 fl. gleich vollen 100 fl. in Berechnung.

§. 40.

Mehrere Pakete an eine Adresse.

Gehören mehrere Pakete zu einer Adresse, so findet auch wenn sie von demselben Aufgeber gleichzeitig aufgegeben sind, gleichwohl eine Zusammenrechnung nicht statt. Es ist vielmehr sowohl das Gewichtsporto als auch im Fall einer Werthsdeclaration das Werthporto für jedes Stück gesondert in Ansatz zu bringen.

§. 41.

Ardeßbriefe, Frachtbriefe, Inhaltsdeclarationen.

Der zu einer Fahrpostsendung gehörende Adreßbrief, gleichviel ob versiegelt oder nicht, bleibt alsdann portofrei, wenn derselbe das Gewicht von 1 Loth nicht überschreitet, auch nicht mit einer eigenen Werthsdeclaration versehen ist. Uebersteigt das Gewicht eines ohne eigene Werthsdeclaration beigegebenen Adreßbriefes 1 Loth, so ist er bis zum Gewicht von 4 Loth mit der tarifmäßigen Briefportotaxe, im Fall eines höheren Gewichts aber mit der Fahrposttaxe zu belegen. Enthält der Adreßbrief eine eigene Werthsangabe, so ist er gleich anderen Fahrpoststücken der Fahrpostportotaxe unterworfen.

Andere in vorgeschriebener Weise die Sendung begleitende offene Papiere, wie: der Frachtbrief, die Inhaltsdeclaration, die Zolldeclaration, der Begleitschein u. s. w. bleiben jedenfalls taxfrei.

§. 42.

Frankirung.

Es steht jedem Versender frei, seine Fahrpostsendungen entweder unfrankirt aufzugeben, oder dieselben vollständig bis zum Bestimmungsort zu frankiren.

Letzteren Falls ist dieß auf der Adresse zu bemerken und das Porto sogleich bei der Aufgabe bar zu bezahlen.

Die Frankirung mittelst Freimarken findet bis auf Weiteres bei der Fahrpost nicht statt.

Fortsetzung folgt

Die Großherzoglich badische Bahnpost

Von Willi Fehr, Freiburg

Bau der Bahnstrecken

Mit der Verabschiedung des Gesetzes vom 29. März 1838 war der Bau einer Bahnlinie von Mannheim nach der Schweizer Grenze beschlossen.

In Art. 1 des Gesetzes heißt es:

„Von Mannheim über Heidelberg, Karlsruhe, Rastatt, Offenburg, Dinglingen und Freiburg bis zur Schweizer Grenze bis Basel wird eine Bahn gebaut.“

„Kehl wird durch eine Seitenbahn mit der Hauptbahn verbunden.“ „Zwischen den genannten Orten soll dieselbe möglichst nahe am Gebirge, mit besonderer Rücksicht auf die Ausmündungen von Seitenstraßen an den dort liegenden volkreichen Orten hingeführt werden, wo nicht überwiegende Gründe eine Ausnahme rechtfertigen.“

Bei der Planung um die Trassenführung der neuen Bahnlinie gab es so manche Auseinandersetzung und Meinungsverschiedenheit. Besonders problematisch war das südliche Teilstück von Schliengen ab, für das auch eine Streckenführung über Liel, Kandern und Lörrach in Planung war. Überwindungen von Steigungen und notwendige Tunnelbauten waren Gegenstand heftiger Kontroversen. Tunnelbauten wurden anfänglich von einem Teil der Planer abgelehnt, die die Ansicht vertraten, durch den bei der Durchfahrt entstehenden Rauch könnten Passagiere und Zugbegleitpersonal nicht mehr atmen und der Temperaturwechsel bei der Ein- und Ausfahrt in den Tunnel schade der Gesundheit.

Da im badischen Gebiet keine Fachleute mit Erfahrungen im Bahnbau vorhanden waren, wollte man diesen anfänglich einem ausländischen Ingenieur übertragen. Um dabei aber doch mitreden zu können, wurden im August 1838 drei badische Techniker zum Studium des Eisenbahnbaues nach Belgien, Frankreich und England gesandt. Als diese im Oktober nach ihrer Rückkehr einen sehr umfangreichen und ausführlichen Bericht erstatteten, kam man in Karlsruhe zu der Auffassung, daß man dieses Werk auch ohne ausländische Hilfe schaffen könne und beauftragte einheimische Ingenieure mit der Durchführung.

Mit der Entschließung des Großh. Staatsministeriums vom 20. Juli 1839 wurde der gewerbliche Betrieb der Eisenbahn der Großh. Oberpostdirektion übertragen.

Mit dem technischen Teil, der Unterhaltung des Schienenweges, sowie des Fahrzeugparks wurde die Großh. Eisenbahnbaudirektion in Karlsruhe beauftragt.

Beamte dieser beiden Behörden wurden zum Studium des praktischen Dienstes bei dem neuen Verkehrsmittel in's Ausland gesandt. Sie sollten dort Erfahrung und Kenntnisse sammeln, um nach Ihrer Rückkehr weitere Ausbildungen vorzunehmen.

Als erste Fahrzeuge wurden:

- 2 Lokomotiven mit Tender (Löwe und Greif)
- 3 Personenwagen 1. Klasse für 24 Personen
- 6 Personenwagen 2. Klasse für 40 Personen
- 6 Personenwagen 3. Klasse für 40 Personen
- 2 Pritschenwagen

bestellt.

Streckenabschnitt nach Streckenabschnitt der neuen Eisenbahnlinie wurden in Angriff genommen und auch abschnittsweise nach Fertigstellung dem Betrieb übergeben.

Zuerst baute man die Linie eingleisig, um eine baldige Aufnahme des Betriebes zu ermöglichen. Das Material für den zweiten Schienenweg konnte man so bereits mit der Bahn an Ort und Stelle transportieren und somit Transportkosten einsparen.

Bis zum 31. Dezember 1871 waren dann so folgende Bahnlinien fertiggestellt und in Betrieb genommen:

- 12. 9. 1840 Mannheim—Heidelberg
- 10. 4. 1843 Heidelberg—Karlsruhe
- 1. 5. 1844 Karlsruhe—Rastatt
- 6. 5. 1844 Rastatt—Oos —
- 1. 6. 1844 Oos—Offenburg
- 1. 6. 1844 Appenweiler—Kehl
- 25. 7. 1845 Oos—Baden
- 31. 7. 1845 Offenburg—Freiburg

1846 wurde dann auch die nicht von Baden gebaute Main-Neckar-Eisenbahn von Heidelberg nach Frankfurt in Betrieb genommen.

- Am 1. 6. 1847 Freiburg—Müllheim
- 15. 6. 1847 Müllheim—Schliengen
- 8. 11. 1848 Schliengen—Efringen
- 22. 1. 1851 Efringen—Haltingen
- 20. 2. 1855 Haltingen—Basel
- 4. 2. 1856 Basel—Säckingen
- 30. 10. 1856 Säckingen—Waldshut
- 10. 8. 1859 Durlach—Wilferdingen
- 18. 8. 1859 Waldshut—Rheinmitte

und damit Anschluß an die Schweizer Nordost-Bahn.

- 11. 5. 1861 Kehl—Rheinmitte

und damit Anschluß an die Französische Ostbahn.

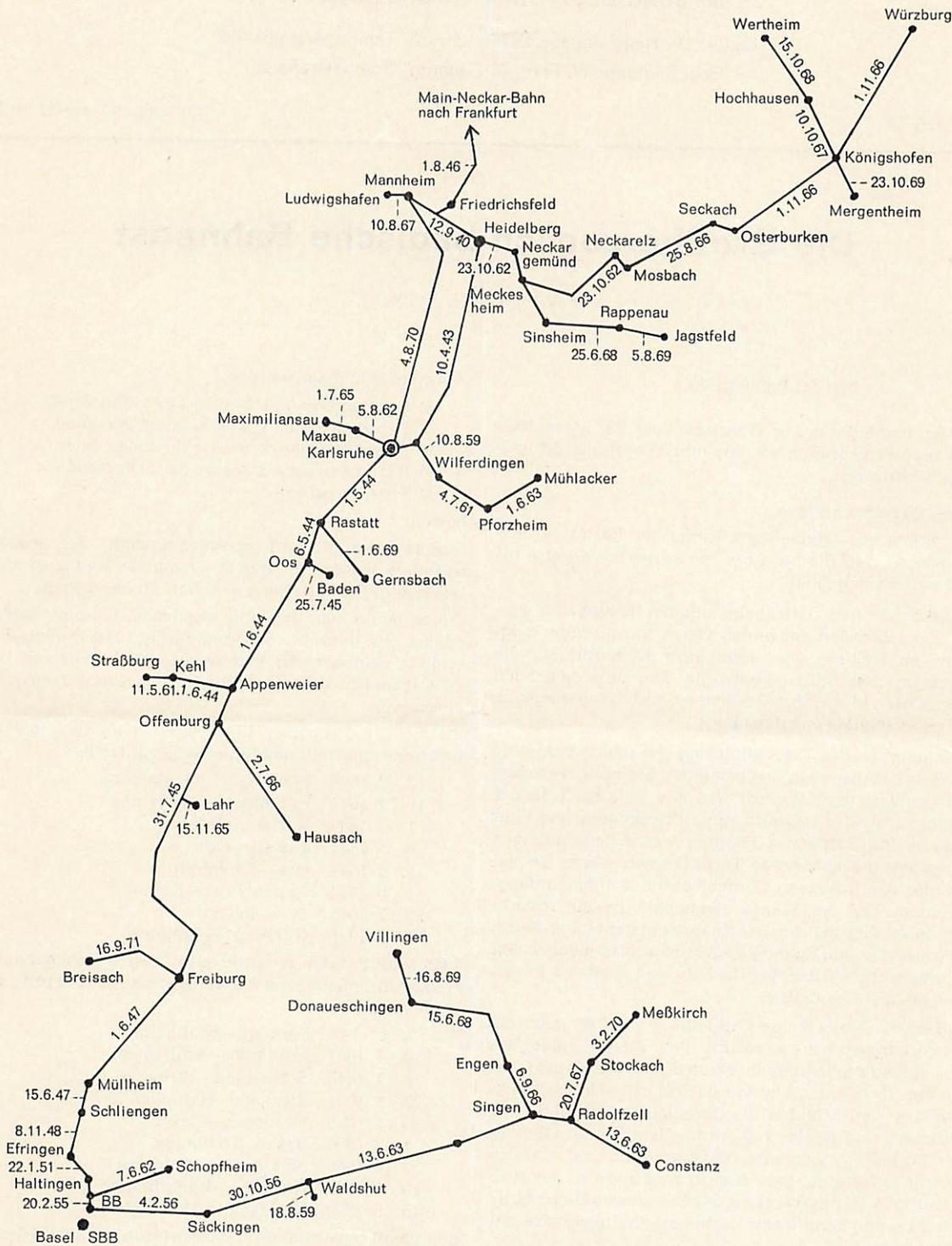
- 4. 7. 1861 Wilferdingen—Pforzheim
- 7. 6. 1862 Basel—Schopfheim
- 5. 8. 1862 Karlsruhe—Maxau
- 23. 10. 1862 Heidelberg—Mosbach
- 1. 6. 1863 Pforzheim—Mühlacker

und damit Anschluß an das Württembergische Eisenbahnnetz.

- 13. 6. 1863 Waldshut—Konstanz
- 1. 7. 1865 Maxau—Rheinmitte

und damit Anschluß an die Pfälzer Eisenbahnlinie.

Streckenkarte der bis 31. Dezember 1871 in Betrieb genommenen Bahnlinien mit ihren Eröffnungsdaten



15. 11. 1865 Dinglingen—Lahr
 2. 7. 1866 Offenburg—Hausach
 25. 8. 1866 Mosbach—Osterburgen
 6. 9. 1866 Singen—Engen
 1. 11. 1866 Osterburgen—Würzburg
 und damit Anschluß an die Bayrischen Eisenbahnen.

20. 7. 1867 Radolfzell—Stockach
 10. 8. 1867 Mannheim—Rheinmitte
 und damit direkten Anschluß an die Pfälzer Ludwigsbahn.
 10. 10. 1867 Lauda—Hochhausen
 15. 6. 1868 Engen—Donauesschingen
 25. 6. 1868 Meckesheim—Rappenaу

- 15. 10. 1868 Hochhausen—Wertheim
- 1. 6. 1869 Rastatt—Gernsbach
- 5. 8. 1869 Rappenaу—Jagstfeld

und damit Anschluß an die Württembergische Eisenbahnlinie.

- 16. 8. 1869 Donaueschingen—Villingen
- 23. 10. 1869 Königshofen—Mergentheim
- 3. 2. 1870 Stockach—Meßkirch
- 4. 8. 1870 Mannheim—Karlsruhe
- 16. 9. 1871 Freiburg—Breisach

Vor Fertigstellung der Rheinbrücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen wurde am 8. Januar 1863 gemeinsam mit den Pfälzischen Eisenbahnen eine Trajektanstalt zur Überfahrt von Eisenbahnwagen gegründet. Schon im ersten Jahr ihrer Inbetriebnahme 1863 wurden mit ihr 42 620 Wagen über den Rhein transportiert. Nach Fertigstellung der Rheinbrücke am 10. August 1867 stellte diese Einrichtung ihren Betrieb ein.

Auch nach Fertigstellung der Bahnlinien konnte der Betrieb nicht immer störungsfrei durchgeführt werden. Außergewöhnliche Schneefälle unterbrachen tageweise die Strecke. Hochwasser zerstörte Brücken, so z. B. am 1. August 1850 zwischen Schallstadt und Krozingen und 1851 die Brücke über die Kinzig bei Offenburg. Reisende, Güter und auch die Post mußten deshalb ein Stück mit dem Pferdepostwagen befördert werden, um den Anschlußzug auf der anderen Seite der Schadensstelle zu erreichen.

Der Aufstand in Baden 1848 bis 1849 störte den Betrieb der Eisenbahn erheblich. So war der Verkehr zwischen Freiburg und Schliengen für fast zwei Wochen völlig lahmgelegt. In von den Aufständischen besetzten Gebieten war der zivile Verkehr zu Gunsten von Truppentransporten eingeschränkt. Eisenbahnzüge wurden beschossen, bei Oos wurde bei einer derartigen Schießerei ein Zugführer schwer verletzt.

Im Jahre 1854 und 1855 wurde die Spurbreite der Bahn von bisher 5,33 bad. Fuß auf 4,78 Fuß umgebaut. Während dieser mehrere Monate dauernden Arbeiten wurde auf beiden Spurbreiten gefahren. Den größten Eingriff in den geordneten Bahnbetrieb brachte der Krieg 1870/71 mit Frankreich. Auf der Strecke Rastatt—Offenburg und Appenweiler—Kehl ruhte der gesamte Verkehr für drei bis vier Wochen. Die Sprengung der Rheinbrücke und Kinzigbrücke bei Kehl unterbrach die Verbindung mit Straßburg für vier Monate bis eine Behelfsbrücke hergestellt war. Die Verbindung zwischen Maxau und Maximiliansau war durch das Abführen der dortigen Schiffsbrücke unterbrochen. Auf der Strecke Offenburg—Basel war der Zugverkehr für 14 Tage lahmgelegt. Die auf diesen Strecken verkehrenden Züge wurden auf weniger gefährdete Bahnlinien verbracht. Auf den intakten Bahnlinien wie Ludwigshafen—Würzburg verkehrte für den zivilen Verkehr nur noch täglich ein Zug in jeder Richtung. Diese Strecke wurde für den Transport der bayrischen Truppen, sowie für deren Nachschub gebraucht.

Diese Störungen im Betrieb der Eisenbahn, die hier nur in kurzer Form behandelt werden können, wirkten sich verständlicherweise auch auf die Postbeförderung aus. Manche ungewöhnliche Beförderungs-Dauer oder Wege, die aus der Abstempelung der Briefe ersichtlich sind, lassen sich so erklären.

Die Postbeförderung mit der Eisenbahn

Bald nach Inbetriebnahme der ersten Streckenabschnitte der Eisenbahn verlagerte sich auch die Beförderung der Brief- und Fahrpost auf den neu gebauten Schienenweg. Die Eisenbahn übernahm mehr und mehr die Aufgabe, die bisher von Postreiter, Postkutsche und Postomnibus wahrgenommen wurde. Am Prinzip der Postbeförderung änderte sich dadurch nichts. Nach wie vor tauschten die einzelnen Postexpeditionen durch Zukartierung ihre Briefpakete gegenseitig aus. 50 bis 60 Briefpaket-Begleitkarten mußten von größeren Postexpeditionen bei jedem Postabgang ausgefüllt werden, um die Briefpäckchen an die richtige Empfängerexpedition zu leiten.

Ebenso viele ankommende Sendungen mußten entkartet und kontrolliert werden. Ein umständliches und zeitraubendes Verfahren, das bei erheblicher jährlicher Zunahme des Postverkehrs zu Verzögerungen führte.

Zahlreiche Beschwerden von Postkunden über lange Laufzeit der Briefe gingen bei der Post- und Eisenbahndirektion in Karlsruhe ein, so daß man sich genötigt sah, Abhilfe zu schaffen.

In einigen westeuropäischen Staaten, vor allem in Belgien, England und Frankreich hatte man seit einiger Zeit zur Lösung ähnlicher Probleme in Eisenbahnwagen fahrende Postbüros eingerichtet. In diesen konnten Sortierung, Umkartierung bereits während dem Transport der Briefe vorgenommen werden. Die Postexpeditionen mußten abgehende Briefsendungen nicht mehr jeder einzelnen Empfängerexpedition zukartieren, sondern konnten die abgehende Post in einem Kartenschluß den Eisenbahnpostbüros übergeben. Genauso erhielten sie von diesen ihren Posteingang von den zahlreichen Absenderexpeditionen in einem Briefbeutel. Die gute Erfahrung, die man in diesen Staaten mit diesen Verfahren gemacht hatte, veranlaßten Baden als erstes deutsches Land am 1. April 1848 ebensolche Eisenbahnpostbüros einzurichten. Posteigene Eisenbahnwagen mußten dazu angeschafft und mit der notwendigen Inneneinrichtung versehen werden.

Die Einrichtung einer Bahnpost verkürzte die Laufzeit der Briefe und bewährte sich so auch in Baden. Mit dem Ausbau der Eisenbahn wurde daher auch der Bahnpostbetrieb immer mehr erweitert. Auf der Hauptstrecke Heidelberg—Basel wurden mehr posteigene Wagen als Eisenbahnpostbüros sowie auch als Eisenbahnpostkurse für Beförderung von Brief- und Fahrpost eingesetzt. Neu in Betrieb genommene Strecken wurden ebenfalls mit Eisenbahnpostbüros und mit Eisenbahnpostkursen befahren.

Wurden 1860 noch täglich 497 Meilen von den Bahnpostwagen zurückgelegt und zwar:

- 243 Meilen täglich nur mit Briefpost
- 61 Meilen täglich nur mit Fahrpost
- 193 Meilen täglich mit Brief- und Fahrpost,

so waren es im Jahr 1870 täglich bereits 1356 Meilen und zwar:

- 299 Meilen täglich nur mit Briefpost
- 179 Meilen täglich nur mit Fahrpost
- 878 Meilen täglich mit Brief- und Fahrpost

Beschäftigt waren im Jahr 1870 52 Bahnpostschaffner.

Bei den im Einsatz befindlichen, mit dem Transport von Postgut beschäftigten Wagen muß man unterscheiden zwischen:

„Eisenbahnpostbüros“:

Ein in einem Eisenbahnwagen eingerichtetes Büro mit der Berechtigung, an den Haltestellen Post vom Publikum anzunehmen. Es stand durch Kartenschlüsse mit den an der Bahnstrecke liegenden Postexpeditionen in Korrespondenz, nahm deren Briefpakete entgegen und händigte ihnen ankommende Post aus. Während der Fahrt wurden die eingegangenen Briefbeutel nach den Empfängerstationen umsortiert. Zur Entwertung der Briefmarken und zur rückseitigen Abstempelung der Briefe führten sie einen Stempel.

„Eisenbahnpostkurse“:

Eisenbahnwagen unter Begleitung eines Postschaffners mit reiner Beförderungsaufgabe. Sie konnten nur geschlossene Postsendungen annehmen und diese unbearbeitet an der Empfängerstation wieder ausladen. Einen Poststempel führten sie nicht.

Ab 1862 wurden auch Eisenbahnpostbüros für Fahrpoststücke sowie kombinierte Eisenbahnpostbüros für Brief- und Fahrpost eingeführt.

Fortsetzung folgt

§. 43.

Haftbarkeit der Postverwaltung.

In Beschädigungs- und Verlustfällen, welche sich innerhalb des Bereichs der großherzoglichen Posten ereignen, wird die Entschädigung nach Maaßgabe des declarirten Werthes geleistet, mit alleiniger Ausnahme des durch Krieg oder unabwendbare Naturereignisse herbeigeführten Schadens.

Auch bei Sendungen, für welche ein bestimmter Werth nicht angegeben ist, wird — die am Schluß des voranstehenden Satzes genannten Fälle ausgenommen — Gewähr geleistet. Dieselbe erstreckt sich jedoch nur bis zu höchstens dreißig Kreuzern für jedes Pfund der Sendung oder den Theil eines Pfundes und kann bei vorkommenden bloßen Beschädigungen innerhalb dieser Grenze nur bis zum Belaufe des wirklich erlittenen Schadens in Anspruch genommen werden.

Die Entschädigung muß innerhalb dreier Monate, vom Tag der Aufgabe an gerechnet, unter Vorlage des Post-scheines in Anspruch genommen werden, widrigenfalls dieselbe als erloschen betrachtet wird.

Fahrpoststücke, deren äußere Verpackung in der Art beschädigt ist, daß auch eine Beschädigung des Inhalts zu besorgen steht, sind auf Verlangen und in Gegenwart der Adressaten auf der Post zu eröffnen und es ist der Erfund urkundlich aufzunehmen. Die Postverwaltung hat den durch Experten abzuschätzenden Schaden, bei versicherten Sendungen im Verhältniß des declarirten Werthes, bei unversicherten Sendungen höchstens bis zum Belauf von dreißig Kreuzern für's Pfund, sofort zu vergüten. Die Postverwaltung ist befugt, anstatt der Entrichtung der so ermittelten Entschädigung, gegen Erlegung des durch Factura nachzuweisenden wirklichen Werthes, welchen das Poststück vor der Beschädigung hatte, dasselbe zu übernehmen.

Nach der geschehenen Uebernahme und Empfangsbescheinigung eines dem Empfänger in äußerlich unverletztem Zustande übergebenen Fahrpoststücks hört die Haftbarkeit der Postverwaltung auf.

§. 44.

Portoermäßigungen.

Eine Ermäßigung der Fahrpostportotaxe tritt, außer der nach Art. 9 des Gesetzes vom 3. März 1849, über die Ausgabe von 2½ Millionen Papiergeld festgesetzten, nur noch ein für Bücher, gedruckte Schriften und Impressen aller Art, Musikalien, Kupferstiche, Lithographien und Landkarten, welche von inländischen Buchdruckereien, Buch- und Kunsthandlungen an wen immer frankirt oder unfrankirt versendet werden, oder an dieselben unfrankirt ankommen, wenn im erstern Fall die Sendungen mit der eigenhändigen Aufschrift der Firma auf der Adresse und mit dem bekannten Petschaft derselben versehen sind. Die Ermäßigung wird jedoch nur für 10 Pfund überschreitende und größere Entfernungen durchlaufende Sendungen mittelst eines Rabatts am Gewichtsporto gewährt und es kann der deßfallsige Tarif bei den betreffenden Postanstalten eingesehen werden.

Eine Ermäßigung des Werthportos findet in keinem Falle statt.

§. 45.

Portofreiheiten.

Eine Befreiung von der Fahrpostportotaxe genießen nur die Fahrpostsendungen in reinen Staatsdienst-Angelegenheiten und die dienstlichen Sendungen der Postbehörde nach Maaßgabe der im §. 12 unter Ziffer 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen, welche

auch auf die Fahrpostsendungen Anwendung finden. Alle andere dormalen noch bestehende Befreiungen sollen möglichst beschränkt und so weit thunlich ganz aufgehoben werden, bleiben jedoch bis auf weitere Verfügung einstweilen noch in Kraft.

§. 46.

Behandlung der Partiesachen.

Auf die Fahrpostsendungen in Partiesachen und Privatangelegenheiten finden die im §. 13 enthaltenen Vorschriften, jedoch mit nachstehenden Abänderungen, gleichfalls Anwendung:

1. Die Frankirung hat nicht mittelst Freimarken, sondern bei der Aufgabe baar zu geschehen.
2. Wo die Frankirung vorgeschrieben ist, muß immer auch die Bestellgebühr mit voraus entrichtet werden.

§. 47.

Verpackung.

Alle zur Fahrpost aufzugebenden Versendungen müssen nach Maaßgabe der von großherzoglicher Direction der Posten und Eisenbahnen hierüber besonders zu erlassenden Reglements mit Rücksicht auf Größe, Werth, Inhalt und Entfernung des Bestimmungsortes gut und fest verpackt, mit einer lesbaren deutlichen Adresse versehen und in der Art verschlossen sein, daß eine Eröffnung oder ein Herausnehmen von Gegenständen ohne Verletzung des angebrachten Siegels oder der äußeren Umschließung nicht geschehen kann. Sie müssen überdies von den wegen der Zoll- und Steuerbehandlung, so wie mit den beim Uebergang in andere Staaten etwa weiter erforderlichen Papieren begleitet sein.

§. 48.

Postschein.

Für jedes aufgegebene Fahrpoststück wird von der Postanstalt auf Verlangen ein Postschein ausgestellt.

Die vom Aufgeber für diesen Schein zu entrichtende Gebühr beträgt:

- a. Für alle Pakete, deren Gewicht 2 Pfund nicht überschreitet, sofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt 2 Kreuzer;
- b. In allen anderen Fällen 4 Kreuzer

Werden von demselben Aufgeber unter der nämlichen Adresse gleichzeitig mehrere Fahrpoststücke aufgegeben, so steht es demselben frei, über alle oder einige derselben nur einen oder für jedes einen besonderen Postschein zu erheben. Im erstern Fall wird auf den Grund des beizugebenden Frachtbriefes die Scheingebühr nur nach dem Gesamtbetrag des Gewichts, beziehungsweise Werthes, bemessen. Im letzteren Falle kommt die Gebühr für jeden Postschein besonders in Ansatz.

§. 49.

Zurücknahme aufgegebener Fahrpostsendungen.

Die Rückgabe einer zur Beförderung aufgegebenen Fahrpostsendung geschieht nur unter den im ersten Absatz des §. 15 bezeichneten Voraussetzungen und gegen Empfangsbescheinigung, so wie gegen Rückgabe des etwa erhobenen Postscheins.

Die etwa bezahlte Frankogebühr wird zurückerstattet, nicht aber die Gebühr für den Postschein.

§. 50.

Irrig geleitete Sendungen.

Fahrpostsendungen, welche irrig instradirt worden, sind ohne Verzug an den wahren Bestimmungsort zu befördern.

Eine höhere Fahrpostportotaxe als diejenige, welche sich bei gleich anfänglich richtiger Instradirung ergeben hätte, darf von der Postanstalt nicht gefordert werden.

§. 51.

Bestellung; Bestellgebühr.

Die Postanstalt hat die Obliegenheit, die ankommenden Fahrpoststücke dem im Ort der Postanstalt wohnenden Adressaten in seine Wohnung zu überliefern, wofür Letzterer außer dem darauf haftenden Porto etc. nachstehende Bestellgebühr zu entrichten hat, nämlich:

- a. Für Fahrpostsendungen, deren Gewicht 2 Pfund nicht übersteigt, sofern der etwa declarirte Werth nicht über 50 Gulden beträgt 2 Kreuzer;
- b. für Fahrpostsendungen bis zu 50 Pfund, sofern der etwa declarirte Werth die Summe von 1000 Gulden nicht übersteigt (die unter a. bezeichneten Fälle ausgenommen) . . . 4 Kreuzer;
- c. in allen andern Fällen 6 Kreuzer.

Für mehrere zu einer Adresse gehörende und zusammen eingeschriebene Fahrpoststücke (§. 48) kommt die Bestellgebühr nur einmal, jedoch nach dem Gesamtgewicht und beziehungsweise Gesamtwert in Ansatz.

Für portofreie Fracht- und Adreßbriefe, Zollnoten, Nachnahmescheine, so wie für alle eine Fahrpostsendung begleitende Ausweisepapiere (§. 41) darf keine Bestellgebühr erhoben werden.

Die Bestellgebühr muß in dem Bestellungsbuch vom Porto und von den Auslagen getrennt angesetzt sein.

§. 52.

Ausfertigung an den Adressaten

Die angekommenen Fahrpostsendungen dürfen dem Adressaten nur gegen gleich baare Zahlung der darauf haftenden und im Bestellungsbuch bemerkten Portobeträge, Zölle und sonstigen Auslagen und gegen gehörige Bescheinigung im Bestellungsbuch verabfolgt werden.

Fremde oder unbekannte Personen haben sich vor der Abgabe der an sie adressirten Fahrpoststücke nöthigenfalls durch Vorzeigung ihrer Pässe oder auf sonstige Art über die Identität ihrer Person auszuweisen.

§. 53.

Unbestellbare, weiter oder zurückgesendete Fahrpoststücke.

Die Annahme eines Fahrpoststückes kann von dem Adressaten verweigert werden; ist sie aber erfolgt oder das Stück oder auch nur der etwa dazu gehörige versiegelte Adreßbrief bereits eröffnet worden, so ist eine nachherige Zurückgabe oder die Zurückforderung des bezahlten Portos u. s. w. nicht mehr zulässig.

Fahrpostsendungen, welche sich aus andern Gründen unbestellbar zeigen, sind, sobald sie als offenbar unbestellbar erkannt worden, alsbald, außerdem aber, wenn von dem Versender oder Adressaten in der Zwischenzeit keine andere Verfügung darüber getroffen worden, binnen längstens zwei Monaten an den Ort der Aufgabe zurückzusenden.

Fahrpoststücke, welche mit „poste restante“ bezeichnet ankommen, werden in postamtliche Verwahrung genommen, und, wenn sie innerhalb dreier Monate nicht abverlangt werden oder darüber von Seiten des Adressaten oder durch Vermittlung des Aufgabepostamts von Seiten des Versenders keine anderweite Bestimmung erfolgt, dahin zurückgesendet, woher sie gekommen sind.

Weitergehende und an den Aufgabort zurückgehende Fahrpostsendungen unterliegen der ganzen Gebühr für die von ihnen auf dem Hin- und beziehungsweise Rückweg zurückgelegten Transportstrecken.

Der Aufgeber ist verbunden, ein von ihm aufgegebenes Poststück gegen Zahlung aller darauf haftenden Gebühren und Auslagen zurückzunehmen.

§. 54.

Geldvorschüsse. (Nachnahmen).

Die Bedingungen, unter welchen Geldvorschüsse (so genannte Nachnahmen) auf Fahrpostsendungen von den großherzoglichen Postanstalten geleistet werden, bilden den Gegenstand besonderer Verordnungen. Einstweilen bleiben die bisherigen Vorschriften in Kraft.

§. 55.

Nachforderung, Rückerstattung.

Nachforderungen von Seiten der Post für zu wenig erhobene Fahrpostgebühren ist der Adressat oder Versender nur dann zu berichtigen verbunden, wenn solche innerhalb Jahresfrist geltend gemacht und gehörig nachgewiesen werden und der nachgeforderte Betrag wenigstens 12 Kreuzer beträgt.

Dagegen wird der Rückersatz zu viel erhobener Gebühren unter der gleichen Voraussetzung, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum geleistet.

§. 56.

Fahrpostverkehr mit andern Postbezirken.

Hinsichtlich der nach anderen Ländern bestimmten und daher kommenden Fahrpoststücke kommen diejenigen Bestimmungen in Anwendung, welche in den betreffenden Staaten verordnungsmäßig bestehen oder mit denselben vertragsmäßig festgesetzt sind.

V. Personenpost. Extrapost-, Kurier- und Stafettendienst.

§. 57.

Fortdauer der bisherigen Vorschriften.

Bezüglich der Personenposten, des Extrapost-, Kurier- und Stafettendienstes finden die bisherigen Vorschriften fernerhin Anwendung.

VI. Schlußbestimmung.

§. 58.

Vollzugstermin.

Gegenwärtige Verordnung tritt, so weit es den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betrifft, mit dem 1. kommenden Monats Mai in Anwendung.

Alle Brief- und Fahrpostsendungen, welche nach dem regelmäßigen Lauf des Dienstes am 30. April vor Mitternacht zur Kartirung kommen, sind nach den bisherigen, die später zu kartirenden dagegen nach den neuen Bestimmungen zu behandeln.

Die Vorschriften über den inländischen Absatz inländischer Zeitungen und Journale treten, in so weit sie für einzelne Blätter eine Erhöhung der bisherigen Provision zur Folge haben, erst mit dem ersten Juli d. J. in Kraft.

Bezüglich des Verkehrs mit dem Postverein ergeht eine besondere Verordnung.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Carlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüd.

Vdt. Barbiche.

Die Sonder- und Werbestempel der Deutschen Bundespost

Bearbeitet von Franz Drabick,
623 Frankfurt/M. 80, Sieringstraße 25
Poststempelgilde „Rhein-Donau“ e. V.

Folge 21/1974

21/1974

- Zeichenerklärung:** S = Sonderstempel, Hd = Handstempel, A = Maschinenstempel mit Fahne nach links, Bd = Maschinenstempel, Fahne und Stempelkopf im fortlaufenden Wechsel, Wv = Wiederverwendung bzw. Weiterverwendung, Z = Zeichnung oder Bildschmuck.
- 1313 S Hd 89 Augsburg 1, 27. 10. 74. Elias Holl 1573—1646 Tag der Briefmarke. Z: Bildnis Elias Holl (Augsburger Stadtbaumeister)
- 1314 S Hd 1 Berlin 12, 2.—10. 11. 74 (Ovalstempel). Kulinarika Berlin Deutsche Gastwirts- und Nahrungsmittelausstellung 2.—10. 11. 1974. Z: Ausstellungs-Emblem.
- 1315 S Hd 1 Berlin 12, 2. 11. 74. Briefmarkensammler-Klub Spandau 1904 e. V. 70 Jahre. Z: Denkmal des Fischers von Spandau auf dem Falkenseer Platz.
- 1316 S Hd 1 Berlin 12, 9. 11. 74. 8. Deutsch-französische Briefmarkenausstellung Eröffnung Flughafen Berlin-Tegel. Z: Düsenflugzeug Concorde.
- 1317 S Hd 7555 Bietigheim, Baden, 1. 11. 74 (Ovalstempel). 5 Jahre Sammlerverein Hardt Briefmarken- u. Münzenschau. Z: Alte Kapelle in Bietigheim.
- 1318 S Hd 463 Bochum 1, 20. 11. 74 (Ovalstempel). 8. Großtausch Ruhrlandhalle. Z: Bochumer Rathaus in briefmarkenähnlicher Umrandung sowie Weltkugel mit fliegender Rakete und Lupe.
- 1319 A 579 Brilon, Wv. 1. 12. 74—28. 2. 75. Brilon Stadt des Waldes im Hochsauerland. Z: Skiläufer.
- 1320 S Hd 285 Bremerhaven 1, 10. 11. 74 (Ovalstempel). 1. Nordseetaushtag Verein der Briefmarkensammler. Z: Feuerschiff Weser.
- 1321 A 285 Bremerhaven 1, Wv. 1. 12. 74—31. 5. 77. jung weltoffen modern Seestadt Bremerhaven. Z: Weltkugel mit Bremer Schlüssel.
- 1322 Hd 3094 Bruchhausen-Vilsen 1, Wv. 15. 11. 74—14. 11. 77. Luft-Kurort. Z: Gemeindeflagge.
- 1323 A 806 Dachau 2, Wv. 15. 11. 74—14. 11. 77. Dachau 1200jährige Künstlerstadt an der Amper. Z: Teilstadtbild mit Kirche Sankt Jakob.
- 1324 Hd 8405 Donaustauf 1, 1. 12. 74—30. 11. 77. Besucht die Walhalla. Z: Ansicht der Walhalla.
- 1325 S Hd 46 Dortmund 1, 7.—10. 11. 74 (Ovalstempel). Ausstellungsgelände Westfalenhalle 5 7.—10. November 1974 4. Nordwestdeutsche Antiquitäten- und Waffen-ausstellung. Z: Kanne und Lanze sowie Westfalenhalle.
- 1326 S Hd 4 Düsseldorf 1, 9.—10. 11. 74 (Ovalstempel). 7. Europäische ADBS-Tage Briefmarken-Ausstellung 100 Jahre Weltpostverein. Z: Emblem des Weltpostvereins.
- 1327 S Hd 4 Düsseldorf 21, 13.—17. 11. 74 (Ovalstempel). 6. Internationaler Kongreß und Ausstellung 13.—17. November 1974. Z: Äskulapstab und Blutstropfen in Gläsern sowie Ansicht des Messegeländes.
- 1328 S Hd 4 Düsseldorf 21, 16.—21. 11. 74. gast '74 16. Nov.—21. Nov.
- 1329 A 4 Düsseldorf 1, 22. 11. 74—18. 2. 75. Euroshop '75 Moderne Läden und Schaufenster 14.—18. Februar 1975.
- 1330 A 852 Erlangen 2, 15. 10.—31. 12. 74. Erlangen Rennes 1964/1974. Z: Stadtwappen von Erlangen und Rennes.
- 1331 S Hd 535 Euskirchen 1, 16.—17. 11. 74 (Ovalstempel). Partnerschaft in der Philatelie Briefmarkenausstellung der Partnerstädte Charleville-Mézières. Z: Wappen der Städte Charleville-Mézières und Euskirchen.
- 1332 Hd 8805 Feuchtwangen, Wv. 1. 12. 74—30. 11. 77. Heimatmuseum Kreuzgangspiele. Z: Kreuzgang mit Teilstadtbild.
- 1333 S Hd 671 Frankenthal, Pfalz 1, 10. 11. 74. 50 Jahre Briefmarkensammlerverein e. V. Briefmarkenausstellung. Z: Mühlenstempel mit der Zahl 89.
- 1334 Hd 8766 Großheubach, 1. 9. 74—31. 8. 77. Wein- und Erholungsort. Z: Kloster Engelberg und Weintraube.
- 1335 S Hd 2 Hamburg 36, 3. 11. 74. Vereinte Nationen in der Hansestadt — BUW — e. V. Z: Congress Centrum Hamburg und Emblem der Vereinten Nationen mit Umschrift „timbre pour la paix“.
- 1336 S Hd 2 Hamburg 36, 24. 11. 74. CCH — offen für Hamburg Congress Centrum Hamburg. Z: Congress Centrum (CCH = Congress Centrum).
- 1337 A 3 Hannover 3, 1. 12. 74—31. 1. 75. LIGNA Hannover '75 28. Mai—31. Juni. Z: Ausstellungs-Emblem (LIGNA = Fachmesse für Maschinen und Ausrüstung der Holzwirtschaft).
- 1338 A 71 Heilbronn, Neckar 1, Wv. 1. 12. 74—30. 11. 77. Heilbronn im schönen Neckarland viel gerühmt — gern besucht. Z: Vorderansicht des Rathauses.
- 1339 Hd 71 Heilbronn, Neckar 1, Wv. 1. 12. 74—30. 11. 77. Viel gerühmt gern besucht. Z: Vorderansicht des Rathauses.
- 1340 Hd 5912 Hilchenbach 1, 29. 11. 74—31. 1. 75. Wilhelm Münker * 29. 11. 1874 † 20. 9. 1970 Mitbegründer des Jugendherbergswerks Förderer des Heimatschutzes. Z: Dreieckiges Wappen mit Blattpflanze.
- 1341 S Hd 2112 Jesteburg 1, 16.—20. 11. 74. 4. Jesteburger Verkaufsmesse. Z: Messe-Emblem und niedersächsisches Bauernhaus.
- 1342 A 517 Jülich 1, 9. 11. 74—9. 5. 75. Historische Gesellschaft 1700 1975 275 Jahre Lazarus Strohmanus. Z: Mann vor Burg.
- 1343 S Hd 54 Koblenz 1, 20. 11. 74 (Ovalstempel). Verein für Briefmarkenkunde Koblenz e. V. Großtauschtag '74. Z: Vorderansicht des Rathauses.
- 1344 S Hd 5 Köln 15, Wv. 12.—15. 11. 74 (2. Europ. Mikrofilmtage). Internationale Kölner Messen. Z: Messe-Emblem.
- 1345 A 533 Königswinter 1, Wv. 1. 11. 74—31. 10. 77. Treffpunkt am Rhein in Königswinter. Z: Rhein mit Siebengebirge und Königswinter.
- 1346 S Hd 415 Krefeld 1, 17. 11. 74 (Ovalstempel). Niederreintaustag im Stadtwaldhaus. Z: Vorderansicht des Stadtwaldhauses.
- 1347 Hd 7128 Lauffen am Neckar, Wv. 15. 10. 74—14. 10. 77. Alte Weinstadt. Z: Teilstadtbild mit Burg.
- 1348 S Hd 725 Leonberg, Württ 1, 2. 11. 74. Berliner Woche Leonberg 2.—9. 11. 1974 Städtepartnerschaft mit Neukölln. Z: Stadtwappen.
- 1349 Hd 8231 Marzoll b Bad Reichenhall, 1. 11. 74—31. 10. 77. Luftkurort. Z: Schloß Marzoll mit Kirche Sankt Valentin und Untersberg.
- 1350 Hd 8391 Mauth, Niederbay, Wv. 1. 12. 74—30. 11. 77. Perle am Nationalpark Sommererholungs- und Wintersportort. Z: Röhrender Hirsch und Wald.
- 1351 Hd 8751 Mespelbrunn, Wv. 1. 12. 74—30. 11. 77. Luftkurort im Spessart. Z: Ortsteilansicht.
- 1352 S Hd 8 München 2, 2.—10. 11. 74. 1.—10. Nov. Heim + Technik. Z: Großbuchstaben „H“ und „T“.
- 1353 S Hd 8 München 2, 4.—8. 11. 74 (Ovalstempel). 12. Ordentlicher Gewerkschaftstag Gewerkschaft Textil-Bekleidung 3.—8. Nov. 1974. Z: Gewerkschafts-Emblem und Vorderansicht der Frauenkirche.
- 1354 A 44 Münster, Westf 2, Wv. 22. 11.—31. 12. 74. Münster leuchtet ins Land 1. 12.—31. 12. Z: Symbol des Rathauses und Sterne.

ARBEITSGEMEINSCHAFT **BADEN**

IM BUND DEUTSCHER PHILATELISTEN E. V.

Leiter: Dr. Heinz Jaeger, D-785 Lörrach, Tumringerstraße 228

Schriftleitung: W. Fehr, 78 Freiburg, Goethestraße 24

Rundbrief Nr. 14

(Fortsetzung aus Heft 23/1974)

Verordnungen über den Postverkehr im Großherzogtum Baden (III)

(Fortsetzung aus Heft 22/1974)

Verordnung, den Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein betreffend.

Nachdem zufolge der durch das Gesetz vom 11. November v. J. (Regierungsblatt Nr. LIII.) gegebenen Ermächtigung der Anschluß des Großherzogthums an den Deutsch-Oesterreichischen Postverein auf den 1. Mai d. J. bestimmt worden ist, wird hiermit verordnet, wie folgt:

I. Postverkehr mit den Postgebieten des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins.

§. 1.

Dermaliger Umfang des Postvereins.

Mit dem 1. Mai d. J. haben die Vorschriften des Postvereinsvertrags, verkündet im Regierungsblatt Nr. LIII. von 1850, im Wechselverkehr zwischen dem Großherzogthum mit den Ländern des Deutsch-Oesterreichischen Postvereins nach Maaßgabe der unten folgenden näheren Bestimmungen in Vollzug zu treten.

Zum Deutsch-Oesterreichischen Postverein gehören dermalen:

1. Die kaiserlich königlich österreichische Gesamtmonarchie, einschließlich des lombardisch-venetianischen Königreiches.
Sodann das Fürstenthum Liechtenstein.
2. Die königlich preußische Gesamtmonarchie.
Sodann nachstehende Länder und Landestheile, in welchen königlich preußische Postanstalten bestehen:
Das Herzogthum Anhalt-Dessau,
" " Anhalt-Bernburg,
" " Anhalt-Cöthen,
" Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen,
" " Waldeck mit Pyrmont.
3. das Königreich Bayern.
4. das Königreich Sachsen mit dem Herzogthum Sachsen-Altenburg,
5. das Königreich Hannover
6. das dermalige Postgebiet der herzoglich schleswig-holsteinischen Postverwaltung,
7. das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
8. das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz,
9. endlich aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung nachstehende Länder und Landestheile, in welchen sich fürstlich Thurn- und Taxische Postanstalten befinden:
 - a. das Großherzogthum Sachsen-Weimar,
 - b. das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha,
 - c. das Herzogthum Sachsen-Meiningen,
 - d. das Fürstenthum Schwarzburg Rudolstadt,
 - e. das Fürstenthum Reuß-Greiz (ältere Linie),
 - f. die Fürstenthümer Reuß-Schleitz, Reuß-Lobenstein und Ebersdorf, und Reuß-Gera (jüngere Linie),

- g. das Fürstenthum Schwarzburg-Lippe,
- h. das Fürstenthum Lippe-Detmold,
- i. die Landgrafschaft Hessen-Homburg,
- k. die freie Stadt Lübeck,
- l. " " " Frankfurt,
- m. " " " Bremen,
- n. " " " Hamburg.

§. 2.

Vollziehungstermin.

Vom gleichen Tage an treten an die Stelle der Postverträge, welche mit den im §. 1 unter 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Postverwaltungen bisher bestanden haben — bei der fürstlich Thurn- und Taxisschen Postverwaltung so weit es die im §. 1 bezeichneten Theile ihres Postgebietes betrifft — die mit den betreffenden Postverwaltungen zum Vollzug des Postvereinsvertrages getroffenen Verabredungen.

Die im §. 58 der voranstehenden Verordnung über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums, Absatz 1 und 2, enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

§. 3.

Postcourse.

Alle zur Verbindung mit den Vereinsgebieten dermalen bestehenden Postcourse und Instradirungen sind bis zur Verständigung mit den betreffenden Postverwaltungen über angemessene Abänderungen aufrecht zu halten.

§. 4.

Briefpostverkehr.

Die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — in den §§. 4 bis einschließlich 22 enthaltenen Vorschriften über Beschaffenheit, Aufgabe, Taxirung, Frankirung, Recommandation, über die postmäßige Behandlung, Bestellung und Ausfolgung der Briefpostsendungen, so wie über Ersatzansprüche, Rückforderungen und Nachforderungen, finden, so weit sie nicht ausschließlich den Verkehr im Innern betreffen, nach Maaßgabe des Postvereinsvertrages und der in den §§ 5 bis 7 unten folgenden Bestimmungen auf die nach den Postvereinsgebieten aufzugebenden, beziehungsweise von da einlangenden Briefpostsendungen ebenmäßig Anwendung. Jedoch ist die Vorausbezahlung der Bestellgebühr nicht zulässig.

Hierbei ist zu beachten, daß in denjenigen Vereinsgebieten, in welchen das Zollpfund in 30 Loth eingetheilt ist, der einfache Brief bis zu 1 Loth ($\frac{1}{30}$ Zollpfund) ausschließlich, da wo das Zollpfund in 32 Lothe eingetheilt ist, bis zu 1 Loth ($\frac{1}{32}$ Zollpfund) einschließlich gerechnet und nach dem ersten Progressionssatz taxirt wird; endlich daß da, wo die Auswiegung noch mit kölnischem Gewicht stattfindet, in der Regel $1\frac{1}{8}$ Loth kölnisch einem Loth ($\frac{1}{32}$ Pfund) Zollgewicht gleich gerechnet wird.

§. 5.

Unfrankirte Briefe.

Unfrankirte Briefe nach Vereinsgebieten mit anderer Münzwährung sind nach Maaßgabe der Art. 8 und 15 des Postvereinsvertrags von den großherzoglichen Postanstalten je in der Münzwährung und nach den Tarifsätzen desjenigen Vereinsgebietes auszutaxiren, in welchem der Bestimmungsort liegt; in der Art also, daß ein einfacher Brief nach Preußen, Sachsen u. s. w. mit Einrechnung des Portozuschlags mit 2, 3, 4 Silber- oder Neugroschen, nach Oesterreich mit 6, 9, 12 Kreuzer Conventionsmünze zu taxiren ist, wogegen Briefe aus jenen Ländern mit 6, 9, 12 Kreuzer rheinisch (im 24 $\frac{1}{2}$ Guldenfuß) taxirt einlangen.

Bei jeder Briefpostanstalt des Landes sollen die innerhalb eines Umkreises von 10, beziehungsweise 20, Meilen fallenden Briefpostanstalten anderer Vereinsgebiete mittelst Anschlag zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

§. 6.

Briefportofreiheit im Vereinsverkehr.

Anspruch auf Portofreiheit im internationalen Briefpostverkehr mit den Ländern des Postvereinsgebietes haben nur die in den Artikeln 24, 25 und 26 des Postvereinsvertrags ausdrücklich erwähnten Briefpostsendungen.

Hierbei ist zu beachten:

1. daß die im Art. 24 erwähnte Portofreiheit nach den Vollzugsbestimmungen nur die Correspondenz der Mitglieder der allerhöchsten Regentenfamilien der Postvereinsstaaten unter sich begreift und deßhalb Schreiben nicht befreiter Absender an diese allerhöchsten und höchsten Personen in Staaten, in welchen für derartige Eingaben die Frankirung vorgeschrieben ist, schon bei der Aufgabe zu frankiren sind;
2. daß die Correspondenzen in reinen Staatsdienstangelegenheiten nur von solchen öffentlichen Behörden oder Beamten ausgehen, und beziehungsweise von diesen an solche öffentliche Behörden oder Beamte gerichtet sein können, welchen die Besorgung von Staatsdienstangelegenheiten obliegt; daß diese Sendungen nicht nur mit einem Dienstsiegel verschlossen, sondern auf der Adresse entweder nach dem speziellen Gegenstand mit „Zollvereins-Sache“, „Steuer-Sache“, „Forstpolizei-Sache“ u. s. w. oder, wo dieß nicht angeht, mit dem allgemeinen Ausdruck „Staatsdienst-Sache“ ausdrücklich zu bezeichnen sind, und daß endlich der Name der absendenden Behörde auf der Adressseite angegeben sein muß.

Hiernach sind von den großherzoglichen Postanstalten im Verkehr mit einzelnen Vereinsstaaten auch diejenigen weiteren Gegenstände zu behandeln, deren portofreie Beförderung auf besonderen Uebereinkünften beruht, wie z. B. im Verkehr mit Preußen für gerichtliche Ladungen und Insinuationen nach der Uebereinkunft vom 14. Dezember 1819 (Regierungsblatt von 1820, Nr. II., Seite 13).

Im Gleichen bleiben nach Maaßgabe der Verordnung großherzoglichen Justizministeriums vom 8. Februar 1845 (Regierungsblatt Seite 37) im Wechselverkehr mit den Behörden anderer Vereinsstaaten Sendungen in Justiz-Sachen — im Fall das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — auch in Ermanglung besonderer Verabredungen alsdann vom Briefporto frei, wenn und so lange von dem betreffenden Vereinsstaat die Reciprocität beobachtet wird.

§. 7.

Transitporto von Briefpostsendungen.

Der Ansatz und die Erhebung eines Transitporto von den Correspondenten wegen des Durchgangs der Correspondenz durch Vereinsgebiet findet nach Artikel 12 des Postvereinsvertrages nicht statt.

Die Erhebung eines Transitporto von den Correspondenten unterbleibt — jedoch vorbehaltlich später etwa eintretender Aenderungen — vorläufig auch beim Durchgang durch das Postgebiet solcher deutscher Postverwaltungen, welche dem Postverein zur Zeit noch nicht angehören.

Beim Durchgang durch nicht-deutsche Postgebiete kann dagegen ein Transitporto vom vereinsländischen Correspondenten neben dem Vereinsporto erhoben werden. Dermalen ist dieß der Fall beim Durchgang aus dem Großherzogthum nach den kaiserlich königlich österreichischen Staaten und umgekehrt durch die Schweiz.

Das hierfür neben dem Vereinsporto in Ansatz kommende Transitporto beträgt für den einfachen Brief:

1. für die Route über Basel, beziehungsweise Schaffhausen und Chiasso, so wie umgekehrt, 6 Kreuzer;
 2. für die Route über Constanz und Chiavenna, so wie für die Route von Constanz nach Brengenz, beziehungsweise Feldkirch, über St. Gallen und umgekehrt 3 Kreuzer.
- Im Fall der Frankirung ist auch das Transitporto mittelst Freimarken voraus zu entrichten.

§. 8.

Zeitungsverkehr.

Die in Folge der Uebereinkunft vom 30. November 1849 bereits mit dem 1. Januar 1850 auch im Großherzogthum in Vollzug getretenen, den Inhalt der Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrages bildenden, Vorschriften über den internationalen deutschen Zeitungsverkehr bleiben auch weiterhin in Kraft.

Mit dem 1. Mai d. J. beziehungsweise mit dem demselben zunächst folgenden Abonnementstermine tritt auch der Art. 50 des Postvereinsvertrages in Vollzug, so weit die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung mit den Postverwaltungen nicht-deutscher Staaten bestehenden Verträge nicht ein Anderes bestimmen.

Die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums in den §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33 und 34 über Bezug und Versendung der Zeitungen, Abonnement, fehlende Nummern, Speditionsgebühr, Rückersatz, nachgeschickte Zeitungen, Bestellungsgebühr und Zeitungen unter Kreuzband enthaltenen Vollzugsvorschriften finden, so weit sie nicht ausschließlich den inländischen Verkehr betreffen, oder so fern nicht der Postvereinsvertrag ausdrücklich etwas Anderes festsetzt, auch auf den Zeitungsverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

§. 9.

Fahrpost.

Die in den Artikeln 51 bis mit 66 des Postvereinsvertrages bezüglich der Fahrpost enthaltenen Vorschriften für den Wechselverkehr mit den Postgebieten des Postvereins finden vom 1. Mai d. J. an vorerst nur in so weit unbeschränkte Anwendung, als die Versendung nach dem vereinsländischen Bestimmungsort, beziehungsweise von dem vereinsländischen Absendungsort aus, ohne Durchschneidung des Gebietes einer dem Postverein nicht angehörenden Postverwaltung geschehen kann.

In denjenigen Fällen, in welchen die Fahrpostsendung das Gebiet einer dem Deutsch-Oesterreichischen Postverein nicht angehörenden Postverwaltung durchschneidet, ist zwar für die inländische Transportstrecke das badische Fahrpostporto nach den neuen Tarifvorschriften anzusetzen und zu erheben; für die zwischenliegende nicht-vereinsländische Transportstrecke kommen jedoch die in dem betreffenden Postgebiet vorschriftsmäßig oder vertragsmäßig bestehenden Portobeträge in Ansatz.

Diesen Fall einer Abweichung von den allgemeinen Vorschriften ausgenommen, finden die in der Verordnung vom Heutigen — den Postverkehr im Innern des Großherzogthums betreffend — in den §§. 35 bis mit 43 und 47 bis mit 55 enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Postverkehr im Innern betreffen, auch auf den Fahrpostverkehr mit den Gebieten der Postvereinsstaaten Anwendung.

Das Letztere gilt insbesondere auch vom Fahrposttarife, nach welchem im Fall der Frankirung die Portoantheile anderer

Vereinsstaaten nach Maaßgabe des Art. 63 des Postvereinsvertrags für das Postgebiet jeder einzelnen Vereinsverwaltung *g e s o n d e r t* in Ansatz zu bringen sind

So weit hierbei der Verkehr durch ein angrenzendes nicht-vereinsländisches Gebiet geht, dienen die mit der Verwaltung des Letzteren vertragsmäßig bestehenden Grenztaxen, beziehungsweise Ausgangspunkte, und deren Entfernung vom inländischen Abgangs-, beziehungsweise Bestimmungs-, ort, zur Bemessung des inländischen Fahrpostporto.

§. 10.

Portofreiheit bei der Fahrpost.

Eine Befreiung vom Fahrpostporto findet im internationalen Postverkehr mit den Postvereinsstaaten nur in so fern und in so weit statt, als dieselbe auf besondere Vereinbarungen gegründet ist, wie z. B. in Zollvereinsachen.

Fahrpostsendungen in Justizsachen, welche großherzogliche Justizbehörden an öffentliche Behörden in einem anderen Vereinsstaat oder von daher empfangen, bleiben — in so fern das Porto einer Staatskasse zur Last fallen würde — vom inländischen Fahrpostporto befreit, wenn und so weit der betreffende Vereinsstaat die Reciprocität beobachtet.

§. 11.

Erleichterungen

im Fahrpostverkehr mit Bayern.

Im unmittelbaren Fahrpostverkehr zwischen Baden und Bayern, d. h. wenn die Versendung ohne Vermittlung einer dritten Postverwaltung erfolgt, wird das Porto von Fahrpostsendungen zwischen Postanstalten des beiderseitigen Gebiets, welche in gerader Linie nicht über 20 Meilen voneinander entfernt sind, nicht nach deren Entfernung vom gemeinschaftlichen Grenztaxpunkt (Art. 53 des Postvereinsvertrags), sondern nach der Entfernung in gerader Linie bemessen, in der Art jedoch

1. daß bei einer Entfernung bis zu 10 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der erste Progressionssatz (1 bis 5 Meilen),
2. bei einer Entfernung über 10 bis zu 20 Meilen einschließlich für jede der beiden Postverwaltungen der zweite Progressionssatz (über 5 bis 10 Meilen).
3. bei unmittelbar einander gegenüber liegenden Grenzstationen aber nur der erste Progressionssatz (bis 5 Meilen) und zwar zu Gunsten der absendenden Postanstalt in Ansatz kommt.

II. Postverkehr mit den Postgebieten der dem deutsch-österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen

§. 12.

Im Allgemeinen:

Im Postverkehr mit den Gebieten der dem deutsch-österreichischen Postverein zur Zeit noch nicht angehörenden deutschen Postverwaltungen treten in Folge des Anschlusses des Großherzogthums an den deutsch-österreichischen Postverein keine Aenderungen ein und es finden die unter Ziffer I. oben gegebenen Vorschriften im Allgemeinen auf diesen Verkehr keine Anwendung.

Die dem deutsch-österreichischen Postverein dormalen noch nicht angehörenden deutschen Länder sind:

1. das Königreich Württemberg,
2. das Großherzogthum Luxemburg,
3. das Herzogthum Braunschweig,
4. das Großherzogthum Oldenburg; sodann
5. aus dem Postgebiet der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postverwaltung nachstehende Länder:
 - a. das Kurfürstenthum Hessen,
 - b. das Großherzogthum Hessen,
 - c. das Herzogthum Nassau,
 - d. und e. die vormaligen Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen.

§. 13.

Im Besondern:

a. Briefpostverkehr.

Beim Briefpostverkehr mit den im vorhergehenden Paragraphen genannten Ländern bleiben die mit den betreffenden Postverwaltungen bestehenden Verträge und die in den Beilagen A, B, C und D der diesseitigen Verordnung vom 22. October 1841 (Regierungsblatt Seite 349) enthaltenen Tarife und Vorschriften in Wirksamkeit. Die Verwendung von Freimarken im Fall der Frankirung ist unzulässig.

b. Zeitungsverkehr.

Auf den Grund der Uebereinkunft vom 30. November 1849, deren Inhalt die Art. 38 bis mit 49 des Postvereinsvertrages bildet, bleiben die obengenannten, bereits seit dem 1. Jan. 1850 im Großherzogthum in Vollzug gesetzten Vorschriften des Letzteren auch bezüglich des Zeitungsverkehrs mit den nicht vereinsländischen deutschen Postgebieten ferner in Anwendung. Hierbei treten die in den §§. 24 bis mit 27 und 29 bis mit 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vollzugsvorschriften, so weit sie nicht ausschließlich den Zeitungsverkehr im Innern betreffen, ebenmäßig in Wirksamkeit.

c. Fahrpostverkehr.

Beim Fahrpostverkehr finden die in der Verordnung vom Heutigen für den Fahrpostverkehr im Innern des Großherzogthums gegebenen Vorschriften mit den oben in den §§. 9 und 10 in Beziehung auf den Durchgang enthaltenen Abänderungen und nähern Bestimmungen auch Anwendung auf solche Fahrpostsendungen, welche aus dem Großherzogthum nach einem nicht zum Postverein gehörenden deutschen Postgebiet bestimmt sind oder von da einlangen.

III. Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland.

§. 14.

Auf den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland finden die im Postvereinsvertrag enthaltenen Bestimmungen, ferner die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, vorerst nur in so weit Anwendung, als die zwischen der großherzoglichen Postverwaltung, beziehungsweise zwischen einer anderen, die Beförderung nach dem Ausland besorgenden deutschen Postverwaltung, mit den betreffenden fremden Ländern dormalen bestehenden Postverträge nicht ein Anderes vorschreiben.

Insbesondere verbleiben

- a. beim Briefpostverkehr die zwischen den großherzoglichen und den fremdländischen Postanstalten dormalen vertragsmäßig bestehenden Portotaxen, einschließlich der Bestimmungen über Briefgewicht u. s. w., bis auf Weiteres gänzlich unverändert. Die Verwendung von Freimarken zur Frankirung ist — auch für die vereinsländische Transportstrecke bis zur fremdländischen Grenze — unzulässig.
- b. Der Zeitungsverkehr mit fremden Ländern richtet sich nach den im Art. 50 des Postvereinsvertrags, in den §§. 8 und 14 gegenwärtiger Verordnung, so wie in Abschnitt III, §§. 24, 25, 26, 27, 29, 30, 31, 32, 33, 34 der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums enthaltenen Vorschriften, so weit sich diese auf den Zeitungsverkehr mit fremden Ländern anwenden lassen.
- c. Beim Fahrpostverkehr kommen bezüglich der badischen Transportstrecke die in der Verordnung vom Heutigen über den Postverkehr im Innern des Großherzogthums im IV. Abschnitt (§. 35 bis mit 55) enthaltenen Vorschriften, soweit dieselben auf den Verkehr mit fremden Ländern angewendet werden können, unbeschränkt in Anwendung, sofern nicht die mit den betref-

fenden fremden Postverwaltungen bestehenden Postverträge etwas Anderes festsetzen.

Die nach fremden Ländern bestimmten Fahrpoststücke müssen in solcher Verpackung und mit denjenigen Deklarationen und Ausweispapieren versehen aufgegeben werden, welche für den Eintritt oder Durchgang in den betreffenden Ländern vorgeschrieben sind.

Findet der Durchgang nach fremden Ländern durch Postvereinsgebiet statt, so kommen die im §. 9, geschieht der Durchgang durch nicht-vereinsländische deutsche Postgebiete, so kommen die im §. 13. c. gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften überdieß in Anwendung.

In wie weit durch neue Postverträge der großherzoglichen

oder einer andern vereinsländischen Postverwaltung die vorstehenden Vorschriften für den Postverkehr mit dem nicht-deutschen Ausland eine Aenderung erleiden, wird seiner Zeit jedesmal besonders bekannt gemacht werden.

Die großherzogliche Direction der Posten und Eisenbahnen ist mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Karlsruhe, den 12. April 1851.

Ministerium des großherzoglichen Hauses
und der auswärtigen Angelegenheiten.

Frhr. von Rüd. Vdt. F. v. Dusch.